

Ein Angebot der Deutschen Sportjugend
Handbuch für Träger und Einsatzstellen

Freiwilligendienste im Sport





Inhalt

1. Grußworte.....	3
2. Freiwilligendienste im Sport – eine Einführung.....	5
2.1 Historische Entwicklung.....	5
2.2 Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport.....	8
2.3 Zusammenschlüsse rund um die Freiwilligendienste.....	9
2.4 Freiwilligendienste im Sport - Positionspapier der Deutschen Sportjugend.....	10
3. Träger und Einsatzstellen.....	14
3.1 Die Träger des FSJ im Sport.....	14
3.2 Die Träger des BFD im Sport.....	14
3.3 Aufgaben und Pflichten der Träger.....	15
3.4 Mindeststandards für die Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen (BAK FSJ).....	16
3.5 Mindeststandards zur Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen im BFD im Sport.....	18
3.6 Die Anleitung in den Einsatzstellen.....	19
3.6.1 Aufgaben der Anleiter/-innen in den Einsatzstellen.....	19
3.6.2 Die Einarbeitung.....	20
3.6.3 Einsatzstellenbesuche.....	21
3.6.4 Das Mitarbeiter/-innengespräch.....	22
3.6.5 Muster für einen Wochenarbeitsplan.....	23
4. Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption Pädagogische Begleitung.....	24
4.1 Allgemeine Grundlagen.....	24
4.2 Die Träger.....	25
4.3 Die Einsatzstelle.....	26
4.4 Bildungskonzept.....	28
4.4.1 Lernziele.....	28
4.4.2 Seminare.....	29
4.4.3 Bildungsansätze in der Seminararbeit.....	31
4.4.4 Ziele der Bildungsseminare für Freiwillige unter 27 Jahren.....	32
4.4.5 Ziele der Bildungsseminare für über 26-Jährige im BFD.....	33
4.5 Umgang mit Kindern und Jugendlichen.....	34
4.6 Ausbildung Übungsleiter/-in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche.....	34
4.7 Trainerausbildung.....	35
5. Bildungsarbeit.....	37
5.1 Qualität im FSJ: Mindeststandards für die „Pädagogische Begleitung im FSJ“.....	37
5.2 Umgang mit Seminarverweigerung.....	42
5.3 Politische Bildung.....	43



5.3.1	Gesetzliche Vorgaben.....	43
5.3.2	Allgemeine Ziele der politischen Bildung.....	43
5.3.3	Was hat Sport mit politischer Bildung zu tun?	44
5.3.4	Konkrete Inhalte und Lernziele.....	44
5.3.5	Übungsleiterlizenz, Jugendleiterlizenz, Juleica	46
5.4	Kinder stark machen.....	47
6.	FSJ im Sport von A-Z (nicht in der Reihenfolge enthalten)	
7.	BFD im Sport von A-Z (nicht in der Reihenfolge enthalten)	
8.	Gesetzliche Grundlagen.....	49
8.1	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG).....	49
8.2	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG).....	53
8.3	Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SURV).....	57
8.4	Arbeitsgerichtsgesetz	57
8.5	Einkommenssteuergesetz (EStG).....	58
8.6	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG).....	58
8.7	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – SGB III.....	58
8.8	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – SGB IV.....	59
8.9	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung.....	59
8.10	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).....	60
8.11	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	60
8.12	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	61
8.13	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.....	61
8.14	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung	62
8.15	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).....	62
8.16	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV).....	63
8.17	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)	63
9.	Materialien	65
9.1	Regelung für die Förderung der Spitzensportler/-innen im Bundesfreiwilligendienst	65
9.2	Leitfaden für die Einsatzstelle.....	66
9.3	Leitfaden für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche.....	67
9.4	Einarbeitungsplan für neue Freiwilligendienstleistende.....	68
9.5	Zwischenauswertung für Anleiter/-innen	71
9.6	Zwischenauswertung für Freiwillige	73
9.7	Zwischenauswertung – Zielvereinbarungen.....	76
10.	Kontakte	77
10.1	Trägeradressen FSJ.....	77
10.2	Trägeradressen BFD.....	79



Grüßwort

Liebe Freiwillige, liebe Anleiterinnen und Anleiter,

der Sport stellt mit 8,85 Millionen engagierten Menschen wohl das größte Feld bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland dar. Engagement, Ehrenamt, Freiwilligkeit – sich im Sport einzubringen und seinen Verein mit helfender Hand zu unterstützen, hat im Sport eine lange Tradition. Während wir Traditionen wie diese erhalten wollen, entwickeln der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) stetig neue Mitwirkungsformen für Engagierte und fördern innovative Projekte und Initiativen. Im letzten Jahrzehnt hat die Deutsche Sportjugend in Kooperation mit ihren Mitgliedsorganisationen die Beteiligungsmöglichkeiten im Kinder- und Jugendsportbereich weiter ausgeweitet – vielfältige innovative Möglichkeiten, sich in seiner Freizeit im Sport aktiv einzubringen und diesen mitzugestalten, sind entstanden. Zu diesen neuen Engagementformen gehört das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) sowie seit 2011 auch der Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport.

Das reichhaltige Angebot, das in den Sportvereinen Kindern und Jugendlichen offen steht, lässt sich nur mit der Hilfe von Ehrenamtlichen verwirklichen. Besonders Nachmittagsangebote aber sind allein auf den Schultern berufstätiger Engagierter nicht zu realisieren. Gleichzeitig steigt hier der Bedarf stetig an, da die Zahl der Ganztagschulen wächst und immer mehr Sportvereine mit Schulen, aber auch mit Kindergärten kooperieren, um hochwertige Bewegungsangebote zu machen. Darum werden gerade in diesem wichtigen Bereich immer häufiger Freiwillige herangezogen, um entsprechende Angebote umzusetzen. Diese stehen in der Regel über einen kontinuierlichen Zeitraum hinweg auch ganztags zur Verfügung und können dadurch zu festen Bezugspersonen für die betreuten Kinder werden. Von einem Freiwilligendienst profitieren insofern nicht nur die Freiwilligen, die neue Kompetenzen erlernen und Selbstvertrauen gewinnen, sondern auch die Einsatzstellen sowie die dort betreuten Kinder und Jugendlichen.



Dr. Thomas Bach

Über den Bundesfreiwilligendienst sind neue Einsatzmöglichkeiten hinzugekommen. Freiwillige unterstützen Verbände bei der Organisation von Großveranstaltungen, übernehmen handwerkliche und gärtnerische Aufgaben rund um den Verein oder arbeiten mit besonderen Zielgruppen. Kadersportler/-innen können im Freiwilligendienst Training, Wettkämpfe und die Unterstützung der Einsatzstelle verbinden. Hunderte älterer Freiwilliger leisten wertvolle Beiträge für ihren Sportverein und lassen sich auf das Abenteuer „Bildungsjahr“ neu ein.

Unterstützt werden die etwa 2.500 Freiwilligen durch die Anleiter und Anleiterinnen in den Sportvereinen, die meist ehrenamtlich tätig sind. Wenn sie sehen, wie sich gerade ein junger Mensch im Laufe seines Freiwilligenjahres entwickelt, sind die Anleiter/-innen häufig beeindruckt und auch ein wenig stolz darauf, was gemeinsam geleistet wird. Und wir sind dankbar dafür, was junge wie ältere Freiwillige dem Sport zurückgeben – und ebenso für die exzellente Begleitung durch die Anleiter/-innen.

Dr. Thomas Bach
Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



Grüßwort

Liebe Freiwillige, liebe Anleiterinnen und Anleiter,

als die Deutsche Sportjugend vor mehr als zehn Jahren mit einem Modellprojekt zum Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport begann, konnte sie nicht ahnen, wie rasant sich die Freiwilligendienste entwickeln würden. Neben das FSJ traten diverse Modellprojekte, dann internationale Einsatzfelder – etwa in Frankreich und Südafrika – und schlussendlich der Bundesfreiwilligendienst, der auch Menschen über 26 die Möglichkeit eröffnet, sich ein Jahr lang rund um den Sport zu engagieren.

Wer als junger Mensch erlebt hat, wie viel Freude bürgerschaftliches Engagement machen kann und wie sehr auch die Freiwilligen von ihren Erfahrungen profitieren, wird auch später dem Ehrenamt im Sportverein treu bleiben. Wer als älterer Mensch nicht nur erlebt, wie sehr das intensive Engagement den Verein stärkt, sondern gleichzeitig neue Lernerfahrungen macht, hat seinen Beitrag für ein besseres Zusammenleben geleistet.

Aus den anfänglich einhundert FSJ'ler/-innen sind nun fast zweitausend geworden, dazu kommen fünfhundert Bundesfreiwillige. Sie arbeiten nicht nur in Sportvereinen, sondern auch in Schulen und Verbänden, Kindergärten und besonderen Projekten. Sie unterstützen die nachhaltige Entwicklung, die Völkerverständigung und die Jugendarbeit im Sport. Sie helfen dort, wo es nötig ist – und erfahren selbst Unterstützung beim Kompetenzerwerb und in der Persönlichkeitsentwicklung.



Ingo Weiss

Ziel des vorliegenden Handbuches ist es, den Einsatzstellen und Trägern als Nachschlagewerk zu dienen. Die Verantwortlichen in den Einsatzstellen finden hier alle wesentlichen Informationen rund um das Freiwilligenjahr. Gesetzliche Grundlagen sind ebenso beschrieben wie Verwaltungsregelungen, Tipps zur Anleitung der Freiwilligen stehen neben der pädagogischen Rahmenkonzeption. Hilfen in allen Lebenslagen bieten die Kapitel „A-Z“. Besonders wichtig sind auch die Qualitätsstandards, die von den Trägern umgesetzt werden, um das hohe Niveau des Bildungs- und Orientierungsjahres zu gewährleisten.

„Das FSJ im Sport ist wie ein Sechser im Lotto“, meinte mal ein Freiwilliger nur halb im Scherz. Eigentlich ist damit ja alles gesagt. Die Deutsche Sportjugend ist all jenen dankbar, die zum erfolgreichen Gelingen des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen werden, und wünscht weiterhin guten Erfolg!

Ingo Weiss
Vorsitzender der Deutschen Sportjugend



2 Freiwilligendienste im Sport – eine Einführung

2.1 Historische Entwicklung

Als im Juli 2004 das 40-jährige Bestehen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sowie das zehnjährige Bestehen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) gefeiert wird, zählen auch die Vertreter/-innen der Deutschen Sportjugend zu den Gästen. Anders als die Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen gehört der deutsche Sport allerdings erst seit 1999 zum Kreis jener Institutionen, die das Freiwillige Soziale Jahr anbieten dürfen. Weitere Freiwilligendienste folgen nach der Jahrtausendwende.

Wie alles beginnt – Das Diakonische Jahr

Bereits 1954 etabliert die Evangelische Kirche einen Freiwilligendienst als Reaktion auf den extremen Personalmangel, der in den Nachkriegsjahren die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen erschwert. Dieses „Diakonische Jahr“, das sich an junge, bereits im Erwerbsleben stehende Frauen richtet, soll in pflegerischen und sozialen Diensten abgeleistet werden. 1958 beteiligt sich auch die Katholische Jugend mit der Aktion „Jugend hilft Jugend“: Junge Frauen und Männer sind aufgerufen, sich in Flüchtlingslagern karitativ zu engagieren. Fünf Jahre später schaffen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege innerhalb ihrer Organisationen gleichfalls die Grundlage zur Durchführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“, das sich in erster Linie als ein soziales Bildungsangebot für junge Menschen versteht. Bald erkennt auch der Staat den Wert des Freiwilligendienstes, woraufhin das Freiwillige Soziale Jahr 1964 eine erste gesetzliche Grundlage erhält.

Da die meisten jungen Männer seit 1957 der Wehrpflicht unterliegen und zudem von der in den sechziger Jahren schnell wachsenden Wirtschaft umworben werden, entwickelt sich das FSJ von Anfang an zur weiblichen Domäne. Weil die klassischen Einsatzfelder in der Behindertenbetreuung sowie in der Kranken- und Seniorenpflege liegen, nutzen vor allem Wohlfahrtsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr als Vorpraktikum für die Auswahl weiblicher Kandidatinnen für ihre sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildungsgänge. Bis zur Mitte der neunziger Jahre ist nur ein moderater Anstieg der Interessent/-innen am FSJ zu verzeichnen. Seitdem werden jedoch, zunächst bedingt durch den wachsenden Mangel an Lehrstellen und die steigende Jugendarbeits-

losigkeit, FSJ-Plätze als Alternativen für Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze deutlich stärker nachgefragt. Aufgrund des derzeit vorherrschenden Trends zur „Verschulung“ steigt zudem das Interesse von Jugendlichen, die zwischen Schule und Studium eine Auszeit nehmen möchten.

Jugend hilft Jugend – Vorläufer des FSJ im Sport

Auf die steigende Nachfrage nach FSJ-Plätzen reagiert die Bundesregierung 1996 mit dem Modellprojekt „Jugend hilft Jugend“, in dem erstmals auch die sportliche und kulturelle Jugendarbeit im Rahmen eines regionalen Programms als Einsatzfelder erprobt werden. In Nordrhein-Westfalen findet der von der Landessportjugend koordinierte Einsatz von Freiwilligen großen Zuspruch. Die vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der sportlichen Jugendarbeit tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Weiterbildung der eingesetzten Personen bei und erweisen sich als wichtiger Beitrag zur Personalgewinnung für die vielfältigen Aufgaben bei der Betreuung von Kindern im Sport.

Das Modellprojekt des Bundes zur Ausweitung von Freiwilligendiensten soll indes nicht nur zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Im Rahmen einer intensiven Diskussion um die Stärkung der zivilen Bürgergesellschaft werden Freiwilligendienste wie das FSJ auch in ihrer Bedeutung als Lernorte für bürgerschaftliches Engagement neu entdeckt. Eine groß angelegte Umfrage zum freiwilligen Engagement verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass gemeinwohlorientiertes Handeln möglichst früh erlernt werden sollte. Wie aus der Studie hervorgeht, war immerhin die Hälfte aller erwachsenen Engagierten bereits als Jugendliche bürgerschaftlich aktiv. „Ein Engagement im Jugendalter ermöglicht Lernerfahrungen und setzt Bildungsprozesse in Gang, die zum Ausgangspunkt für ein späteres Engagement im Erwachsenenalter werden“, betont Gisela Jakobs, die in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, mitarbeitete. Gerade Freiwilligendienste wirken als Sozialisationsinstanzen, in denen bürgerschaftliches Engagement, Partizipation und Mitgestaltung gelernt werden. Freiwilligendienste in Feldern wie dem Sport, der den Jugendlichen durch eigene Vereins Erfahrung sehr vertraut ist, bieten sich hier an.

Freiwilligenarbeit und gemeinwohlorientiertes Handeln werden in den neunziger Jahren zu wichtigen Themen in der Politik. 1999 setzten die großen Parteien gemeinsam eine Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen



Engagements“ ein, die konkrete politische Strategien und Maßnahmen zur Förderung des freiwilligen, gemeinwohlorientierten, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten bürgerschaftlichen Engagements erarbeiten soll. Noch während die Kommission über Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements berät, rufen die Vereinten Nationen 2001 das Internationale Jahr der Freiwilligen aus. Dies schärft in weiten Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein für die Bedeutung von Freiwilligendiensten und bürgerschaftlichem Engagement.

FSJ im Sport – bundesweit!

Nachdem das in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt durchgeführte Programm „Jugend hilft Jugend“ in unterschiedlichen Sport-Einsatzstellen sehr erfolgreich ist, entschließt sich der Vorstand der Deutschen Sportjugend (dsj), das Freiwillige Soziale Jahr im Sport bundesweit zu erproben. Als Förderer kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewonnen werden, das über einen Zeitraum von drei Jahren sowohl eine Koordinierungsstelle finanziert, die bei der dsj eingerichtet wird, als auch den Aufbau von 100 Einsatzstellen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes finanziell unterstützt. Dabei sollen sich die Jugend- und Sozialstrukturen von Sportvereinen, -verbänden und -bünden generell für die Ableistung des gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes öffnen, der bis dahin den im damaligen FSJ-Gesetz genannten sozialen und kirchlichen Trägern vorbehalten war. Träger des FSJ im Sport werden die 16 Jugendorganisationen der Landessportbünde, so dass sich in allen deutschen Bundesländern mittlerweile Trägerstrukturen entwickelt haben. Die Anerkennung der Träger wiederum, die alle Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend sind, erfolgte durch die zuständigen Landesbehörden.

FSJ statt Zivildienst

Am 1. August 2002 kommt eine wichtige Neuerung hinzu: Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes ein zwölfmonatiges FSJ absolvieren. Sie unterliegen dann vollständig den Regeln des Freiwilligendienstes, werden in der sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt und wie die übrigen FSJler/-innen vergütet. Das Interesse an FSJ statt Zivildienst ist im Sportbereich von Anfang an außergewöhnlich groß, da die Einsatzmöglichkeiten im Sport für viele junge Männer ausgesprochen attraktiv sind. Aufgrund der fast kostendeckenden Zuschüsse, die das

Bundesamt für Zivildienst den Trägern für die Beschäftigung von Kriegsdienstverweigerern zahlt, lässt sich ihr Einsatz gut refinanzieren. Bis 2011 der Zivildienst ausgesetzt wird, sind die meisten der jungen Erwachsenen, die ein FSJ im Sport absolvieren, anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz 2008 – ein Neubeginn?

Zum 1. Juni 2008 löst ein neues „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ das seit mehr als vierzig Jahren geltende FSJ-Gesetz ab. Es eröffnet Jugendlichen neue Möglichkeiten kombinierter Freiwilligendienste. So wird es beispielsweise möglich, zunächst ein sechsmonatiges FÖJ abzuleisten, um danach sechs weitere Monate ein FSJ im sozialen Bereich zu absolvieren – davon drei im Ausland. Und wer Lust hat, kann danach noch sechs Monate FSJ im Sport dranhängen. Man kann also mehrere Freiwilligendienste ableisten, bis zu insgesamt 18 Monaten, diese zwischendurch unterbrechen und Teile davon auch im Ausland verbringen, ohne tatsächlich ein FSJ-Ausland zu machen. Auch wenn das für Jugendliche attraktiv erscheinen mag: Die meisten Einsatzstellen sind damit überfordert, alle drei bis sechs Monate neue Freiwillige einzuarbeiten, und gerade in der Arbeit mit Kindergruppen ist Kontinuität sehr wichtig. Eine Übungsausbildung, die ja Voraussetzung für unsere Arbeit im Sport ist, lässt sich für kurze Einsätze kaum finanzieren. Das FSJ im Ausland ist zudem – auch wenn es nur um drei Monate geht – kaum bezahlbar. Viele der FSJ-Pädagog/-innen sind zudem davon überzeugt, dass es maßgeblich für die Lernerfahrungen im Freiwilligen Sozialen Jahr ist, dass man tatsächlich ein ganzes Jahr Zeit hat. Ein FSJ ist schließlich kein Praktikum, sondern ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das nicht nur berufsorientierend wirken soll, sondern die ganze Persönlichkeitsentwicklung betrifft.

Aussetzung der Wehrpflicht

55 Jahre nach Einführung der Wehrpflicht werden zum 1. Juli 2011 die Wehrpflicht sowie der damit verknüpfte Zivildienst ausgesetzt. Als Nachfolger dient der Bundesfreiwilligendienst, der auch für Frauen und Ältere sowie Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft offen ist.

Den Zivildienst im Sport gab es seit 1976. Er wurde als ein Modellprojekt mit zehn „Zivis“ gestartet. Danach wurden Einsatzkriterien für den Sport festgelegt. Dreißig Jahre lang, von 1981 bis 2011, war die „Verwaltungsstelle Zivildienst



im Sport“ bei der dsj angesiedelt. Hier wurden Vereine und Institutionen bei der Anerkennung als Beschäftigungsstelle ebenso beraten wie angehende Zivildienstleistende. Alle Jugendlichen ohne eine sportfachliche Ausbildung erhielten die Möglichkeit, in einem dreiwöchigen Einführungslehrgang die DOSB-Übungsleiterlizenz zu erwerben. Gerade für Spitzensportler war der Zivildienst eine interessante Alternative. Für sie gab es seit 1987 eine spezielle Regelung, vergleichbar mit der Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr. Stellen mit Freistellung für Wettkämpfe und Training gab es etwa bei den Olympiastützpunkten. Die Zahl der Zivildienstleistenden im Sport war in den letzten Jahren seines Bestehens auf etwa 125 gesunken, in den Spitzenzeiten waren es etwa 400 gewesen.

Bundesfreiwilligendienst im Sport

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) tritt seit dem 1. Juli 2011 als neue Option neben das erfolgreiche Freiwillige Soziale Jahr im Sport und bietet nun – in Nachfolge des erfolgreichen Modellprojektes zum Generationsübergreifenden Freiwilligendienst – auch Freiwilligen ab 27 die Möglichkeit, für ein Jahr rund um Verein oder Verband tätig zu werden. Zudem eröffnet er ganz neue Aufgabenbereiche, etwa im handwerklichen und technischen Bereich sowie in der verbandlichen Arbeit. Spitzensportler und -sportlerinnen können weiterhin, etwa an Olympiastützpunkten, Training und Freiwilligendienst unter kompetenter Anleitung verbinden. Während die Deutsche Sportjugend als Zentralstelle fungiert, erhalten erstmals alle dsj-Mitgliedsorganisationen die Chance, als Träger die Verantwortung für 25 Bildungstage sowie pädagogische Betreuung zu übernehmen. Alle ehemaligen Zivildienststellen im Sport sind automatisch als BFD-Einsatzstellen anerkannt, weitere Einsatzstellen können sich anerkennen lassen.

Internationale Freiwilligendienste

Die Nachfrage nach internationalen Freiwilligendiensten im Sport ist seitens der Jugendlichen sehr groß. Gerne wird ein Freiwilligenjahr mit einem Jahr Auslandserfahrung verknüpft. In vier verschiedenen Freiwilligenprogrammen haben junge Menschen die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst im Ausland im sportlichen Bereich zu absolvieren:

Europäischer Freiwilligendienst: Der Freiwilligendienst des EU-Programms „Jugend in Aktion“ ermöglicht Freiwilligendienste in allen EU-Ländern sowie Freiwilligendienste für Jugendliche der Europäischen Union in Deutschland. Aner-

kannte Aufnahme- und/oder Entsendeorganisationen sind die Sportjugenden in Berlin, Brandenburg und Bremen sowie einige Sportvereine.

Weltwärts: Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ermöglicht Freiwilligendienste im Sport in Entwicklungsländern. Entsendeorganisation im Sport ist derzeit der ASC Göttingen von 1846 e. V. in Zusammenarbeit mit dem LandesSportBund Niedersachsen, der 21 Freiwillige in verschiedene Organisationen nach Südafrika, seit 2012 auch nach Äthiopien entsendet.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst: Das ehemalige „FSJ Ausland“ wurde 2011 vom Internationalen Jugendfreiwilligendienst abgelöst. Er fördert einen einjährigen Aufenthalt von Freiwilligen im Ausland. Der ASC Göttingen von 1846 e. V. ist, in Zusammenarbeit mit dem LandesSportBund Niedersachsen, als Träger anerkannt und entsendet Freiwillige im Rahmen des deutsch-französischen Freiwilligendienstes.

Deutsch-französischer Freiwilligendienst: Der deutsch-französische Freiwilligendienst wird vom Deutsch-Französischen Jugendwerk koordiniert, mit dem Ziel der Entsendung junger Freiwilliger aus Deutschland nach Frankreich und entsprechend vieler Freiwilliger aus Frankreich nach Deutschland. Die Freiwilligenprogramme beider Länder („Service Civique“ in Frankreich und „Internationaler Jugendfreiwilligendienst“ in Deutschland) sollen bei diesem Modell miteinander verknüpft werden. Seit September 2012 nehmen sieben Tandems an dem Freiwilligendienst teil. Umgesetzt wird das Programm in Kooperation zwischen dsj und dem LSB Niedersachsen/dem ASC Göttingen. Partner in Frankreich sind das Comité National Olympique et Sportif Français und die Ligue de l'Enseignement mit ihren Sportverbänden UFO-LEP und USEP.

Entwicklung

Die Freiwilligendienste im Sport haben sich in den vergangenen Jahren stetig entwickelt. Steigende Teilnehmer/-innenzahlen, Modellprojekte für benachteiligte Jugendliche und verbesserte Qualitätsstandards sorgen dafür, dass der Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr großen Zulauf hat und nachhaltig wirkt. Im Rahmen der Modellprojekte „FSJ im Sport macht kompetent“ und „Fokus-FSJ“ wurden beispielsweise Freiwillige mit erschwerten Zugangsbedingungen zum Engagement im Sport besonders angesprochen und gefördert. Die guten Erfahrungen des Modellprojektes

„Generationsübergreifender Freiwilligendienst (GÜF) im Sport“, das zwischen 2005 und 2008 in sechs Bundesländern durchgeführt wurde, sind in die Gestaltung des sportspezifischen Bundesfreiwilligendienstes eingegangen. Derzeit (Stand: 1. September 2012) sind fast 1.800 Freiwillige im FSJ und 500 im BFD tätig und unterstützen Sportvereine und -verbände durch ihr Engagement.

2.2 Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die Freiwilligendienste im Sport in vielfältiger Weise. Im FSJ wird beispielsweise die pädagogische Betreuung der Freiwilligen finanziell unterstützt, im BFD werden zudem die Ausgaben für Taschengeld und Sozialversicherung bezuschusst.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Als Gegenleistung verpflichten sich die Träger zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und die Deutsche Sportjugend – insbesondere für den Bereich des FSJ – zur Einrichtung eines Bundestutorats. Das Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport ist in Frankfurt am Main im Haus des Deutschen Sports angesiedelt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die fachpolitische Vertretung und Beratung für die Freiwilligendienste. Das Bundestutorat sucht den regelmäßigen Austausch mit Akteuren der Bundespolitik (wie Parteien, Verbände etc.) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vertritt ihnen gegenüber die Interessen der an den Freiwilligendiensten im Sport beteiligten Partner. Im gemeinsamen Diskurs werden konzeptionelle Schwerpunkte unter Einbezug gesellschaftspolitischer Aspekte gesetzt. Das Bundestutorat setzt sich dabei für angemessene rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen insbesondere in FSJ und BFD ein.

Zur fachlichen Weiterentwicklung der Freiwilligendienste im Sport pflegt das Bundestutorat kontinuierlich die Zusammenarbeit und den Dialog mit Akteuren in den Feldern der Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik sowie im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des organisierten Sports. Aktuelle Diskurse werden in den dsj-Strukturen vorgestellt. Das Bundestutorat informiert und berät die Träger regelmäßig und in geeigneter Form zu allen Fragen rund um

die Freiwilligendienste und regt die Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Wege und Methoden an.

Um die Freiwilligendienste zu qualifizieren und weiterzuentwickeln, verantwortet das Bundestutorat den Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Bundesarbeitskreis FSJ, dem Zusammenschluss der BFD-Zentralstellen sowie innerhalb der eigenen Trägergruppe. Aus den gesetzlichen Standards, den in der Fördervereinbarung formulierten Voraussetzungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheids, dem „Vertrag zur Übertragung von Aufgaben“ sowie den dazugehörigen Richtlinien, der Pädagogischen Rahmenkonzeption und den Qualitätsstandards ergeben sich Verbindlichkeiten, zu deren Einhaltung das Bundestutorat die angeschlossenen Träger verpflichtet. Im Falle des Abweichens einzelner Träger ergreift das Bundestutorat geeignete Maßnahmen. Gleichzeitig verantwortet das Bundestutorat mit dem Trägerverbund die Erarbeitung, Verabschiedung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen pädagogischen Rahmenkonzeption und/oder eines Qualitätshandbuchs. Die angeschlossenen Träger werden durch das Bundestutorat zur Umsetzung dieser Pädagogischen Rahmenkonzeption verpflichtet. Das Bundestutorat unterstützt die Träger zudem bei der Weiterentwicklung ihres spezifischen Programms. In Bezug auf die Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Träger in den Freiwilligendiensten bietet das Bundestutorat regelmäßig Arbeitstagen an.

Über das Bundestutorat hinaus nimmt die Deutsche Sportjugend die Funktion einer Zentralstelle wahr. Als Zentralstelle unterstützt sie die angeschlossenen Träger bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Freiwilligendienste anfallenden administrativen Aufgaben. Im FSJ betrifft dies insbesondere die Beantragung, Weiterleitung und Abrechnung der Bundeszuschüsse, im BFD zudem die Verwaltungsabwicklung rund um die einzelnen BFD-Vereinbarungen. Als BFD-Zentralstelle trägt die dsj dafür Sorge, dass die ihr angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern; sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Einzelheiten sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt.





2.3 Zusammenschlüsse rund um die Freiwilligendienste

Die großen, traditionellen Träger des geregelten Freiwilligendienstes sind im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zusammengeschlossen und repräsentieren dort über 40.000 Freiwillige. Die Arbeiterwohlfahrt, evangelische und katholische Trägervereinigungen, das Deutsche Rote Kreuz, der Internationale Bund und andere Institutionen arbeiten schon seit langem eng zusammen. Seit Mitte Februar 2004 wird der Kreis durch zwei kleinere Träger ergänzt: Die Deutsche Sportjugend und die Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung beschreiten mit dem FSJ im Sport und dem FSJ in der Kultur neue Wege und tragen ihren Teil zu einer zeitgemäßen Möglichkeit des Freiwilligendienstes bei.

Der Bundesarbeitskreis nimmt die fachpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Die Deutsche Sportjugend erhielt mit dem Beitritt zum Bundesarbeitskreis direkten Zugriff auf wichtige Informationen, eine Vertretung in den relevanten Gremien und die Möglichkeit, verstärkt für ihr Projekt des Freiwilligendienstes in der sportlichen Jugendarbeit zu werben.

Durch die Mitgliedschaft der dsj im Bundesarbeitskreis hat sich der Sport zur Mitwirkung in diesem Gremium ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung gewisser Regeln. Zudem erarbeiten die Mitglieder gemeinsam Qualitätsstandards, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verbindlich verpflichten.

Die Mitarbeit im BAK FSJ erlaubt dem FSJ im Sport, sich gemeinsam mit den etablierten bundeszentralen FSJ-Trägern an der fachpolitischen Interessenvertretung gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit zu beteiligen. Gerade in Umbruchzeiten ist es ausgesprochen wichtig, dass sich die Träger des Freiwilligenjahres gemeinsam und nicht gegeneinander für Freiwilligendienste einsetzen und an bestimmten Leitprinzipien wie der Orientierung am Wohl der Jugendlichen festhalten.

Seit 2011 treffen sich die zivilgesellschaftlichen BFD-Zentralstellen regelmäßig auf Einladung des BAK FSJ. Gemeinsam werden administrative und pädagogische Erfahrungen ausgetauscht, Probleme diskutiert und Qualitätsstandards vereinbart. Über einen Zusammenschluss dieses noch informellen Gremiums mit dem BAK FSJ wird derzeit beraten. Ziel ist es, eine gemeinsame fachpolitische Vertretung sicherzustellen.

Auch mit dem BMFSFJ und dem BAFzA gibt es vielfältigen Austausch.



Positionspapier Freiwilligendienste im Sport

Der Sport stellt sich gesellschaftlichen Herausforderungen

Der organisierte Sport in Deutschland stellt sich den sozial- und bildungspolitischen Herausforderungen und leistet einen aktiven Beitrag zu zentralen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, vor allem der Förderung aktiver Lebensweisen, dem Ausbau zivilgesellschaftlichen Engagements, der Verbesserung von Bildungschancen und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sportvereine kooperieren mit Kindertagesstätten, um die negativen Folgen von Bewegungsmangel zu bekämpfen und mehr sportliche Aktivitäten in den Lebensalltag von Kindern zu bringen. Sportvereine beteiligen sich an der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern und engagieren sich als Partner in kommunalen Bildungslandschaften. Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration. Sie bieten sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Menschen aus Zuwandererfamilien vielfältige Lernchancen und Erfahrungsräume.

Wertvolle Unterstützung leisten dabei Menschen, die im Sport einen Freiwilligendienst absolvieren. Sie engagieren sich in der Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Kindertagesstätten und Schulen, übernehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sport, unterstützen Migrant/-innen oder entlasten das Ehrenamt von organisatorischen und administrativen Anforderungen. Gerade in den Bereichen sportliche Kinder- und Jugendarbeit und Schule/Kindergarten übernehmen die Freiwilligen eine zentrale Vorbildfunktion.

Seit dem Jahr 2002 bietet die Deutsche Sportjugend gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport an. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Bundesmodellprogramm "Generationenübergreifende Freiwilligendienste" (GÜF; 2005-2008) sowie mit dem Zivildienst im Sport (1976-2011) besteht seit Juli 2011 zudem die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport zu absolvieren. Mit Hilfe der Programme "FSJ Ausland", "Internationale Jugendfreiwilligendienste", "Euro-

päischer Freiwilligendienst" sowie "weltwärts" ist zudem ein Freiwilligendienst im Sport auch im Ausland möglich. Erste Erfahrungen wurden zudem im Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie in diversen Modellprogrammen gesammelt.

Die Freiwilligendienste im Sport berücksichtigen drei zentrale Entwicklungsperspektiven:

1. Freiwilligendienste sollen zunächst ein besonderes Bildungsangebot für junge Menschen sein und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Ältere Freiwillige erhalten die Möglichkeit, ihr Erfahrungswissen weiterzugeben. Alle Altersgruppen sollen zentrale Selbstwirksamkeitserfahrungen machen und dabei erleben, dass sie etwas können und Sinnvolles tun.
2. Die Freiwilligen sollen außerdem erleben, dass es im Kontext ihres Lebenslaufes sinnvoll und nachhaltig ist, sich zu engagieren, so dass sie für ein Engagement über den aktuellen Dienst hinaus gewonnen werden. Dabei ist es zweitrangig, ob dieses Engagement am Ende dem Sport, dem örtlichen Kindergarten oder einem Kulturprojekt zu Gute kommt.
3. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen, die Einsatzstellen anbieten, eröffnet eine besondere Möglichkeit, sie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote wirksam zu unterstützen. Dabei können insbesondere die Angebote des organisierten Sports zu gesellschaftspolitischen Aufgaben thematisiert, örtliche Rahmenbedingungen weiterentwickelt und verbessert werden.

In den letzten zehn Jahren hat sich das Orientierungs- und Bildungsjahr im Sport zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt. Über 10.000 junge Frauen und Männer haben bisher ein Freiwilliges Soziales Jahr in den Einsatzstellen des organisierten Sports – und das heißt ganz überwiegend in den ehrenamtlichen Strukturen der Sportvereine unseres Landes – abgeleistet. Dazu kommen etwa 1.000 generationenübergreifende Freiwillige und eine stark steigende Zahl von Freiwilligen im BFD.

Freiwilligendienste im Sport...

- werden aus freien Stücken absolviert.
- sind zeitlich begrenzt.
- sind für die Zeit des Engagements Lebensmittelpunkt und werden meist in Vollzeit, mindestens jedoch im zeitlichen Umfang einer Halbtagesstelle geleistet.
- fordern und fördern Kompetenz und sind (Weiter-)bildungsinstrumente, die sich durch einen Bildungsmix aus non-formaler und informeller Bildung auszeichnen.
- dürfen nicht mit finanziellen Nachteilen für die Freiwilligen verbunden sein.
- fördern Engagement, tragen zur Gewinnung von geschulten Engagierten bei und fördern so die Professionalisierung und Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.
- werden persönlich/pädagogisch vom Träger sowie persönlich und fachlich von der jeweiligen Einsatzstelle begleitet.
- werden in Einsatzstellen geleistet, die sich einer qualitätsbewussten Arbeit im Sport verpflichtet haben.
- werden von der dsj und ihren Mitgliedsorganisationen gemeinsam gestaltet und umgesetzt.

Freiwilligendienste als Lernorte

Freiwilligendienste sind Lernorte: Sie ermöglichen den Erwerb von persönlichen, praktischen, gesellschaftlichen, methodischen und interkulturellen Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen. Mit Hilfe eines Bildungsmix aus non-formalen und informellen Lernprozessen bieten Freiwilligendienste Menschen jeden Alters im Kontext des lebenslangen Lernens die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne verstandene Bildung sichert die nachhaltige bürgerschaftliche Wirkung eines Freiwilligendienstes.

Die Verkürzung der Schulzeit und von Studiengängen sowie die Probleme im Übergang zu Ausbildung bzw. Studium machen sinnvolle Ergänzungen durch Orientierungs- und Bildungsphasen wie Jugendfreiwilligendienste erforderlich. Freiwilligendienste bieten gerade jungen Menschen die Gelegenheit, einen gesellschaftlich wertvollen und nutzbringenden

Beitrag zu leisten, ermöglichen die kontinuierliche Reflexion ihrer Tätigkeit und bereiten damit auf die Übernahme weitergehender gesellschaftlicher und bürgerschaftlicher Verantwortung vor. Im Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenphase eröffnen sie jungen Menschen die Chance persönlicher und beruflicher Orientierung. Durch die Verknüpfung von informeller Bildung und der Übernahme konkreter gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung sind sie seit vielen Jahrzehnten wichtige Lernorte zwischen Schule und Beruf.

Freiwilligenarbeit wird zunehmend als sehr nützlicher Beitrag zu informellen Lernerfahrungen für Menschen aller Altersgruppen angesehen. Freiwilligenarbeit soll Spaß machen, trägt aber quasi nebenbei zu einem vielseitigen Kompetenzerwerb bei, der nicht nur sportfachliche Aspekte einschließt. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die Freiwilligen ihre Teamfähigkeit erproben und ihre eigenen Grenzen ausloten. Freiwilligendienste sind und bleiben Bildungsdienste: Die pädagogische Betreuung durch die Träger sowie insbesondere die gemeinsamen Seminare ermöglichen gerade Jugendlichen wichtige Lernerfahrungen. So vermittelt der Freiwilligendienst insbesondere jungen Erwachsenen Schlüsselqualifikationen wie Einfühlungsvermögen, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit und leistet damit eine Erziehung durch Sport im besten Sinne des Wortes. Ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein und sind bereit, ihre Kompetenzen, ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Rahmen des Freiwilligendienstes einzusetzen. Auch sie lernen durch das Miteinander in der Einsatzstelle sowie durch soziale und praktische Herausforderungen, und erhalten durch die Seminare zusätzliche Reflexionsgelegenheiten sowie die Chance, besondere Kompetenzen aufzubauen. Für die Vereine und den organisierten Sport insgesamt sind Freiwilligendienste zugleich eine hocheffektive Maßnahme der Personalentwicklung.



Jugendliche, aber auch ältere Menschen sind bereit, solche Herausforderungen und Chancen anzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass Freiwilligendienste auch weiterhin von den Freiwilligen her gedacht werden. Die Freiwilligendienste sind und bleiben zuallererst Bildungsangebote. Der Bildungsanteil darf nicht im Zuge geforderter Deregulierungen reduziert werden. Dabei sind Bildungsinteressen und -ausgestaltungen in unterschiedlichen Lebensabschnitten unterschiedlich.

Freiwilligendienste stehen allen offen

(Jugend-)Freiwilligendienste im Sport müssen allen offenstehen – auch Menschen, die bislang noch eher selten einen Zugang zu Engagement und Freiwilligendiensten gefunden haben. Bildungsbenachteiligte Jugendliche mit niedrigem bzw. keinem Schulabschluss ebenso wie Jugendliche mit Migrationshintergrund, die im Sportverein häufig unterrepräsentiert sind, sind in den Freiwilligendiensten im Sport sehr willkommen. Da viele bildungsbenachteiligte Jugendliche in geringerem Maße von formalen Lernsituationen profitieren, aber vom Medium Sport besonders angezogen werden, bieten Freiwilligendienste im Sport wichtige Lernorte: Hier werden durch informelles Lernen zentrale personale, soziale und fachlich-methodische Kompetenzen vermittelt. Bildungsbenachteiligte Erwachsene erhalten im BFD im Sport die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten angemessen einzusetzen und gleichzeitig an Bildungsprozessen steuernd zu partizipieren. Die Deutsche Sportjugend unterstützt ihre Träger bei der Durchführung von Modellprojekten, die neue Zugänge entwickeln und erproben.

Auslandsfreiwilligendienste

Freiwilligendienste dürfen nicht an den Grenzen von Nationen ihr Ende finden. Ein Freiwilligendienst im Ausland vermittelt neben Fremdsprachenkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen in hohem Maße Schlüsselqualifikationen wie Mobilität, Flexibilität und Selbstständigkeit. Freiwilligendienste im Ausland fördern die europäische Integration und weiten den Blick auch für übergreifende Zusammenhänge. Die Deutsche Sportjugend fordert deshalb, gesetzliche Hemmnisse ab- und die Förderung von Auslandsdiensten auszubauen. Die Mittel, die für Auslandsfreiwilligendienste zur Verfügung stehen, sind zu erhöhen – auch aufgrund der Bedeutung des Aufbaus einer europäischen Identität und der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen Industrie- und Entwicklungsnationen.

Anerkennungskultur

Menschen fühlen sich anerkannt, wenn ihre Leistung erkannt wird und sie ernst genommen werden mit dem, was sie sagen und tun. Menschen, die sich engagieren, erwarten Bestätigung und Rückmeldung und das nicht nur zu kalendarisch fest-

stehenden Terminen. Materielle und nicht materielle Anreize sowie der Ausgleich von Nachteilen, die durch einen Freiwilligendienst etwa in finanzieller oder beruflicher Hinsicht entstehen können, erhöhen zudem die Attraktivität des Engagements.



Optimierung der Rahmenbedingungen

Die Deutsche Sportjugend bekennt sich uneingeschränkt zu Freiwilligendiensten als ein geeignetes Mittel zur Verstärkung und Professionalisierung ehrenamtlichen Engagements. Gleichzeitig fordert sie die Bundesregierung auf, bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen die besonderen Belange des organisierten Sports zu beachten. Gerade Freiwilligendienste im Sport – dem Bereich, in dem sich laut Freiwilligensurvey junge wie alte Menschen am häufigsten engagieren – benötigen finanzielle wie organisatorische Hilfestellungen. Anders als Einsatzstellen, die in erster Linie hauptberuflich organisiert sind und die Arbeit von Freiwilligen durch Einnahmen refinanzieren können, stehen vielen Sportvereinen nur sehr geringe Finanzmittel und meist keine hauptberufliche Arbeitskraft zur Verfügung. Einsatzstellenvielfalt ist ein wesentliches Kriterium für die Attraktivität des Programms für viele Engagementwillige. Der Bund muss weiterhin auf die finanziellen und strukturellen Unterschiede Rücksicht nehmen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, um erfolgreiche Freiwilligendienste im Sport zu ermöglichen.

Die Deutsche Sportjugend und ihre Mitgliedsorganisationen, die Trägeraufgaben wahrnehmen, setzen die Freiwilligendienste gemeinsam mit Vereinen um, die als Einsatzstellen dienen. Um Qualitätssicherung zu ermöglichen, ist neben Freiwilligen und Einsatzstellen eine dritte Instanz, der Träger, unumgänglich, der für Weiterbildung sowie Begleitung zuständig ist. Der Träger übernimmt dabei wichtige Beratungsaufgaben, um die Vielzahl der unterschiedlichen Möglichkeiten zu präsentieren

und die Freiwilligen bei der Auswahl der passenden Freiwilligendienst- und Engagementchancen zu unterstützen. Gleichzeitig ist die Steuerung über die bundeszentralen Strukturen unverzichtbar. Zentralstellen wie Träger müssen gestärkt werden, um die nötige Aufbau- und Beratungsarbeit leisten zu können.

Die Deutsche Sportjugend erwartet von der Politik eine Unterstützung bei der Durchführung von Freiwilligendiensten, die einen Bürokratieabbau beinhaltet. Die mit Einführung des neuen Jugendfreiwilligengesetzes gefundene Regelung in Bezug auf die Umsatzsteuer hat zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand bei den Einsatzstellen und bei den Trägern geführt, der einem raschen weiteren Ausbau der Dienste nicht förderlich ist. Hier muss dringend eine andere Lösung gefunden werden, welche die Einsatzstellen und Träger beim Bürokratieaufwand entlastet. Die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht hat hohe Priorität. Die Anforderungen an Förderanträge und Verwendungsnachweise, die von den Trägern auszufüllen sind, haben sich in den letzten Jahren zudem potenziert, so dass Zeit und Kraft für pädagogische und inhaltliche Weiterentwicklungen fehlt. Die Verfahren sind im Zuge des Bürokratieabbaus zu verschlanken.

Die Zukunft der Freiwilligendienste im Sport

Jeder, der möchte, muss einen Freiwilligendienst leisten können. Aufgabe der Gesellschaft und des Staates muss es sein, dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen herzu-

stellen. Zumindest jedem Schulabgänger und jeder Schulabgängerin, der oder die einen Freiwilligendienst leisten will, muss ein Platz angeboten werden können. Dazu müssen die Platzzahlen in den Jugendfreiwilligendiensten weiter ausgebaut werden – durch die Übernahme der gesamten pädagogischen Kosten durch Bundeszuschüsse für das FSJ sowie durch die Schaffung weiterer Plätze für den BFD. Gleichzeitig muss älteren Freiwilligen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Erfahrungen weiterzugeben und damit das gesellschaftliche Umfeld zu prägen. Die Deutsche Sportjugend setzt sich mit Nachdruck für eine deutliche Erhöhung ihres Kontingents im Bundesfreiwilligendienst sowie für eine Vollförderung der pädagogischen Kosten im FSJ im Sport ein. Ziel muss es sein, Freiwilligendienste als hochattraktive Lernorte auszugestalten und möglichst vielen, insbesondere jungen Menschen, die Chance zu geben, einen Freiwilligendienst zu erleben. Unabdingbar ist, dass jeglicher Ausbau mit einer Sicherung bestehender Qualitätsstandards verbunden bleibt.

Verabschiedet vom Vorstand der dsj
Frankfurt am Main, den 4. Juni 2012



Projektkoordination

Deutsche Sportjugend im DOSB e. V.

Freiwilligendienste im Sport
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069/6700-251
Telefax: 069/6700-1251
E-Mail: fsj@dsj.de
bfd@dsj.de

www.dsj.de
www.freiwilligendienste-im-sport.de

In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport

Gefördert vom



3 Träger und Einsatzstellen

3.1 Die Träger des FSJ im Sport

Organisationen, die für junge Menschen ein Freiwilliges Soziales oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr durchführen möchten, benötigen eine Zulassung, die bei der jeweils zuständigen Landesbehörde (z.B. Sozialministerium) zu beantragen ist. **Eine Durchführung des FSJ oder FÖJ ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung als FSJ- oder FÖJ-Träger ist – außer für „geborene“ Träger wie Kommunen – nicht möglich.** Auch die flächendeckende Einführung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport war deswegen abhängig von der Anerkennung geeigneter Trägerorganisationen in den einzelnen Bundesländern. Die bereits als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendorganisationen der Landessportbünde boten geeignete Voraussetzungen und wurden relativ rasch in allen Bundesländern offiziell zugelassen. In Niedersachsen führt zudem der ASC Göttingen von 1846 e.V. in Kooperation mit der Landessportjugend Niedersachsen das FSJ im Sport durch.

Die Landessportjugenden sind die Jugendverbände der Landessportbünde. Sie vertreten die Interessen von jungen Menschen im Sport, in der Gesellschaft und gegenüber der Politik. Die Sportjugenden qualifizieren für die Jugendarbeit im Sport durch Aus- und Fortbildungen, unterstützen die Vereine durch Serviceleistungen und Beratung, streiten in Politik und Gesellschaft für mehr Spielraum der jungen Menschen und fördern die außerschulische Jugendbildung. Die Landessportjugenden streben an, möglichst viele junge Menschen zu motivieren, sportlich aktiv zu sein, und möchten sie durch Sport, Spiel und die Gemeinschaft Gleichaltriger dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit zu bilden und soziales Verhalten zu entwickeln. Die Sportvereine werden in ihrer jugend- und gesellschaftspolitisch verantwortungsvollen Arbeit unterstützt. Neben der Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Integrationssportes sowie der Jugend- und Jugendsozialarbeit hat die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfer/-innen für die Sportjugenden besondere Bedeutung.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens verpflichten sich die Jugendorganisationen der Landessportbünde als Träger des FSJ, das Bildungsjahr für junge Menschen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden... ►

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln im Sinne des Gemeinwohls einüben können,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, ökologische und interkulturelle Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements im sozialen Bereich erfahren,
- soziale Berufe und deren Vielfältigkeit bezogen auf wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- die Persönlichkeit entfalten, eigene Wertvorstellungen überprüfen und Vorurteile abbauen können,
- soziales Verhalten lernen.

3.2 Die Träger des BFD im Sport

Bei der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes wurden sowohl Elemente des Zivildienstes als auch Elemente des FSJ übernommen. Eine Trägerstruktur ist im BFD nicht zwingend vorgeschrieben, sie wird von einem Großteil der Zentralstellen aber nach dem Vorbild des FSJ umgesetzt. Im BFD im Sport sind einige wenige Einsatzstellen, die ausschließlich Plätze für Spitzensportler/-innen anbieten, direkt der Zentralstelle dsj angeschlossen. 99 Prozent der Einsatzstellen sind einem Träger zugeordnet.

Im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Zulassung von Trägern durch Bund oder Länder. Jede Zentralstelle entscheidet, welche Bedingungen sie an die Aufnahme neuer Träger stellt und vereinbart mit ihnen Qualitätskriterien. Die Deutsche Sportjugend hat allen ihren Mitgliedsorganisationen sowie den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes angeboten, Trägeraufgaben zu übernehmen. Neben dreizehn Landessportjugenden und einem Landessportverband haben bislang fünf Jugendorganisationen der Spitzensportverbände das Angebot aufgegriffen und Trägerrollen übernommen (Stand: September 2012). In Niedersachsen führt zudem der ASC Göttingen von 1846 e.V. in Kooperation mit der Landessportjugend Niedersachsen den BFD im Sport durch; er ist als eigene Zentralstelle anerkannt.

Grundlage für die Arbeit als Träger ist die Unterzeichnung des Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen Zentralstelle und Träger. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Träger bestimmte qualitative und quantitative Mindeststandards erfüllen. Zu den qualitativen Voraussetzungen für die Trägeranerkennung gehört ein „innerer Zusammenhang“ bei der Betreuung der Freiwilligen und der Einsatzstellen durch



den Träger. Bei den Landessportjugenden wird dieser Zusammenhang durch die regionale Anbindung der Einsatzstellen, bei den Spitzenverbänden und Sportverbänden mit besonderen Aufgaben durch die fachliche oder projektbezogene Arbeit auf Bundesebene begründet.

Die Träger gestalten die Tätigkeitsprofile des Bundesfreiwilligendienstes im Sport auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption im Einzelnen aus. Zu den Profilen gehören insbesondere sportartspezifische Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport, das Projekt- und Vereinsmanagement, der Sport für besondere Zielgruppen, Sporträume sowie Sport und Umwelt. Die Profile werden durch passgerechte Qualifizierungen unterlegt.

3.3 Aufgaben und Pflichten der Träger

Die Aufgaben des Trägers betreffen insbesondere den pädagogischen Bereich sowie die Verwaltung. Der Träger hat die Aufgabe, eine zentrale Stelle mit entsprechend qualifiziertem Personal zu bilden. Als unumgänglich gilt im FSJ ein Stellenschlüssel von einer pädagogischen Vollzeitkraft für jeweils 40 Freiwillige; im BFD ist dies gewünscht, aber nicht durch Richtlinien fest vorgeschrieben. Der/die pädagogische Mitarbeiter/-in unterstützt die Freiwilligen bei der Suche nach einer Einsatzstelle, betreut die Freiwilligen persönlich, dient in Problemlagen als Ansprechpartner/-in und besucht regelmäßig die Einsatzstellen. Gleichzeitig führt der/die Mitarbeiter/-in die Bildungsseminare durch und unterstützt dadurch die Qualifizierung der Freiwilligen.

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die **Einsatzstellen** zu unterstützen:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Werbung von Einsatzstellen,
- Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Einsatzstelle,
- Zulassung von Einsatzstellen bei Einhaltung gewisser Kriterien,
- Erstellen von Datenpools der Einsatzstellen,
- Weiterleiten von Bewerbungen Jugendlicher an die Einsatzstellen,

- Unterstützung der Einsatzstellen bei der Festlegung von Tätigkeitsfeldern für die Freiwilligen,
- Kontrolle der Einsatzstellen zur Sicherstellung einer regelmäßigen fachlichen Anleitung der Freiwilligen,
- Unterstützung und Beratung der Einsatzstellen bei allen Fragen und Problemen.

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die **Freiwilligen** zu unterstützen:

- Werbung von Jugendlichen für die Freiwilligendienste im Sport,
- Erfassen der Bewerbungen und ggf. Auswahl der Freiwilligen,
- Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle,
- persönliche Betreuung, Beratung und Information der Freiwilligen,
- Ansprechpartner in Problemfällen,
- regelmäßiger, meist jährlicher Besuch der Einsatzstellen,
- Sicherstellung der Qualifizierung aller Freiwilligen durch Organisation und Durchführung begleitender Seminare,
- Auszahlung des Taschengeldes sowie gegebenenfalls des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, also Abführen von Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen,
- Sicherstellung des Bestehens einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für den/die Freiwillige/-n (im Regelfall durch die Vereinzugehörigkeit abgedeckt),
- Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen.

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz und das Bundesfreiwilligendienstgesetz ermöglichen auch die Option, dass ein Teil der o.a. Aufgaben durch die Einsatzstelle wahrgenommen wird, Einsatzstelle und Träger also gemeinsam Arbeitgeberpflichten übernehmen. Näheres regelt die Vereinbarung. Der Träger informiert die Einsatzstelle über ihre Pflichten und unterstützt diese bei der Umsetzung der Verwaltungsaufgaben.



Zu den Pflichten des Freiwilligendienst-Trägers gehört es, die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie eventuelle weitere landesrechtliche Regelungen und Bestimmungen einzuhalten und die rechtmäßige Durchführung von FSJ und/oder BFD in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Darüber hinaus arbeitet der Träger mit der Deutschen Sportjugend zusammen, erstellt Auswertungs- und Erfahrungsberichte und kooperiert mit anderen Trägern, insbesondere im Sport. Auch der Erfahrungsaustausch und die regionale Zusammenarbeit mit den zahlreichen Freiwilligendienst-Trägern aus dem Spektrum der Wohlfahrtsorganisationen sowie der Religions- und Gebietskörperschaften muss entwickelt und gepflegt werden, um die eigenen Standards zu überprüfen und Qualitätsverbesserung zu erreichen.

Träger, Einsatzstellen und die Deutsche Sportjugend bemühen sich gemeinsam, die mit dem Freiwilligendienst verbundenen anspruchsvollen pädagogischen Aufgaben zu erledigen. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Entwicklung und Anwendung von vergleichbaren Standards, die durch Qualitätskontrollen und Evaluationen gesichert werden sowie eine enge Kooperation zwischen Trägern und Einsatzstellen. Nur durch Qualitätsentwicklung und -sicherung wird es gelingen, die Freiwilligendienste im Sport zu einer bundesweit anerkannten Marke und für möglichst viele junge Leute zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.

3.4 Mindeststandards für die Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen (BAK FSJ)¹

Vorbemerkung:

Die folgenden Standards wurden vor der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes entwickelt und deswegen nur für das Freiwillige Soziale Jahr offiziell verabschiedet. Die Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen im BFD folgt im Regelfall ihrem Vorbild (vgl. auch 3.5).

Präambel

Die im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zusammengeschlossenen Träger befinden sich in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in einem kontinuierlichen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess. Ziel ist es, den Erfolg des Freiwilligen Sozialen Jahres zu gewähr-

leisten und den Interessen und Bedürfnissen von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern gerecht zu werden.

Entscheidende Bedeutung für ein erfolgreiches FSJ bietet die Verbindung aus praktischer Arbeit in den Einsatzstellen und der begleitenden Bildungsarbeit. Eine die Entwicklung fördernde persönliche Begleitung der Freiwilligen ist demnach gleichermaßen Aufgabe der Einsatzstelle und des Trägers. In ihrer Gesamtverantwortung für die Qualität und Durchführung des FSJ sind die FSJ-Träger gehalten, die Einsatzstellen bei ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Dort, wo die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einsatzstellen von gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen geprägt ist, können die Interessen von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern gleichermaßen berücksichtigt werden. Wo es gelingt, Einsatzstellen nachhaltig für die Umsetzung von qualitativen Vereinbarungen zu motivieren, werden Ziele und Inhalte des Freiwilligen Sozialen Jahres umfassend und gemeinschaftlich vertreten. Die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen sichert die Interessen sowohl der Freiwilligen als auch der Einsatzstellen.

Die Einsatzstellen sind den Intentionen des Freiwilligen Sozialen Jahres als Bildungs- und Orientierungsjahr verpflichtet und unterstützen eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit.

Um Qualität im FSJ zu sichern und einen erfolgreichen Freiwilligendienst zu garantieren, muss die Kooperation zwischen Einsatzstelle und Träger den folgenden Standards entsprechen. Die Mitglieder des BAK FSJ vereinbaren diese Mindeststandards gemeinsam, damit möglichst viele junge Menschen ihr FSJ als nachhaltiges Lern- und Orientierungsjahr erfahren können.

1. Anforderungen an die Einsatzstelle, Anerkennungsverfahren

Der FSJ-Träger informiert und berät potenzielle Einsatzstellen.

Der FSJ-Träger hält die Standards/Kriterien für die Anerkennung von FSJ-Einsatzstellen vor. Er kommuniziert der Einsatzstelle das Verständnis des FSJ als Lerndienst und informiert über die Rechte und Pflichten einer FSJ-Einsatzstelle.

¹ Beschlossen vom Bundesarbeitskreis FSJ am 17./18. September 2006.



Der FSJ-Träger klärt und prüft insbesondere, ob die gesetzlichen und folgenden darüber hinausgehenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Angebot von ausreichenden und geeigneten Tätigkeiten und Lernfeldern für Freiwillige mit überwiegend praktischen Hilfstätigkeiten,
- Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung,
- Sicherstellung angemessener Anleitung und kontinuierliche Begleitung, Benennung einer Anleitungsperson,
- Teilnahme der Freiwilligen an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminartagen; Sicherstellung des Urlaubs,
- Beteiligung der Einsatzstelle an den Kosten des FSJ-Einsatzes.

2. Kommunikation und Vereinbarungen zwischen FSJ-Träger und Einsatzstelle

Die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen sind sorgfältig geklärt und werden in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert.

Mit der Vereinbarung regelt der FSJ-Träger mit der Einsatzstelle verbindlich insbesondere folgende Punkte:

- die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenverteilung,
- die Anerkennung des Qualitätskonzeptes des FSJ-Trägers und die Durchführung des Einsatzes gemäß diesem Konzept,
- die Gewährleistung der Dienstaufsicht durch die Einsatzstelle im Auftrag des FSJ-Trägers,
- die Meldung eines möglichen Wechsels des/der Ansprechpartner/-in in der Einsatzstelle an den FSJ-Träger,
- Einsatzstelle und Träger stellen sicher, dass Urlaub nur in Zeiten gewährt wird, in denen keine Bildungstage stattfinden, an denen der/die Freiwillige teilnehmen muss,
- die Einsatzstelle informiert den FSJ-Träger umgehend über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaften sowie über längere Abwesenheiten wegen Krankheit (ab dem 3. Tag),
- die Einsatzstelle teilt dem FSJ-Träger umgehend mit, wenn sie eine Auflösung der Vereinbarung mit dem Träger oder dem/der Freiwilligen wünscht,

- der FSJ-Träger und Einsatzstelle informieren sich gegenseitig über für das FSJ relevante aktuelle Planungen und Entwicklungen.

Die Einsatzstellen werden in die Qualitätsentwicklung und -sicherung des FSJ einbezogen. Dies gilt auch für den Fachaustausch und die Vernetzung mit anderen Einsatzstellen.

Die Aufgabenverteilung von Einsatzstellen und FSJ-Trägern im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren von Freiwilligen ist transparent und erfolgt in enger Absprache. Die Vermittlung zielt auf die Passung von Jugendlichen und Einsatzstelle.

Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die/der zuständige Mitarbeiter/-in für Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig erreichbar ist.

3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung der Freiwilligen und in Konfliktsituationen

Der FSJ-Träger hält Standards vor, die die individuelle Begleitung durch die Einsatzstelle vor Ort beschreiben.

Der FSJ-Träger berät und unterstützt die Anleiter/-innen und Betreuungspersonen.

Zur Unterstützung und Qualifizierung der Anleiter/-innen werden regelmäßig Treffen für Einsatzstellen und Anleiter/-innen angeboten.

Bei Problemen oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, damit die Probleme gelöst werden können.

4. Einsatzstellenbesuche

Der FSJ-Träger muss durch einen Besuch die FSJ-Einsatzstelle kennen und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden. Das Gespräch in der Einsatzstelle wird sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter/-innen geführt. Der Besuch wird vom FSJ-Träger dokumentiert.



5. Weitere Serviceleistungen für die Einsatzstelle

Der FSJ-Träger ist Servicestelle für die Einsatzstellen in allen Fragen, die die Zusammenarbeit im Rahmen des FSJ betreffen.

Der FSJ-Träger informiert die Einsatzstelle über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und trägerspezifischen Anforderungen.

Der FSJ-Träger stellt der Einsatzstelle eine aktuelle Handreichung zur Verfügung.

Die FSJ-Träger verantworten die Öffentlichkeitsarbeit für das FSJ und unterstützen die Einsatzstellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das FSJ.

Der FSJ-Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die/den Freiwillige/n aus.

6. Qualitätsentwicklung

Der FSJ-Träger überprüft in Kooperation mit der Einsatzstelle, ob die gemeinsam verabredeten Ziele und Aufgaben eingehalten werden. Wo Probleme vorhanden sind, werden diese bearbeitet.

3.5 Mindeststandards zur Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen im BFD im Sport

Der Träger beachtet folgende Mindeststandards:

1. Anforderungen an die Einsatzstelle, Anerkennungsverfahren

- a. Der BFD-Träger informiert und berät potenzielle Einsatzstellen.
- b. Der BFD-Träger hält die Standards/Kriterien für die Anerkennung von BFD-Einsatzstellen vor. Er kommuniziert der Einsatzstelle das Verständnis des BFD als Lerndienst und informiert über die Rechte und Pflichten einer BFD-Einsatzstelle.

- c. Der Träger wird nur solchen Einsatzstellen besetzbare Plätze zuteilen, die eine Gewähr für die rechtlich und qualitativ ordnungsgemäße Durchführung des BFD einschließlich der Erfüllung folgender Auflagen bieten:

- Beachtung des BFDG sowie der weiteren dazu getroffenen Regelungen des Bundes,
- Gemeinwohlorientierung der Einrichtung sowie der konkreten Tätigkeit der Freiwilligen unter Wahrung der Arbeitsmarktneutralität,
- fachliche Anleitung der Freiwilligen durch qualifiziertes Personal der Einsatzstellen.

2. Kommunikation und Vereinbarungen zwischen BFD-Träger und Einsatzstelle

- a. Die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen sind sorgfältig geklärt und werden in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert.
- b. Mit der Vereinbarung regelt der BFD-Träger mit der Einsatzstelle verbindlich insbesondere folgende Punkte:
 - die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenverteilung,
 - die Anerkennung des Qualitätskonzeptes des BFD-Trägers und die Durchführung des Einsatzes gemäß diesem Konzept,
 - die Gewährleistung der Dienstaufsicht durch die Einsatzstelle,
 - die Meldung eines möglichen Wechsels des/der Ansprechpartners/-in in der Einsatzstelle an den BFD-Träger.
 - Einsatzstelle und Träger stellen sicher, dass Urlaub nur in Zeiten gewährt wird, in denen keine Bildungstage stattfinden, an denen der/die Freiwillige teilnehmen muss.
 - Die Einsatzstelle informiert den BFD-Träger umgehend über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaften sowie über längere Abwesenheiten wegen Krankheit (ab dem 3. Tag).
 - Die Einsatzstelle teilt dem BFD-Träger umgehend mit, wenn sie eine Auflösung der Vereinbarung mit dem Träger oder dem/der Freiwilligen wünscht.



- Der BFD-Träger und die Einsatzstelle informieren sich gegenseitig über für das BFD relevante aktuelle Planungen und Entwicklungen.
- c. Die Einsatzstellen werden in die Qualitätsentwicklung und -sicherung des BFD einbezogen. Dies gilt auch für den Fachaustausch und die Vernetzung mit anderen Einsatzstellen.
- d. Die Aufgabenverteilung von Einsatzstellen und BFD-Trägern im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren von Freiwilligen ist transparent und erfolgt in enger Absprache. Die Vermittlung zielt auf die Passung von Jugendlichen und Einsatzstelle.
- e. Der BFD-Träger stellt sicher, dass die/der zuständige Mitarbeiter/-in für Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig erreichbar ist.

3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung der Freiwilligen und in Konfliktsituationen

- a. Der BFD-Träger hält Standards vor, die die individuelle Begleitung durch die Einsatzstelle vor Ort beschreiben.
- b. Der BFD-Träger berät und unterstützt die Anleiter/-innen und Betreuungspersonen.
- c. Zur Unterstützung und Qualifizierung der Anleiter/-innen werden regelmäßige Treffen für Einsatzstellen und Anleiter/-innen angeboten.
- d. Bei Problemen oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder BFD-Träger benannt werden) werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, damit die Probleme gelöst werden können.

4. Einsatzstellenbesuche

- a. Der BFD-Träger muss durch einen Besuch die BFD-Einsatzstelle kennen und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden.
- b. Das Gespräch in der Einsatzstelle wird sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter/-innen geführt.
- c. Der Besuch wird vom BFD-Träger dokumentiert.

5. Weitere Serviceleistungen für die Einsatzstelle

- a. Der BFD-Träger ist Servicestelle für die Einsatzstellen in allen Fragen, die die Zusammenarbeit im Rahmen des BFD betreffen.
- b. Der BFD-Träger informiert die Einsatzstelle über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und trägerspezifischen Anforderungen.
- c. Der BFD-Träger stellt der Einsatzstelle eine aktuelle Handreichung zur Verfügung.
- d. Die BFD-Träger verantworten die Öffentlichkeitsarbeit für den BFD und unterstützen die Einsatzstellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für den BFD.
- e. Der BFD-Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die/den Freiwilligen aus.

6. Qualitätsentwicklung

Der BFD-Träger überprüft in Kooperation mit der Einsatzstelle, ob die gemeinsam verabredeten Ziele und Aufgaben eingehalten werden. Wo Probleme vorhanden sind, werden diese bearbeitet.

3.6 Die Anleitung in den Einsatzstellen

3.6.1 Aufgaben der Anleiter/-innen in den Einsatzstellen

Damit die Freiwilligen in den Einsatzstellen nicht allein gelassen werden und die vielen neuen Eindrücke produktiv verarbeiten können, benötigen sie eine angemessene persönliche und fachliche Begleitung. Vor Ort sind Gesprächspartner/-innen nötig, mit deren Unterstützung die Freiwilligen Fragen klären und positive wie negative Erfahrungen konstruktiv bewältigen können. Dabei sind das Alter der Freiwilligen sowie ihre sehr unterschiedlichen Vorerfahrungen zu berücksichtigen.

Für jede Einsatzstelle muss mindestens eine fachkundige und erfahrene Betreuungsperson benannt werden. Aufgabe der Betreuungskraft ist, die Freiwilligen in fachlichen und persönlichen Fragen anzuleiten und zu beraten. Darüber hinaus muss sie auch als Ansprechpartner/-in und Vermittler/-in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer/-in fungieren



können und die Dienstaufsicht übernehmen. Die persönliche Betreuung und fachliche Anleitung kann nach Rücksprache auch auf mehrere Personen verteilt werden.

Die wichtigsten Aufgaben umfassen:

- regelmäßige Anleitung der Freiwilligen in der Durchführung aller anfallenden Aufgaben,
- regelmäßige Überprüfung des Tätigkeits- und Aufgabenrahmens,
- Unterstützung der Freiwilligen in der Durchführung der übertragenen Aufgaben, soweit dies nötig erscheint,
- Durchführung regelmäßiger Mitarbeiter/-innengespräche mit den Freiwilligen: Rückmeldung geben und Kritik annehmen,
- Grenzen setzen, aber Wünsche und Vorstellungen der Freiwilligen einbeziehen,
- Information des Trägers, besonders bei Krankheit/Arbeitsausfall des/der Freiwilligen sowie bei größeren Schwierigkeiten,
- Dienstaufsicht, insbesondere Kontrolle der Arbeitszeiten sowie Gewährung des Jahresurlaubs und Freistellung der/des Freiwilligen für 25 Seminartage pro Jahr,
- inhaltliche Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von Bescheinigungen und qualifizierten Abschlusszeugnissen.

3.6.2 Die Einarbeitung

Manche Vereinbarung wird vorzeitig aufgelöst, weil die Einsatzstelle beim Einarbeiten der Freiwilligen Fehler gemacht hat. Kündigungen stellen aber Einsatzstellen wie Freiwillige vor große Probleme. Dies lässt sich in vielen Fällen vermeiden, wenn die Einarbeitung einem Leitfadens folgt.

Der erste Arbeitstag ist häufig ganz entscheidend, und eine angemessene Begrüßung ist Pflicht. Der/die Anleiter/-in sollte am ersten Tag ausreichend Zeit für ein Orientierungsgespräch mit dem/der Freiwilligen reservieren, das möglichst sofort nach dem Eintreffen zu führen ist. Sinnvoll ist es, sich auf das Orientierungsgespräch vorzubereiten, indem man sich stichwortartig die anzusprechenden Punkte notiert und das nötige Info-Material für den/die Freiwillige/n vorab zusammenstellt. Der/die Anleiter/-in sollte dem/der Freiwilligen schon am ersten Tag den Kolleg/-innenkreis vorstellen und den neuen Arbeitsplatz zeigen, der aufgeräumt und

freundlich aussehen sollte. Auch eine Führung durch die Einsatzstelle gehört zum Pflichtprogramm. Sinnvoll ist es, sofort Termine für weitere Feedback-Gespräche zu vereinbaren.

Neue Mitarbeiter/-innen brauchen viele Informationen, damit sie arbeitsfähig sind. Sie kennen weder die internen Abläufe und Zuständigkeiten, noch die anderen Mitarbeiter/-innen und Vereinsmitglieder. Auch manche Arbeitsmittel sind ihnen fremd, wie spezifische Computerprogramme oder komplizierte Telefonanlagen. Entsprechendes gilt für die Standards, die die Einsatzstelle z.B. für das Schreiben und Gestalten von Geschäftsbriefen definiert hat. Zudem stehen die meisten der jüngeren Freiwilligen zum ersten Mal im „Berufsleben“. Am besten werden alle wichtigen Informationen schriftlich fixiert und dem neuen Teammitglied an die Hand gegeben. Zentral dabei ist aber: Die Freiwilligen sind mitverantwortlich für den Prozess der Einarbeitung (Stichpunkte mitschreiben; lieber zu viel nachfragen als zu wenig).

Ein Einarbeitungsplan lenkt die Vermittlung aller nötigen Informationen sowie die Einarbeitung in allen Bereichen. Darin wird definiert, in welche Arbeitsfelder der neue Kollege bzw. die neue Kollegin wann eingeführt werden soll, welche Infos er oder sie dafür benötigt und wer diese Infos gibt. Er ermöglicht es dem neuen Teammitglied auch, schnell eigenverantwortlich Aufgaben zu übernehmen, was die Arbeitszufriedenheit erhöht und den Respekt der Kollegen und Kolleginnen fördert.

Checkliste wichtiger Einarbeitungsbereiche:

Am ersten Tag:

- Begrüßungsgespräch (Vorstellung des/der Vorsitzenden und/oder des Anleiters/der Anleiterin, evtl. hier oder später die Anrede klären)
- Vorstellung bei weiteren Kolleg/-innen, Trainer/-innen
- Vorstellen der Ziele des Vereins/Verbandes
- Übergabe von vorhandenen Infomaterialien (Vereinszeitung, Organigramm, Namen und Telefonnummern der wichtigsten Ansprechpartner/-innen aus relevanten Bereichen, Sonstiges)
- Rundgang durch die Einsatzstelle
- Gestaltung von Arbeitszeiten und Dienstplan unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Einsatzstelle und der Wünsche der Freiwilligen, Pausenregelung
- Anleitergespräche/Teambesprechungen



- Arbeitssicherheit
- Hinweis auf Schweigepflichten
- Taschengeld, Infounterlagen
- Erste Arbeitsbesprechung: Erläuterung der Aufgabe/ Stelle und Funktion, Vorstellung der Tätigkeiten, ggf. nach folgendem Muster:
 - a. Hospitation
 - b. Tätigkeiten unter Anleitung
 - c. Selbständige Tätigkeiten
- Verhältnis zwischen Freiwilligem/r und Anleiter/-in, Erreichbarkeit, Unterstützung, gegenseitige Pflichten
- Resümee des Tages, Eindrücke, Ängste, Unklarheiten, Fragen
- Vorschau auf den nächsten Tag

Themen während der ersten Woche:

- Erwartungen des Anleiters/der Anleiterin an den Freiwilligen/die Freiwillige
- Verhalten bei Notfällen
- Zusammenarbeit im Team
- Hilfestellungen zu den Aufgabengebieten
- Klärung von Entscheidungskompetenzen und Befugnissen
- Einweisung in das PC-System

Themen während des ersten Monats:

- Auswertungs-/Orientierungsgespräche mit Anleiter/-in je nach Bedarf
- Kennenlernen der betreuten Kinder/Jugendlichen
- Kennenlernen der Ablaufstrukturen
- Probefahrt mit Dienstfahrzeug und Einweisung
- Umgang mit Geräten, Handhabung, Neubeschaffung von Zubehör
- Geben von pädagogischer und sportlicher Unterstützung für die Trainingseinheiten mit den Kinder-/Jugendgruppen

- Begleitung des/der Freiwilligen durch Beobachten im Dienstgeschehen, korrigierendes Eingreifen sowie Verfestigung der Einarbeitungsthemen

Weitere Begleitung:

- Vertieftes Kennenlernen anderer Abteilungen des Vereins
- Teilnahme an Ausschuss-/Vereinssitzungen

Weitere Auswertungsgespräche mit dem/der Anleiter/-in (praktische Erfahrungen, Probleme und Ideen des/der Freiwilligen je nach Bedarf).

3.6.3 Einsatzstellenbesuche

Im Freiwilligendienst im Sport sind regelmäßige Einsatzstellenbesuche vorgesehen. Als Richtwert gilt für die Träger im Sport ein Besuch pro Jahr und pro Einsatzstelle. Bei Bedarf sind zusätzliche Besuche zu erwägen. Die Besuche dienen

- der Unterstützung der Einsatzstellen in der Durchführung des Freiwilligendienstes,
- der Kontrolle, ob die Regelungen des Freiwilligendienstes eingehalten werden,
- der besseren Information des Trägers, um die Einsatzstellen bei der zukünftigen Vermittlung von Freiwilligen gezielter beraten zu können.

Besuche sollen der Einsatzstelle zudem zeigen, dass der Träger sich für ihre Arbeit interessiert, und als Ansporn dienen, einen qualitativ guten Freiwilligendienst durchzuführen. Die Verantwortung über die Durchführung der Besuche liegt beim Träger. Nach dem Besuch fertigt der/die Besucher/-in im Regelfall ein Kurzprotokoll an. Die meisten Träger halten hierfür Formulare bereit.

Der/die Besucher/-in sollte sich während des Gesprächs ein Bild über nachfolgende Bereiche machen können:

Aufgabengebiete

- Was sind die Arbeitsgebiete der Freiwilligen (evtl. Führung durch das Haus/Gelände)?
- Haben diese Arbeitsbereiche überwiegend etwas mit Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu tun, falls vorgesehen?
- Gibt es etwas, was besonders gut läuft?



Anleitersituation

- Wer verantwortet die Anleitung? Wie häufig findet die Fachaufsicht statt? Gibt es regelmäßige Gespräche?
- Ist die Planung der Arbeitseinsätze für die Freiwilligen genügend detailliert oder brauchen sie genauere Anweisungen beziehungsweise mehr Unterstützung?

Prüfung potenzieller Problemlagen

- Wo gibt es Schwierigkeiten und wie könnten sie gelöst werden?
- Fühlt sich der/die Freiwillige überfordert? Wird er/sie mit Arbeit überhäuft, die er/sie nicht bewältigen kann?
- Fühlt sich der/die Freiwillige unterfordert? Gibt es viele Leerzeiten?
- Werden die Erwartungen der Einsatzstelle von dem/der Freiwilligen erfüllt?
- Ist die Aufsichtspflicht für den/die Freiwillige/n unter den jeweiligen Arbeitsbedingungen tragbar oder ist er/sie damit überfordert, Gruppen allein zu leiten (z.B. schwierige Kinder/Jugendliche)?
- Trainiert der/die Freiwillige für sich persönlich während der Dienstzeit? Wird das von der Einsatzstelle unterstützt? (Achtung: Persönliches Training zählt nicht zu den Aufgaben im FSJ! Im BFD Spitzensport ist persönliches Training nach Absprache auch während der Dienstzeiten möglich).
- Dienstaufsicht: Werden Überstunden aufgeschrieben? Können sie wieder abgebaut werden?
- Sind die Dienstzeiten für alle Beteiligten in Ordnung?

Allgemeine Wünsche/Erwartungen

- Welche Unterstützung von Seiten des Trägers wird noch gewünscht?
- Welche Wünsche/Anregungen gibt es von Seiten des/der Freiwilligen an die Einsatzstelle oder den Träger?
- Welche Wünsche/Anregungen gibt es von Seiten der Einsatzstelle an den/die Freiwillige/n oder den Träger?

Organisatorisches

- Abgleich der Antragsdaten auf ihre Aktualität.
- Welche ÜL-Ausbildung wird absolviert, falls noch nicht geschehen?

3.6.4 Das Mitarbeiter/-innengespräch

Das regelmäßig durchzuführende Mitarbeiter/-innengespräch (MAG) zwischen Anleiter/-in und Freiwilliger/m verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. Es schafft, erstens, einen Anlass, ausgehend von einer Rückschau auf die letzten Wochen und Monate, gemeinsam Zielvereinbarungen für eine festgelegte Zeitspanne zu treffen. Das MAG ist somit schwerpunktmäßig ein Förder- und Beratungsgespräch. Ziel ist, die Leistung des/der Freiwilligen zu fördern und die Zusammenarbeit mit dem/der Anleiter/-in konstruktiv zu gestalten.

Das MAG dient zudem der Pflege und Verbesserung des Arbeitsklimas. In einer angenehmen, von der Alltagsroutine losgelösten Atmosphäre können wesentliche Angelegenheiten besprochen werden. Gegenseitiges Feedback über die Qualität der Zusammenarbeit und die gemeinsame Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten oder – im Konfliktfall – nach Lösungen sollen dabei im Vordergrund stehen. Langfristig kann ein Arbeitsklima geschaffen werden, das auf gegenseitigem Vertrauen basiert.

Schließlich stellt das MAG ein Instrument der Personalentwicklung dar. Ausgehend von den erbrachten Leistungen sowie den Interessen und Fähigkeiten des/der Freiwilligen sollen eine konkrete Leistungsrückschau erfolgen und Möglichkeiten beruflicher Weiterentwicklung vereinbart werden.

Am MAG nehmen im Regelfall der/die Freiwillige sowie der/die Anleiter/-in teil. Eventuell bietet es sich an, weitere Beteiligte hinzuzuziehen, etwa den/die Vorsitzende/n des Vereins. Wichtig ist es, durch die geschickte Wahl von Ort, Zeit und entsprechender Begleitumstände eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Zu den wichtigsten Gesprächsinhalten gehören die Festlegung und Überprüfung von Aufgaben und Zielen, die Beurteilung der Arbeit des/der Freiwilligen, die Festlegung neuer Ziele und Aufgaben sowie ein Erfahrungsaustausch und die Diskussion potenzieller Problemlagen. Wichtig ist es, zunächst eine Bestandserhebung vorzunehmen: Welche Aufgaben wurden durch den/die Freiwillige/n in letzter Zeit erledigt? Welche Ziele wurden bisher verfolgt? Wurden die gemeinsam gesetzten Ziele erreicht? Darauf folgt eine – möglichst mit einer Selbsteinschätzung verbundene – Beurteilung des/der Freiwilligen nach untengenannten Kriterien. Anschließend werden eine neue Zielvereinbarung getroffen und neue Aufgaben(gebiete) festgelegt. Schlussendlich muss Zeit für Feedback, Kritik und Anregungen eingeplant werden.



Beurteilung der Arbeit des/der Freiwilligen

Arbeitsergebnisse:

- Welche Ziele wurden erreicht, welche Arbeitsaufträge wurden wie erledigt?
- Fachkenntnisse des/der Freiwilligen
- Leistungen der betreuten Kinder und Jugendlichen

Persönliches:

- Belastbarkeit
- Kreativität, Initiative, Dynamik
- Verhalten (gegenüber Mitgliedern und Eltern)
- Pünktlichkeit
- Einstellung zur Arbeit
- Einsatzbereitschaft
- Zuverlässigkeit
- Kommunikation
- Flexibilität
- Kritikfähigkeit
- Selbständigkeit

3.6.5 Muster für einen Wochenarbeitsplan (Schwerpunkt: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

Zeit	Montag
10:00-12:00	Mutter-Kind-Turnen
12:00-13:30	Büro
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-17:00	KiTu-Gruppe 1
17:00-18:00	KiTu-Gruppe 2

Zeit	Dienstag
08:00-10:00	MiniClub
10:00-13:30	Büro
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-17:00	Young Dance

Zeit	Mittwoch
10:00-12:00	MiniClub
12:00-13:30	Schulsport AG
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-18:00	Volleyballtraining

Zeit	Donnerstag
12:00-15:30	Schulsport AG
	PAUSE
16:00-18:00	Schwimmanfänger
18:00-20:00	Wasserball

Zeit	Freitag
12:00-13:30	Büro
	PAUSE
14:00-16:00	Hausaufgabenbetreuung
16:00-18:00	Young Dance

Wichtig: Geteilte Tagesdienste mit einer Pause von mehr als einer Stunde sind möglichst zu vermeiden oder mit dem/der Freiwilligen und dem Träger abzusprechen. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden, möglichst zeitnahen Ausgleich zu sorgen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bürozeiten dienen insbesondere der Vorbereitung selbständiger Trainingseinheiten.



4 Eine Frage der Qualität: Rahmenkonzeption Pädagogische Begleitung

4.1 Allgemeine Grundlagen

Selbstverständnis der dsj

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das Freiwillige Soziale Jahr im Sport sowie für den Bundesfreiwilligendienst im Sport.

Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe.

Die Deutsche Sportjugend ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Ihrem Leitbild entsprechend agiert sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent. Die Deutsche Sportjugend tritt für einen jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich auch an den in der Agenda 21 formulierten Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das Ehrenamt ist die starke Basis. Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit und das interkulturelle Lernen.

Rahmenbedingungen

Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Sie arbeitet dabei eng mit ihren Mitgliedsorganisationen zusammen. 16 Landessportjugenden sind von der jeweils zuständigen obersten Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt worden. Für den BFD haben

neben 13 Landessportjugenden und einem Landessportverband bislang fünf Jugendorganisationen der Spitzenverbände Trägerrollen übernommen (Stand: September 2012). In Niedersachsen führt zudem der ASC Göttingen von 1846 e.V. in Kooperation mit der Landessportjugend Niedersachsen den BFD im Sport durch; er ist als eigene Zentralstelle anerkannt.

Gefördert werden das Freiwillige Soziale Jahr im Sport sowie der Bundesfreiwilligendienst im Sport durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Einsatzmöglichkeiten im Freiwilligendienst

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach den Gesetzen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen erfolgen und arbeitsmarktneutral sein. Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle. Im FSJ liegt der Schwerpunkt zumeist auf der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport. Als Einsatzstellen kommen deswegen Vereine, Verbände und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten.

Die Einsatzbereiche im BFD umfassen sowohl die des ehemaligen Zivildienstes als auch verbandsspezifische Aufgaben und konzentrieren sich auf folgende Profile:

1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und -verband
2. Sportartspezifische Tätigkeiten („Kinder- und Jugendsport“)
3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
4. Sporträume (u.a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
5. Umwelt und Naturschutz im Sport

Auch ein Einsatz im Spitzensport ist für Kadersportler/-innen möglich.

Einzelheiten werden in den Vereinbarungen festgelegt, die zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und den zuständigen Trägern geschlossen werden.



Bildungsgedanke

Freiwilligendienste sind den Bedürfnissen der Freiwilligen, dem sozialen Lernen sowie der nachhaltigen Förderung bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet. Sie sind weder ein arbeitsmarktpolitisches Instrument noch Bestandteil eines formalen Bildungsprozesses.

FSJ und BFD werden als (für U27 ganztägiger) Bildungs- und Lerndienst ausgestaltet, der sich an non-formalen und informellen Lernprozessen orientiert. Ziel des Dienstes ist es, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie gegebenenfalls die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Bildungsanteile im Freiwilligendienst im Sport umfassen neben einem strukturierten Seminarkonzept die Anleitung in den Einsatzstellen sowie die pädagogische Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. Die Gestaltung der Bildungsprozesse richtet sich nach dem Orientierungsrahmen informelle Bildung im Sport und bezieht sich auf die entsprechende Zielgruppe. Ausgangspunkt hierfür sind die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in den Freiwilligendiensten den informellen Lernprozessen, da das Lernen hier ganz anders motiviert ist als das durch vorgegebene Lehrpläne organisierte schulische Lernen. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die Freiwilligen ihre Teamfähigkeit erproben und Vertrauen in sich selbst und andere gewinnen. Bei der täglichen Arbeit spielen neben fachlichen Anteilen das Lernen vom Umgang mit Konflikten und auch das Äußern und Durchsetzen eigener Interessen eine große Rolle. Beim Umgang mit unterschiedlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen lernen die Freiwilligen, sich in deren Bedürfnisse, Fähigkeiten und Befindlichkeiten hineinzuversetzen und geduldig zu sein. Die Freiwilligendienste im Sport vermitteln hier also eine Reihe von Schlüsselqualifikationen wie Empathie, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des „sozialen Bildungsjahres“ gerade für jüngere Teilnehmer/-innen eingelöst.

4.2 Die Träger

Träger des FSJ im Sport sind grundsätzlich die nach dem „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen sozialen Jahres“ beziehungsweise (seit 2008) dem „Gesetz zur Förderung

der Jugendfreiwilligendienste“ von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde anerkannten Landessportjugendorganisationen. Derzeit (Stand: 1.9.2012) sind als Träger anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend im BLSV
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen /ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend

Als Träger im Bundesfreiwilligendienst können grundsätzlich alle Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. der dsj auf Antrag anerkannt werden. Grundlage für die Arbeit als Träger ist die Unterzeichnung des Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen der dsj als Zentralstelle und dem Träger. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Träger bestimmte qualitative und quantitative Mindeststandards erfüllen. Derzeit (Stand: 1.9.2012) sind folgende Träger im Sport anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern



- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend
- Deutscher Ju-Jitsu Verband
- Deutsche Ruderjugend
- Deutsche Schachjugend
- Deutsche Tischtennisjugend
- Deutsche Turnerjugend

Die Sportjugend Niedersachsen kooperiert mit dem ASC Göttingen von 1846 e.V., der als Zentralstelle zugelassen ist.

Aufgaben des Trägers

Der Träger ist der Vermittler zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen der Freiwilligen und den Anforderungen der Einsatzstelle. Der Träger ist verantwortlich für die persönliche Betreuung (z.B. Einsatzstellenbesuche, Beratung) und Qualifizierung der Teilnehmer/-innen, die Sicherstellung und Finanzierung der begleitenden Seminare (25 Seminartage im Bereich U27), die Auswahl der Einsatzstellen und unter Umständen die Auswahl der Freiwilligen. Zudem übernimmt der Träger die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d.h. das Abführen von Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen, wird zumeist vom Träger ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle vorgenommen. Auch die Antragsstellung und Nachweisführung für Fördergelder sowie die Einwerbung weiterer Mittel gehören ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Trägers.

4.3 Die Einsatzstelle

Als Einsatzstellen kommen in Frage: Sportvereine, Sportverbände, Sportbildungsstätten, Sportschulen, Landes-, Stadt- und Kreissportbünde, Landesfachverbände, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendferiendörfer, soziale Einrichtungen in Trägerschaft des Sports sowie Kooperationen

zwischen Vereinen und Schulen, Bewegungskindergärten, Kindertagesstätten, Horte, Jugendeinrichtungen und Ähnliches. Häufig ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund Voraussetzung für die Anerkennung als Einsatzstelle. Interessierte Vereine und andere Institutionen müssen sich beim Träger als Einsatzstelle anerkennen lassen und dabei genau darlegen, welche Tätigkeiten ein/e Freiwillige/r im sportlichen Bereich, im Bereich überfachlicher Aufgaben des Vereins sowie im Verwaltungsbereich übernehmen soll. Einsatzstellen im BFD benötigen zudem eine Anerkennung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Obwohl die Freiwilligendienste kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z.B. (Jugend-)Arbeitsschutzgesetz usw. Ein/e Freiwillige/r darf keine reguläre Arbeitskraft ersetzen (Prinzip der Arbeitsmarktneutralität).

Aufgabenfelder der Freiwilligen

- **Profil „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“ bzw. sportartspezifische Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport:**
 - Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
 - Pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Hausaufgabenbetreuung),
 - Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselfverwaltung,
 - Engagementförderung,
 - Kennenlernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen,
 - Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
 - Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen,
 - Begleitung und Betreuung von Ferienfreizeiten,
 - Begleitung von Kooperationsangeboten mit Schule und Kindergarten/-tagesstätte.
- **Profil „Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein- und -verband“:**
 - Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Großveranstaltungen,



- Vorbereitung und Durchführung von Kampagnen (z.B. Bewegungsförderung),
- Entwicklung, Umsetzung und Begleitung eines verbandsspezifischen Projektes,
- Öffentlichkeitsarbeit, Homepagebetreuung, Kommunikation im Verein,
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Sitzungen,
- Vorstandsassistenz,
- Freiwilligenkoordination im Verein.
- **Profil „Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport“**
 - Einsatz im Bereich Integration durch Sport,
 - Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Ü55, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Hochbetagte etc.,
 - individuelle Betreuung von Menschen mit Handicap beim Sport im Verein,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Ausflügen,
 - Unterstützung der Trainerinnen und Trainer im Verein,
 - Aufbau von neuen Bewegungsangeboten,
 - Fahrdienste, Hausbesuche.
- **Profil „Sporträume“**
 - Wartung und Pflege der Sporthallen und Sportplätze,
 - Reparaturarbeiten aller Art,
 - Gartenpflege,
 - Neubau von Geräten, Spielplätzen oder Ähnlichem,
 - Mitarbeit bei Veranstaltungen,
 - Lager- und Aufräumarbeiten.
- **Profil „Umwelt und Naturschutz im Sport“**
 - Projekte zur Geländegestaltung,
 - Organisation und Durchführung von Sportangeboten in der Natur,
 - Unterstützung der ökologischen Ausrichtung der Sportstätten (Stichworte: Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauch),
 - nachhaltiges Event- und Sportmanagement.

Das Profil „Spitzensport“, das nur im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes möglich ist, richtet sich an Mitglieder von A-, B- und C-Kadern, die das Freiwilligenjahr zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung nutzen können und die Möglichkeit erhalten, Teile ihres Trainings während der Arbeitszeit zu absolvieren. Junge Sportler/-innen erhalten so die Chance, in einem verlässlichen Rahmen für eine begrenzte Zeit Training, Wettkämpfe und Berufsorientierung im Sport zu verbinden. Eine Angliederung dieser Einsatzstellen an anerkannte Bundesstützpunkte oder Olympiastützpunkte ist anzustreben.

Betreuungsleistung der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle benennt bereits im Rahmen der Vereinbarung eine Person, welche die Anleitung der/des Freiwilligen verantwortet und durchführt. Ihr obliegt die fachliche Anleitung, die Beantwortung persönlicher Fragen sowie die Verantwortung für die Einarbeitung und Begleitung. Aufgabe der Betreuungskraft ist es zudem, als Ansprechpartner/-in in persönlichen Angelegenheiten sowie als Vermittler/-in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer/-in zu fungieren. Der/die Betreuende bemüht sich, den Freiwilligen gegenüber folgende Aspekte zu erfüllen:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren, Zeit nehmen für regelmäßige Gespräche über die Erfahrungen im Freiwilligendienst,
- Unterstützung und Hilfestellung anbieten,
- Selbständigkeit ermöglichen durch Übertragung verantwortlicher Aufgaben,
- fördern, aber nicht überfordern,
- Rückmeldung geben: Stärken und Fähigkeiten bestätigen, Leistungen und Engagement anerkennen und wertschätzen, Lob aussprechen,
- Grenzen und Schwächen akzeptieren,
- Grenzen setzen, Konflikte konstruktiv angehen, Unzufriedenheiten benennen,
- Einschätzungen und Kritik der Freiwilligen beachten.



Der Träger unterstützt die Einsatzstellen bei der Begleitung der Freiwilligen und steht kontinuierlich in Kontakt mit Verantwortlichen und Mitarbeiter/-innen der Einsatzstellen.

4.4 Bildungskonzept

Die Träger des Freiwilligendienstes stellen die pädagogische Begleitung sicher. Die pädagogische Begleitung umfasst die individuelle Betreuung der Freiwilligen, das Coaching und ggf. die Fortbildung der Anleiter/-innen, die Beratung der Einsatzstellen sowie das Konfliktmanagement und die Seminararbeit. Die Einsatzstellen sind für die fachliche und persönliche Anleitung zuständig. Außerdem übernehmen sie die im Einsatz unmittelbar notwendige Begleitung.

4.4.1 Lernziele

Freiwilligendienste im Sport dienen der Orientierung und Persönlichkeitsbildung insbesondere junger Menschen und sind eine Maßnahme der Jugend- bzw. Erwachsenenbildung. Sie fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Ziele der Freiwilligendienste bestehen darin, die Bereitschaft für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des „sozialen Bildungsjahres“ insbesondere für junge Menschen eingelöst.

Die Freiwilligendienste orientieren sich insbesondere an folgenden Lernzielen:

a. Persönliche Kompetenzen

- Entscheidungsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Erkennen der eigenen Grenzen
- Reflexionsfähigkeit
- Selbständigkeit
- Entwicklung einer Lebens- und Berufsplanung

b. Soziale Kompetenzen

- Empathie
- Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- kulturelle und interkulturelle Kompetenzen

c. Methodische und fachliche Kompetenzen

- Improvisations- und Problemlösungsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Projektmanagement
- Kenntnis psychosozialer und motorischer Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen
- Vorbereitung und Durchführung sportlicher Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen
- Anatomische und physiologische Grundlagen, Kenntnis motorischer Hauptbeanspruchungsformen

Freiwillige und Einsatzstellen vereinbaren gemeinsame Lernziele, die im Regelfall schriftlich festgehalten werden. Eine gemeinsame Verfolgung der genannten Ziele durch Träger, Einsatzstelle und Freiwillige wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- intensive Anleitung der Freiwilligen mit den Anleiter/-innen der Einsatzstelle,
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen auf den Seminaren sowie in der Einsatzstelle, bei Bedarf gemeinsame Reflexionsgespräche mit allen Beteiligten,
- Einsatzstellenbesuche des Trägers,
- Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung für eigene Projekte bzw. Aufgabenbereiche in der Einsatzstelle,
- ggf. Teilnahme der Freiwilligen an internen Fortbildungsangeboten der Einsatzstelle,
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsstandards des FSJ im Sport bei den Bildungsseminaren.

Viele Träger bieten den Freiwilligen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Bildungsjahres ein eigenes Projekt durchzuführen. Dieses wird gemeinsam mit der Einsatzstelle durchgeführt und vom Träger pädagogisch begleitet.



4.4.2 Seminare

Die Seminare ermöglichen – laut Gesetz – insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Seminarkonzepte orientieren sich an den Interessen der Freiwilligen und beziehen die Bedürfnisse der Einsatzstellen und des organisierten Sports mit ein. Seminarkonzepte beziehen sich auf die unterschiedlichen Tätigkeitsprofile. Empfohlen wird der Erwerb einer Lizenz aus dem organisierten Sport nach den Rahmenrichtlinien des DOSB. Alternativ sind Bildungsangebote möglich, die dem Curriculum des eigenen Trägerverbandes entsprechen. Besondere Schwerpunkte einzelner Träger sind möglich und im Sinne der Trägervielfalt ausdrücklich erwünscht.

Die Verantwortung für das Bildungskonzept und die Durchführung der Bildungstage liegt bei dem Träger, dem die Einsatzstelle zugeordnet ist. Auf Wunsch können gemeinsame Seminare für FSJ und BFD durchgeführt werden.

Seminarziele

Die Seminare dienen in erster Linie der pädagogischen Begleitung, dem Erfahrungsaustausch, der persönlichen und sozialen Bildung. Sie sollen den Teilnehmenden ermöglichen, die in den praktischen Tätigkeiten erlebten Arbeitssituationen in den einzelnen Einsatzstellen und die dabei gegebenenfalls auftretenden Probleme untereinander zu diskutieren und zu reflektieren. Dabei wird auf die Mitwirkung der Freiwilligen Wert gelegt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen

- Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl entwickeln,
- ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen erweitern,
- sich mit der gesellschaftlichen Situation von Kindern und Jugendlichen kritisch auseinandersetzen,
- berufsorientierende Informationen erhalten,
- Kritik-, Kommunikations-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit entwickeln,
- die Persönlichkeit entfalten können,
- eigene Wertvorstellungen überprüfen,
- Vorurteile abbauen und lernen, mit Aggressionen umzugehen,

- Einblicke in gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung erfahren und dazu angeregt werden, ein dauerhaftes freiwilliges Engagement in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Vereins- und Verbandsarbeit zu entfalten.

Die Teilnehmer/-innen am Freiwilligendienst sollen durch die Bildungsarbeit auch auf ihre Tätigkeiten innerhalb der Einsatzstellen vorbereitet werden, die insbesondere im Profil Kinder- und Jugendarbeit

- auf die Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen eingehen und diese erweitern,
- die Vielfalt und Grundsätze der Jugendverbandsarbeit umfassen,
- die Entwicklungen im Kinder- und Jugendsport sowie jugendkulturelle Bewegungstrends nachvollziehen, reflektieren und aufgreifen,
- bei der die gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen einbezogen und für die jungen Menschen Partei ergriffen wird.

Im FSJ werden, laut Gesetz, mindestens ein fünftägiges Einführungs-, ein fünftägiges Zwischen- sowie ein fünftägiges Abschlussseminar angeboten. Im Regelfall gilt dies auch für U27-Freiwillige im BFD. Insgesamt werden 25 Bildungstage besucht. Teilnehmer/-innen am Bundesfreiwilligendienst besuchen im Rahmen ihrer Bildungstage ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung, das an einer Einrichtung des Bundes durchgeführt wird. FSJ-Freiwillige können diese Seminare ebenfalls besuchen, wenn der Träger dies wünscht.

Teilnehmer/-innen am BFD, die älter als 26 Jahre sind, nehmen im angemessenen Umfang an Bildungsangeboten teil. Im Regelfall bedeutet dies einen Bildungstag pro Dienstmonat. Die Tage können auch gesammelt stattfinden, etwa als dreitägiges Wochenendseminar jedes Quartal.

Das Einführungsseminar wird möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Freiwilligendienstes veranstaltet. Das Zwischenseminar in Form eines Lizenzerwerbs wird noch möglichst in der ersten Hälfte des Freiwilligenjahres durchgeführt, damit der/die Teilnehmer/-in seine/ihre erworbenen Fachkenntnisse möglichst früh in seine/ihre Arbeit einbringen kann und der Verein eine/n kompetente/n Trainer/-in bzw. Übungsleiter/-in hat. Im Abschlussseminar



nar, das möglichst in den letzten zwei oder drei Monaten des Freiwilligendienstes stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer/-innen während des Freiwilligenjahres gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit der Gruppe ausgewertet. Die Arbeitszeit beträgt während des Seminars täglich mindestens sechs Lerneinheiten. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines/einer Referenten/-in oder Teilnehmers/-in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird, wenn möglich, teilnehmend von Referent/-innen begleitet, aber weitgehend Teilnehmer/-innen bzw. der Gruppe überlassen.

Zu Beginn des Freiwilligenjahres werden den Einsatzstellen die Termine der Seminarwochen mitgeteilt. Die Teilnehmer/-innen werden zwei Wochen vor jedem Seminar per Brief oder per E-Mail dazu eingeladen. Die Einsatzstellen erhalten eine Einladung zur Kenntnisnahme.

Jeder Träger kann in seiner Seminararbeit andere Schwerpunkte setzen.

Einführungsseminar

Im Einführungsseminar sollen sich die Teilnehmer/-innen kennenlernen und eine positive Atmosphäre erfahren, die es ihnen erlaubt, sich wohl zu fühlen, sich einzufühlen und Mitbestimmung zu wagen. Dadurch können die Teilnehmer/-innen Partizipation als demokratisches Prinzip erleben, das von der Selbst- und Mitbestimmung des Einzelnen und seiner Verantwortung für das gesellschaftliche Geschehen ausgeht. Die Teilnehmer/-innen lernen so, dass mit Freiheit auch die Verantwortung für das eigene Tun sowie das Mittragen gemeinsam getroffener Entscheidungen einhergeht. Wichtige Themen sind:

- Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen der Teilnehmenden,
- Erfahrungsaustausch über die Anfangsphase des FSJ/BFD (Motivation; erste Erlebnisse; Probleme und Lösungen),
- Ideenbörse für die praktische Arbeit,
- gesetzliche Grundlagen, Rechte und Pflichten im FSJ/BFD und in der Jugendarbeit,
- Vorstellung des Trägers und Informationen zu weiteren sportspezifischen Seminaren (Jugendleiter/-innen-, Trainer/-innen- und Übungsleiter/-innen-Ausbildung o.Ä.),

- Einführung in die sportliche Kinder- und Jugendarbeit (Partner, Jugendhilfestrukturen, Finanzierung von Maßnahmen der Jugendarbeit),
- Optional: Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

Zwischenseminar

In den zehn bis 15 Tagen zwischen Einführungs- und Abschlussseminar werden die Teilnehmer/-innen im Regelfall durch die Teilnahme an Jugend-, Trainer- und Übungsleiterlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet. Die Lizenzausbildungen richten sich nach den DOSB-Rahmenrichtlinien zur Qualifizierung. Alternativ sind Bildungsangebote möglich, die dem Curriculum des eigenen Trägerverbandes entsprechen.

Die Auswahl der Lizenz orientiert sich am Tätigkeitsprofil des/der Freiwilligen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bieten sich beispielsweise Lizenzausbildungen wie „Übungsleiterin/Übungsleiter C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ oder sportartspezifische „Trainerin/Trainer C Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ an, sind aber nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus. Der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (z.B. Juleica) ist erwünscht.

Bundesfreiwilligendienstleistende unter 27 Jahren besuchen auch ein Seminar zur Politischen Bildung, das an den Bildungszentren des Bundes stattfindet.

Abschlussseminar

Im Abschlussseminar werden die Erfahrungen mit dem Freiwilligendienst reflektiert. Die Auswertung der Erfahrungen im Blick auf die Arbeit in den Einrichtungen, die Inhalte der Bildungsarbeit und die Seminargruppe stehen im Vordergrund. Die Teilnehmer/-innen setzen sich intensiv damit auseinander, inwieweit sich ihre Erwartungen an das Jahr erfüllt haben, welche Enttäuschungen sie verarbeiten mussten und was sie immer wieder motiviert hat. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt besteht darin, sich Gedanken dazu zu machen, welchen Einfluss der Freiwilligendienst auf die Berufs- und Studienwahl genommen hat.



Zu den Themen des Abschlusseseminars gehören:

- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer/-innen über ihr FSJ/ihren BFD,
- detaillierte Auswertung (Einsatzstellen, pädagogische Begleitung, Bildungsseminare, Trainer/-innen- bzw. Übungsleiter/-innen-Ausbildung),
- Reflektion des Freiwilligendienstes gemeinsam mit den Anleitern/-innen oder Dokumentation der Erfahrungen, beispielsweise durch den Einsatz von Medien (kurzer Fernseh- oder Radiospot, Internet-Auftritt) oder kreativ-künstlerischer Darstellungen (Theaterstück, Abschlusszeitung),
- Zukunftsplanung,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

Weitere wichtige Themen (für Einführungs-, Zwischen- oder Abschlusseseminar):

- Informationen zu Berufsfeldern im organisierten Sport; gerne auch: allgemeine Informationen zur Berufsfindung, Bewerbungstraining,
- Gender Mainstreaming/Gleichberechtigung,
- Vorstellen von Projekten im Sport,
- sportartübergreifende jugendpolitische Themenfelder (z.B. Doping, Rechtsextremismus, Kindeswohlgefährdung).

Die für unter 27-Jährige laut Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich somit beispielsweise in ein Einführungs- (5 Tage), ein Zwischen- (15 Tage für den Lizenzerwerb) und ein Abschlusseseminar (5 Tage) auf. Es ist auch grundsätzlich möglich, die Lizenzausbildung beispielsweise mit dem Einführungsseminar zu verbinden. Grundlegend ist für das Freiwillige Soziale Jahr die Maßgabe, dass ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusseseminar im Umfang von jeweils mindestens fünf Tagen stattfinden. Im BFD für unter 27-Jährige ist dies analog anzustreben.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Die Seminare sind für die Teilnehmer/-innen und Einsatzstellen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert und finanziert. Die Teilnehmer/-innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit.

4.4.3 Bildungsansätze in der Seminararbeit

Das vorliegende Seminarkonzept geht von einem ganzheitlich-emanzipatorischen Bildungsansatz aus. Die Freiwilligen werden in ihrer konkreten Situation gesehen, aus der heraus sie mit allen ihren Fähigkeiten mit anderen Menschen und ihrer Umwelt in Beziehung treten können. Sie werden als Handelnde begriffen, die Gesellschaft und Umwelt gestaltend verändern können in Richtung auf ein menschenwürdiges, gerechtes und ökologisch verträgliches Zusammenleben. Durch die Bildungsarbeit in den Seminaren sollen die Freiwilligen in ihren Fähigkeiten unterstützt und gefördert sowie zum verantwortlichen Handeln und Mitgestalten der Gemeinschaft zusammen mit anderen ermutigt und herausgefordert werden. Die Grundsätze der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sind handlungsleitend.

Ausgangspunkt und Bestandteil des Bildungs- und Lernprozesses im Freiwilligendienst ist die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen. Die Reflexion dieser Erfahrungen der Teilnehmer/-innen sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, auch unter dem geschlechtsspezifischen Aspekt, ist zentraler Bestandteil der Bildungsarbeit in den Seminaren. Somit kann man in der hier beschriebenen Bildungsarbeit auch von einem erfahrungsbezogenen Bildungsansatz sprechen.

Wichtige Prinzipien der Seminararbeit sind:

- Orientierung am Beutelsbacher Konsens: Überwältigungsverbot (Verbot der politischen Indoktrination), Kontroversitätsgebot (Aufzeigung unterschiedlicher Standpunkte, Erläuterung alternativer Optionen), Beachtung der Interessenlage der Teilnehmer/-innen (Teilnehmer/-innenorientierung),
- Wissenschaftsorientierung (Ausrichtung von Lernprozessen an Inhalten und Verfahren der Wissenschaften),
- Ganzheitlichkeit,
- Partizipation,
- Antizipation, Orientierung an Visionen und Zukunftsbildern,
- Lebensweltorientierung,
- Gender Mainstreaming und Diversity.



4.4.4 Ziele der Bildungsseminare für Freiwillige unter 27 Jahren

Erweiterung der Selbstkompetenz

Die meisten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die sich für einen freiwilligen sozialen Dienst bewerben, befinden sich in einer Phase der Orientierung. Fragen nach beruflicher Lebensgestaltung und persönlicher Identität drängen sich während des Freiwilligenjahres immer wieder in den Vordergrund. Die Bildungsarbeit in den Seminaren soll die Teilnehmer/-innen ermutigen, sich diesen Fragen zu stellen und sie in ihrer Suche nach Antworten durch Seminarinhalte, aber auch durch Beratungsgespräche während der Seminare begleiten. Die Bedeutung der Querschnitts-Kategorie Geschlecht soll dabei allen deutlich werden.

Durch die praktischen Erfahrungen, die Reflexion und Aufarbeitung dieser Erfahrungen in den Bildungsseminaren werden die Teilnehmer/-innen darin unterstützt, sich ihrer selbst bewusster zu werden, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen, Selbstvertrauen zu gewinnen, Verantwortung zu übernehmen und Perspektiven und Kompetenzen für eine individuelle, befriedigende Lebensgestaltung zu entwickeln.

Erweiterung der sozialen Kompetenz

Das IFDG sieht ebenso wie das BFD-Gesetz als eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Begleitung die Vermittlung sozialer und interkultureller Erfahrungen an. Unter interkulturellem Lernen ist ein Prozess des Lernens im Austausch und in der Auseinandersetzung mit fremden kulturellen Umwelten zu verstehen, der in interkultureller Kompetenz mündet, wie sie auch in der praktischen Arbeit im Sportverein tagtäglich gefordert ist.

Im Verlauf des Freiwilligenjahres treffen sowohl in den Vereinen als auch auf den Bildungstagen die unterschiedlichsten Menschen aufeinander. Sie erleben ihre Andersartigkeit in Bezug auf ihre jeweiligen Wertvorstellungen, ihr Denken und Handeln, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Nationalität, ihre soziale Herkunft und auch ihre körperliche Verfassung. Gemeinsam mit diesen Menschen zu leben, zu arbeiten und zu handeln, gemeinsam mit ihnen auskommen und sich miteinander über eine menschliche Welt verständigen – das macht soziale Bildung aus. Für die Seminararbeit im Freiwilligendienst bedeutet dies: Um in aller Verschiedenartigkeit miteinander gut auszukommen, voneinander und miteinander zu lernen, ist es für jede/n einzelne/n Teilnehmer/-in nötig, die

anderen in ihrer Andersartigkeit wahrzunehmen, sich auf sie einzulassen, mit ihnen zusammenzuarbeiten, Konflikte auszuhalten oder auszutragen, Kompromisse zu schließen, Kritik zu üben und sich kritisieren zu lassen, eigene Grenzen und die Grenzen der anderen zu erkennen und zu akzeptieren.

Durch die Seminararbeit während des Freiwilligendienstes, die immer in der Gruppe geschieht, werden von den Teilnehmer/-innen diese sozialen Fähigkeiten gefordert und erweitert. Durch die – im Verlauf eines Jahres zunehmende – Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer/-innen für das Geschehen in der Gruppe und im Seminar wird zudem die Bereitschaft der Teilnehmer/-innen zur Übernahme von Verantwortung für den Gruppenprozess gefördert.

Erweiterung des Bewusstseins der Mitverantwortung für das Gemeinwohl

JFDG- und BFD-Gesetz sehen es als eine der wichtigsten Aufgaben der pädagogischen Begleitung an, das Verantwortungsbewusstsein der Freiwilligen für das Gemeinwohl zu stärken. Es ist ein Ziel der Seminararbeit, dass die Teilnehmer/-innen sich als mithandelnde und mit-gestaltende Menschen dieser Gesellschaft begreifen und Selbstwirksamkeitserfahrungen reflektieren. Bildungsarbeit in den Seminaren will den Teilnehmer/-innen ermöglichen, ihre persönlichen Erfahrungen in der Arbeit in den Einsatzstellen aber auch in ihrer privaten Lebenssituation in Zusammenhang zu bringen mit gesellschaftlicher Realität und mit politischen Entscheidungen. Die Freiwilligen sollen ermutigt werden, sich als Mitglieder dieser Gesellschaft zu begreifen, die Handlungskompetenz besitzen, aber auch Mitverantwortung tragen. Möglichkeiten zur Einmischung in den gesellschaftlichen Prozess und Vertretung eigener Interessen werden mit der Gruppe gemeinsam gesucht, teilweise auch verwirklicht.

Erweiterung der sportlichen und überfachlichen Kompetenz

Die Teilnehmer/-innen sollen befähigt werden, die in den Vereinen und Verbänden durchgeführte sportliche Arbeit fachlich fundiert zu unterstützen und Trainingseinheiten auch selbstständig zu gestalten und durchzuführen. Hierzu dienen die umfangreichen Lehrgänge und Angebote unserer Mitgliedsorganisationen. Eine gute sportliche Ausbildung erweist sich als wichtiges Fundament auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sport, da durch sportliche Fähigkeiten in der Regel auch die Autorität der Freiwilligen als Übungsleiter/-innen bei den Kindern und Jugendlichen untermauert wird.



Auch die Kompetenz in der überfachlichen und organisatorischen Jugendarbeit soll gestärkt werden. So werden z.B. in den Ausbildungsangeboten nicht nur sportliche, sondern auch überfachliche und organisatorische Themen behandelt.

Werden Freiwillige nicht in der sportlichen Vereinsarbeit eingesetzt, sondern sind beispielsweise mit Veranstaltungsmanagement oder Geländegestaltung betraut, sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Bildungstage für diese Aufgabenbereiche zentrale Grundlagen gelegt werden, sofern die Freiwilligen nicht explizit wünschen, eine Trainer- oder Übungsleiterlizenz zu erwerben.

Die Leitung der Seminare

Grundsätzlich wird jedes Seminar von einem/einer Referenten/-in des Trägers geleitet. Bei speziellen Themen werden Fachreferent/-innen herangezogen. Je nach Teilnehmerzahl können weitere pädagogische Mitarbeiter/-innen hinzugezogen werden. Im Regelfall sind bei jedem Seminar zwei Ansprechpartner/-innen anwesend, auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung wird, wo immer möglich, besonders geachtet. Bei niedriger Teilnehmerzahl wird eine Kooperation mit anderen Trägern angestrebt.

Inhalte und Methoden der Seminare

Jedes Seminar beinhaltet eine Reflexion der Praxis in den Einsatzstellen. In der Praxisreflexion beschreiben und bewerten die Teilnehmer/-innen ihre Erfahrungen, die sie während ihres Einsatzes gemacht haben. Neben der Aufarbeitung der Erfahrungen werden hier auch ganz praktische Probleme einzelner Teilnehmer/-innen aufgegriffen und bearbeitet.

Die im Bildungsprozess der Seminare angewandten Methoden sollen die Erreichung der Ziele unterstützen und die Inhalte der Bildungsarbeit erfahrbar machen. Im Sinne des ganzheitlichen Bildungsansatzes sprechen sie kognitive, kreative, emotionale und soziale Fähigkeiten der Teilnehmer/-innen an. Es finden vor allem solche Methoden Anwendung, welche die Teilnehmer/-innen dazu anregen, selbst aktiv zu werden.



4.4.5 Ziele der Bildungsseminare für über 26-Jährige im BFD

Die Seminare im Bundesfreiwilligendienst ermöglichen – laut Gesetz – insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Seminarkonzepte orientieren sich an den Interessen der Freiwilligen und beziehen die Bedürfnisse der Einsatzstellen und des organisierten Sports mit ein. Dies gilt auch für Seminare, die von älteren Freiwilligen besucht werden.

Freiwillige, die älter sind als 26 Jahre, besuchen im Regelfall einen Seminartag pro Monat. Die Seminartage können als Einzelangebote stattfinden, aber auch zu mehrtägigen Veranstaltungen zusammengefasst werden. Um lange Anfahrtszeiten bei eintägigen Veranstaltungen zu vermeiden, bietet sich häufig die Kooperation mit anderen Anbietern vor Ort an, etwa mit Stadt- oder Kreissportbünden bzw. Untergliederungen von Fachsportverbänden. Die Freiwilligen sollten aber unbedingt die Möglichkeit erhalten, den Träger sowie andere Freiwillige im Rahmen gemeinsamer Seminartage kennenzulernen.

Zentral bei der Gestaltung der Seminare für und mit älteren Freiwilligen ist es, den Erfahrungsschatz und die häufig sehr unterschiedlichen beruflichen sowie sozialen Hintergründe der Freiwilligen aufzugreifen. Erwachsene, die häufig über eine längere Lebens- und Berufserfahrung verfügen als der/die Seminarleiter/-in, müssen teilweise für Bildungsangebote erst motiviert werden. Sie wollen nicht „belehrt“ werden, sondern Erfahrungen austauschen, sich gemeinsam beraten sowie selbständig Themen festlegen, an denen gearbeitet werden soll. Die Freiwilligen, die sich bei der Mitgestaltung der Seminarangebote engagieren wollen, sollen nicht nur die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen und ihr Erfahrungswissen sinnvoll einzubringen, sondern auch die Rahmenbedingungen mitzubestimmen.

Wichtige Ziele der Seminare für unter 27-Jährige, etwa der Erwerb von Selbstkompetenz sowie von sozialen Fähigkeiten, gelten entsprechend.

4.5 Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der weit überwiegende Teil der Freiwilligen wird im Bereich der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Wichtiges Ziel der Bildungsarbeit ist es, diese Freiwilligen auf die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorzubereiten und ihnen Hilfestellung zu leisten. Die Freiwilligen lernen, durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, zum sozial verantwortlichen Handeln und zur moralischen Entwicklung der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

- Kindern und Jugendlichen möglichst vielfältige Anforderungen stellen,
- Mut machen, sich neuen Situationen und Aufgaben zu stellen,
- Hilfen anbieten bei der Herausbildung des Selbstwertgefühls,
- Hilfe geben bei der Entwicklung der geschlechtlichen Identität,
- Anregungen geben bei der aktiven Auseinandersetzung mit neuen Aufgaben, Problemen etc.,
- Freiräume schaffen, Grenzen setzen.

Förderung von sozial verantwortlichem Handeln

- Förderung von Gruppenprozessen,
- Fähigkeit zum Feedback,
- eigene und fremde Bedürfnisse wahrnehmen und respektieren lernen,
- Engagement des Einzelnen für die Gruppe fördern,
- Kompromissfähigkeit erhöhen,
- Toleranz fördern,
- Konfliktfähigkeit ausbauen,
- Kommunikation anregen,
- Kritikfähigkeit erhöhen.

Förderung der moralischen Entwicklung

- Ehrlichkeitsbestreben unterstützen,
- Fairness fördern,
- Gerechtigkeitssinn unterstützen,
- Zivilcourage fördern,
- Verantwortung für Natur und Umwelt übernehmen.

4.6 Ausbildung „Übungsleiter/-in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“

Die Ausbildung umfasst 120 Lerneinheiten und schließt bei erfolgreicher Teilnahme mit dem Erwerb der DOSB-Lizenz „Übungsleiterin/Übungsleiter C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ ab. Sie qualifiziert die Teilnehmer/-innen für die Planung, Organisation und Durchführung von sportartübergreifenden Sport- und Bewegungsangeboten mit Kindern und Jugendlichen. Der/die Übungsleiter/-in trägt dazu bei, dass die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt und ihre Selbständigkeit, Teilhabe und ihr selbstbestimmtes Lernen gefördert werden.

Die Ausbildung

- gibt Anregungen für eine abwechslungsreiche, zeitgemäße, kind- und jugendgerechte Sport- und Bewegungspraxis in den Vereinen,
- unterstützt die Weiterentwicklung der Handlungs- und Fachkompetenz der Teilnehmer/-innen,
- vermittelt pädagogische und didaktisch-methodische Kompetenzen,
- entwickelt persönliche und sozial-kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- vermittelt Handlungssicherheit und unterstützt die Umsetzung neuer Ideen in die Vereinspraxis.



Welche Inhalte hat die Ausbildung?

- Personen- und gruppenbezogene Inhalte,
- Entwicklung, Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen,
- in und mit Gruppen arbeiten,
- rechtliche Grundlagen,
- Vereinsangebote planen, organisieren, durchführen und auswerten,
- bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte,
- inhaltliche Anregungen für die Praxisangebote im Verein,
- Definition und Dimensionen von Sport und Bewegung,
- Grundlagen des Bewegungslernens,
- ganzheitliches Gesundheitsverständnis und Training,
- vereins- und verbandsbezogene Inhalte,
- Aufbau der Sportorganisation und des Qualifizierungssystems,
- Teilhabe im Sportverein,
- Umweltbildung im Sport.

4.7 Trainerausbildung

Die Ausbildung „Trainer/-in C“ umfasst 120 Lerneinheiten. Sie qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden in der jeweiligen Sportart auf der unteren Ebene des sportartspezifischen Breiten- bzw. Leistungssports. Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Die Trainerin/der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren,
- kennt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an,
- kennt und berücksichtigt entwicklungs-gemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren,

- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen,
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DOSB,
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer.

Fachkompetenz

Die Trainerin/der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport und setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung entsprechend um,
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung,
- kennt die konditionellen und die koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen,
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen,
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren,
- kann Breitensportgruppen aufbauen, betreuen und fördern,
- schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe.



Methoden- und Vermittlungskompetenz

Die Trainerin/der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,
- verfügt über eine Grundpalette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich Breitensport,
- hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt,
- beherrscht die Grundprinzipien eines zielorientierten und systematischen Lernens im Sport.

5. Bildungsarbeit

5.1 Qualität im FSJ: Mindeststandards für die „Pädagogische Begleitung im FSJ“¹

Der folgende Text ist vom Bundesarbeitskreis FSJ für das Freiwillige Soziale Jahr erarbeitet worden, als es den Bundesfreiwilligendienst noch nicht gab. Wichtige Eckpunkte der Mindeststandards gelten auch für den Bundesfreiwilligendienst. Dort werden Mindeststandards derzeit gemeinsam vom BMFSFJ, BAFzA und Zentralstellen entwickelt. Die FSJ-Mindeststandards sind im FSJ bindend, im BFD nicht. Im Regelfall werden in der Praxis aber keinerlei Unterscheide gemacht.

Präambel

Die im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zusammengeschlossenen Träger befinden sich in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, der auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vereinbart wurde. Ziel ist es, den Erfolg und die Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres unter Einbezug der Interessen und Bedürfnisse von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern zu gewährleisten.

Das Spezifische am FSJ ist die Verbindung von einem praktischen Einsatz in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und der pädagogischen Begleitung. Konstitutiv für Konzeption und Durchführung des FSJ ist somit die Verschränkung einer Bildungs- und Orientierungsphase (persönlich und beruflich) mit der Übernahme von sozialer Verantwortung im Rahmen einer Tätigkeit mit Ernstcharakter.

Das FSJ erfüllt damit einen expliziten Bildungsauftrag und schafft Lern- und Erfahrungsräume. Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihren Potenzialen gestärkt; sie werden befähigt, ihre eigene Biografie und Gesellschaft bewusst und aktiv zu gestalten. Das FSJ orientiert sich an Konzepten des lebenslangen und ganzheitlichen Lernens, nutzt und adaptiert Konzepte des informellen und non-formalen Lernens. Der Praxisbezug im FSJ ermöglicht die Verbindung von kognitivem, sozialem und emotionalem Lernen. Zeit und Raum für Reflexion und Vertiefung dieser

Erfahrungen bietet die pädagogische Begleitung, die damit den nachhaltigen Erfolg des FSJ sichert. In diesem Setting ist es möglich, Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie persönlichkeitsbildende, soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln.

Entsprechend dieser Zielbestimmungen und Voraussetzungen ergeben sich für die pädagogische Begleitung im FSJ folgende Prinzipien:

Lebensweltorientierung und Ganzheitlichkeit

Die pädagogische Begleitung im FSJ bezieht inhaltlich und methodisch die individuelle Lebenslage der Freiwilligen als Ausgangssituation und Zielperspektive ein, nimmt ihren Alltag und ihr Umfeld in den Blick. Dabei werden alle Lern- und Erfahrungsebenen berücksichtigt.

Partizipation

Der pädagogische Erfolg des FSJ hängt entscheidend davon ab, inwiefern Freiwillige erfahren, dass ihr Engagement Wirkungen erzielt. Dies bedeutet den steten Einbezug ihrer Interessen und Bedürfnisse, die Beachtung ihrer Anregungen und Reflexionen – letztlich also die Gewährleistung von Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung.²

Gender Mainstreaming/Diversity

Das pädagogische Handeln im FSJ setzt Geschlechtersensibilität voraus, um für alle Freiwilligen optimale Entwicklungschancen im Bereich der Persönlichkeitsbildung, aber auch für den berufsbiografischen Werdegang zu gewährleisten. Die kulturelle oder soziale Heterogenität der Freiwilligen wird bei den pädagogischen Konzepten und in der Praxis maßgeblich berücksichtigt, um zum Vorteil aller Freiwilligen genutzt werden zu können.

Das Bundestutorat des jeweiligen angeschlossenen Trägers des FSJ stellen das Qualitätsmanagement im Bereich „Pädagogische Begleitung im FSJ“ sicher über

- eine schriftliche Rahmenkonzeption und/oder ein Qualitätshandbuch, die/das Ziele, Kriterien und Standards zur pädagogischen Begleitung beinhaltet und in Verantwortung des Bundestutorats gemeinsam mit den angeschlossenen Trägern entwickelt wird;

¹ Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Bundesarbeitskreis FSJ am 12. und 13. Oktober 2007.

² Dafür bilden die Aussagen innerhalb des BAK FSJ Eckpunktepapiers „Partizipation im freiwilligen sozialen Jahr – Grundsätze. Impulse. Praxis.“ einen Orientierungsrahmen.



- die Prüfung der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser „Pädagogischen Rahmenkonzeption“ unter Einbezug aller Ebenen (Freiwillige, Einsatzstellen, Träger);
- die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals der Träger.

Die angeschlossenen Träger sind für die Kooperation mit Einsatzstellen und anderen Fachpartnern verantwortlich. Sie koordinieren und vernetzen Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen diesen Partnern.

Um Qualität im FSJ zu sichern und den Erfolg dieses spezifischen Jugendfreiwilligendienstes zu garantieren, muss die „Pädagogische Begleitung im FSJ“ Mindeststandards entsprechen. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz legt fest: „Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.“ (JFDG, § 5 (2)). Die im Folgenden auf dieser Grundlage formulierten Qualitätsstandards „Pädagogische Begleitung im FSJ“ gehen von der inhaltlichen, strukturellen und zeitlichen Komplexität des pädagogischen Prozesses im FSJ aus.

Die Mitglieder des BAK FSJ haben sich auf die Einhaltung dieser Mindeststandards verständigt, damit möglichst viele junge Menschen ihr FSJ als nachhaltiges Lern- und Orientierungsjahr erfahren können.

1. Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren

Ziel des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens ist, dass die Interessierten ausreichend informiert und individuell beraten werden, so dass sie eine selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen ein FSJ treffen können.

Grundsätzlich gilt:

- Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung zwischen Träger und Einsatzstelle.
- Interessierte werden über den Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens informiert.
- Auf Anfrage werden Bewerber/-innen über den jeweiligen Stand im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren informiert.
- Die Bewerber/-innen werden zeitnah nach der Entscheidung über Zu- bzw. Absage informiert.

Werden Teile des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens an die Einsatzstellen delegiert, so stellt der Träger sicher, dass die oben genannten Ziele erreicht und die Standards eingehalten werden.

Erstkontakt/Erstinformation

Interessierte erhalten auf Anfrage zeitnah Informationen über das FSJ und den Träger:

- Voraussetzungen zur Teilnahme,
- Einsatzfelder,
- Zeitraum des Einsatzes,
- materielle Leistungen (Taschengeld, evtl. Verpflegung und Unterkunft, Sozialversicherung),
- pädagogische Begleitung, insbesondere Seminare,
- Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens,
- Beantwortung individueller Fragen,
- ggf. Verweis auf:
 - andere Träger und/oder Formen von Freiwilligendiensten, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen,
 - andere Möglichkeiten zur weiteren Orientierung.

Bewerbungsgespräch und Vermittlungsverfahren

Das Bewerbungsgespräch wird als persönliches Einzel- und/oder Gruppengespräch unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Fragen durchgeführt. Folgende Inhalte werden im Bewerbungsgespräch angesprochen:

- Information über die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen des FSJ,
- Einsatzmöglichkeiten,
- Anforderungsprofil von Träger und Einsatzstelle,
- Aufgaben des/der Freiwilligen,
- Ermittlung der individuellen Wünsche, Motive, Interessen und Erwartungen,
- Prüfung der Passung: Wunsch und Angebot,
- Empfehlung einer Hospitation,
- das weitere Verfahren,



- ggf. Verweis auf:
 - andere Träger und/oder Formen von Freiwilligendiensten, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen,
 - andere Möglichkeiten zur weiteren Orientierung.

Vermittlungsverfahren

In der Regel findet zur Entscheidungsfindung ein gegenseitiges Kennenlernen von Freiwilliger/m und den zuständigen Einsatzstellen-Vertreter/-innen statt. Im Anschluss entscheiden die Beteiligten zeitnah über das Zustandekommen des Einsatzes und informieren den Träger. Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren ist abgeschlossen, wenn sich Bewerber/-in, Einsatzstelle und Träger zur Teilnahme und Durchführung verpflichtet haben oder eine Absage erteilt wurde.

Vereinbarung

Die Vereinbarung soll in der Regel vier Wochen vor Beginn des FSJ vorliegen. Die schriftliche Vereinbarung umfasst alle wesentlichen Informationen:

- persönliche Angaben zur/zum Freiwilligen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift), Name der Einsatzstelle, Bezeichnung des Trägers,
- Zeitraum des Einsatzes sowie Regelungen im Falle der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
- die Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes eingehalten werden,
- die Sozialversicherung,
- Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
- Angabe der Urlaubstage,
- Rechte und Pflichten der/des Freiwilligen, der Einsatzstelle, des Trägers. Nach Abschluss der Vereinbarung, spätestens zu Beginn des FSJ, erhält die/der Freiwillige eine Teilnahmebescheinigung. Ein FSJ-Ausweis wird zu Beginn des Freiwilligeneinsatzes zur Verfügung gestellt.

2. Individuelle Begleitung außerhalb der Seminararbeit

2.1 Individuelle Begleitung des/der Freiwilligen im FSJ durch den Träger außerhalb der Seminararbeit

Die individuelle Begleitung durch den Träger des FSJ ist durch Offenheit gegenüber der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle geprägt. Sie orientiert sich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der/des Freiwilligen während des freiwilligen Dienstes und sichert die Partizipation der Freiwilligen.

Erreichbarkeit des FSJ Trägers

- Die Zeiten der regelmäßigen Erreichbarkeit des Trägers im FSJ sind allen Beteiligten bekannt.
- Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die/der zuständige Mitarbeiter/-in für die Einsatzstellen und die Freiwilligen regelmäßig erreichbar ist.³

Beratung und Information des/der Freiwilligen

- Der FSJ-Träger informiert die/den Freiwillige/n und die Einsatzstelle zeitnah über jeweils relevante Entwicklungen während des FSJ.
- Der Träger hält regelmäßig Kontakt zu Freiwilligen und Einsatzstellen (telefonisch, schriftlich oder persönlich).

Einsatzstellenbesuche und Reflexionsgespräche:

- Der Träger kennt die FSJ-Einsatzstelle durch einen Besuch und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden.
- Der Träger führt das Gespräch in der Einsatzstelle sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter/-innen.
- Der Besuch wird vom FSJ-Träger dokumentiert.⁴

2.2 Individuelle Betreuung/Anleitung in der Einsatzstelle

Die Anleitung im FSJ durch die Einsatzstelle

- ist in der gemeinsamen Vereinbarung festgehalten,
- umfasst die beiden Aspekte fachliche Anleitung und persönliche Begleitung.

³ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 2. Kommunikation und Vereinbarungen (BAK FSJ 2006).

⁴ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 4. Einsatzstellenbesuche (BAK FSJ 2006).



- Der/die jeweils Zuständige/n wird/werden schriftlich benannt.⁵ Die fachliche Anleitung der/des Freiwilligen wird von fachlich qualifiziertem Personal übernommen.

Einarbeitungszeit

- Die Freiwilligen bekommen zur Orientierung von Anfang an klare und umfassende Informationen über Art, Umfang und Grenzen des Einsatzes.
- Die fachliche Anleiter/-in und die/der Ansprechpartner/-in für betriebliche und persönliche Belange sind dem/der Freiwilligen bekannt.
- Die Anleiter/-in macht den Freiwilligen bekannt mit: der Einrichtung, den Mitarbeiter/-innen, dem Klientel, den wesentlichen Regeln/Tagesabläufen und Befugnissen in der Einsatzstelle, den Arbeitsschutzbestimmungen, den Rechten und Pflichten im FSJ und spezifisch in der Einsatzstelle.
- Informationen und Aufgaben sind dem Alter und dem Reifegrad der Freiwilligen angepasst. Die Einarbeitung ist zu dokumentieren.

Reflexionsgespräche

- finden im Jahresverlauf durch die Anleiter/-in und/oder Betreuer/-in mit der/dem Freiwilligen in regelmäßigen Zeitabständen statt;
- werden mindestens zu Beginn, zur Zwischenauswertung und zum Abschluss des FSJ durchgeführt.

2.3 Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten

- im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden gemeinsam mit der Einsatzstelle geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet.⁶
- die möglicherweise das Eingreifen des FSJ-Trägers erfordern, informieren Einsatzstelle und/oder Freiwillige/r, den Träger umgehend;

⁵ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 1. Anforderungen an die Einsatzstelle (BAK FSJ 2006).

⁶ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung (BAK FSJ 2006).

- reagiert der FSJ-Träger zeitnah und dem Problem angemessen unter Einbezug aller Beteiligten.

Bei Problemen, die in der Person der/des Freiwilligen begründet sind, zeigt die/der zuständige Mitarbeiter/-in des FSJ-Trägers der/dem Freiwilligen Strategien und Möglichkeiten zu einer angemessenen Problembearbeitung auf.

Grenzen des Einsatzes

- Träger und Anleitung machen deutlich, welche klar definierten Aufgaben der/die Freiwillige nicht bzw. übernehmen darf. Die Fürsorgepflicht ist eine gemeinsame Aufgabe von FSJ-Träger und Einsatzstelle.

Die Anerkennung

- des/der Freiwilligen wird durch den FSJ-Träger und die Anleitung/Betreuung während des FSJ durch angemessene Formen sichergestellt.
- Die Einsatzstelle würdigt das soziale Engagement und dankt für den Einsatz im Rahmen einer angemessenen Verabschiedung.

Abschlussbescheinigung und Zeugnis der/des Freiwilligen

- Die/der Freiwillige erhält vom FSJ-Träger eine Bescheinigung über das geleistete FSJ.

In Absprache mit der Einsatzstelle wird durch den FSJ-Träger auf Verlangen der/des Freiwilligen ein Zeugnis ausgestellt.⁷

Das Zeugnis enthält auf Wunsch der/des Freiwilligen Aussagen zu Kompetenzen und berufsqualifizierenden Merkmalen.

2.4 Qualifizierung der individuellen Begleitung

Für Anleiter/-innen/Betreuer/-innen in den Einsatzstellen bietet der FSJ-Träger regelmäßig Treffen/Arbeitstagen/Foren für die Mitarbeiter/-innen der Einsatzstellen an. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung und Weiterentwicklung des FSJ.⁸ In Bezug auf die Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Träger im FSJ ... ►

⁷ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 5. Weitere Serviceleistungen (BAK FSJ 2006).

⁸ Siehe auch Mindeststandards zu Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen: 3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung (BAK FSJ 2006).



- nimmt mindestens ein/e Vertreter/-in der pädagogischen Mitarbeiter/-innen des Trägers sowie gegebenenfalls der angeschlossenen Träger an den regelmäßig stattfindenden Arbeitstagen/Koordinierungskreisen/Fortbildungen des bundeszentralen FSJ-Trägers teil. Inhalte sind Information, Austausch, Reflexion, Weiterentwicklungen, ggf. Fortbildung, Qualitätssicherung.

3. Seminararbeit

Ziele und Inhalte

Die Seminare erweitern die soziale Kompetenz der jungen Menschen und haben das Ziel, zur Persönlichkeitsbildung und nachhaltigen Engagementförderung beizutragen. Die Seminarstruktur bietet den Freiwilligen ausreichend Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion. Die o. g. Zielstellungen der Seminare begründen folgendes Spektrum mit Inhalten wie:

- soziale Bildung,
- Vermittlung von Werten (z.B. durch die Diskussion ethischer, religiöser und/oder ökologischer Fragestellungen und unter der Zielstellung der Vermittlung interkultureller Orientierung),
- gesellschaftspolitische Themen,
- Arbeitswelt- und Berufsorientierung,
- fachspezifische Themen.

Prinzipien

Der Träger veranstaltet die FSJ-Seminare unter Einhaltung folgender Prinzipien:

- Grundlage der Seminare ist ein ganzheitlicher Bildungsansatz. Es werden Lernprozesse auf kognitiver, sozialer und emotionaler Ebene angeregt. Das soziale und gesellschaftliche Umfeld wird bei der Bildungsarbeit berücksichtigt. Dieser ganzheitliche Ansatz wird in den Seminaren durch methodische Vielfalt gestützt.
- In den Seminaren wird prozess- und teilnehmerorientiert gearbeitet, d.h. abgestimmt auf und mit den Teilnehmenden der jeweiligen Seminargruppe.
- Die Seminare bieten Möglichkeit zur Partizipation und sichern die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Freiwilligen.⁹

⁹ Für die im BAK FSJ zusammengeschlossenen Träger sind dafür die Aussagen innerhalb des Eckpunktepapiers „Partizipation im freiwilligen sozialen Jahr – Grundsätze. Impulse. Praxis.“ handlungsleitend.

- Der Träger beachtet bei der Durchführung der Seminare die Prinzipien des Gender Mainstreamings. Die Programmgestaltung sowie das gesamte Seminarumfeld berücksichtigen die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen in ihrer Identität als junge Frauen und Männer.
- Die Seminare beziehen die Lebenswelt der Freiwilligen ein und orientieren sich daher nicht nur an den spezifischen Einsatzfeldern der Freiwilligen.
- Die Gruppe ist eines der wichtigsten Instrumente der Seminararbeit und bietet Freiwilligen ein ideales Lernfeld im Rahmen von Peer-Group. Des Weiteren unterstützt die Gruppenform den kollegialen Austausch und die gegenseitige Beratung der Freiwilligen untereinander auch über das festgeschriebene Programm und die Themenstellungen der Seminare hinaus.
- Die Seminare vermitteln interkulturelle Erfahrungen.

Struktur

- Die Verantwortung für die Durchführung, die Inhalte und die Qualität der Seminare liegt beim FSJ-Träger.
- Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren jeweilige Mindestdauer fünf Tage beträgt.
- Pädagogisch geschulte Mitarbeiter/-innen führen die Seminare durch, davon ist in der Regel mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft.
- Die Mindestgruppengröße bezogen auf das genannte Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar beträgt in der Regel zehn Freiwillige.
- Auf je 20 Teilnehmer/-innen kommt mindestens ein/e pädagogisch Verantwortliche/r.
- Insbesondere im genannten Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar ist Kontinuität in der Seminarleitung und der Gruppenzusammensetzung möglichst einzuhalten.
- Es wird Raum für informellen Austausch und das Gemeinschaftserleben gegeben.

5.2 Umgang mit Seminarverweigerung

Die Freiwilligendienste im Sport bieten den Jugendlichen einen Bildungsmix aus curricularen und informellen Anteilen, der von hoher Qualität ist und an den Interessen der Freiwilligen ansetzt. Gerade aufgrund der erworbenen Lizenz ist die Motivation der Jugendlichen, die 25 vorgeschriebenen Bildungstage zu besuchen, außergewöhnlich hoch. Im Einzelfall verweigern Freiwillige jedoch den Besuch von Seminaren. Im Folgenden finden sich Empfehlungen der Arbeitsgruppe FSJ im Sport zum Umgang mit diesen Jugendlichen, die in ähnlicher Form auch von anderen im BAK FSJ zusammengeschlossenen Trägerverbänden ausgesprochen werden und analog auch für den Bundesfreiwilligendienst (U27) gelten. Wichtig ist es, in Einzelgesprächen jeweils herauszufinden, woher die Seminarunlust führt und dort, wo es möglich ist, gemeinsam nach alternativen Lösungen zu suchen.

Wenn Freiwillige über 26 den Besuch von Bildungsveranstaltungen verweigern und trotz einer Auswahl ganz unterschiedlicher Angebote keinerlei Interesse zeigen, ist zu überlegen, ob ein Freiwilligendienst für sie eine passende Lösung ist. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Bildungsangeboten sollte unbedingt schon vor Unterzeichnung der Vereinbarung angesprochen und geklärt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Allen Trägern wird grundsätzlich folgendes empfohlen:

- Im Bewerbungsgespräch, schriftlicher Information und Einführungsseminar ist deutlich auf die Anwesenheitspflicht und ggf. Übernachtungspflicht in den Seminaren hinzuweisen („Die Teilnahme ist verbindlich und gilt als Arbeitszeit“).
- Jeweils in die Seminareinladung und den FSJ/BFD-Vertrag ist aufzunehmen, dass bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) beim Träger vorzulegen ist.
- Dies gilt bereits für den ersten Fehltag, um den Verlust finanzieller Bundesförderung zu vermeiden.
- Verpasste Seminare sind nach Möglichkeit nachzuholen, um die 25 Bildungstage zu erreichen. Hier sind gemeinsam mit dem/der Freiwilligen Lösungen zu erarbeiten (doppeltes Belegen von Wahlseminaren, Belegen zusätzlicher Seminare der Landessportjugend, des Landessportbundes oder der Fachverbände bzw. anerkannter Bildungsträger, ggf. zweitägige Hospitation mit schriftlichem Praktikumsbericht in einer anderen Einsatzstelle).
- Wird ein Attest vorgelegt, entscheidet der Träger, ob ein Nachholen zwingend ist. Wird keine AU vorgelegt, sind die Seminartage unbedingt nachzuholen, um nicht den

Verlust der Anerkennung des FSJ/BFD bzw. den Verlust der Förderung zu riskieren.

Als Fehlgründe werden bei entsprechendem Nachweis und vorheriger Absprache neben Krankheit akzeptiert:

- aufgrund der besonderen Lebenssituation des/der Freiwilligen Bewerbungsgespräche und/oder Aufnahmeprüfungen o.ä.,
- Gerichtstermine,
- „einmalige“ familiäre Ereignisse naher Angehöriger,

Sofern nicht zeitnah selbständig eine AU vorgelegt wird, wird bezogen auf den Umgang mit dem/der einzelnen Freiwilligen bei unentschuldigtem Fernbleiben empfohlen:

Gespräch mit dem/der Freiwilligen:

- AU muss nachträglich eingereicht werden, sofern vorhanden.
 - Zusammen mit dem/der Freiwilligen wird erörtert, wie die Tage nachgeholt werden.
 - Information über die möglichen Konsequenzen bei nochmaligem Vorkommen. Seminarverweigerung ist mit unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz gleichzusetzen.
1. Im Anschluss Gespräch in der Einsatzstelle mit dem/der Anleiter/-in über Möglichkeiten, die Seminarteilnahme des/der Freiwilligen zu unterstützen (Eintragen im Dienstplan, Erinnern, Schicken, falls der/die Freiwillige/am Seminartag in der Einsatzstelle anwesend ist).

Je nach Gesprächsverlauf und/oder bei wiederholtem Fehlen bei Bildungstagen ergibt sich folgendes Spektrum der Möglichkeiten:

2. Einsatz von Urlaubstagen für die verpassten Bildungstage (dann darf der/die Freiwillige in der Zeit nicht gearbeitet haben) und Nachholen der Seminartage.
3. Vereinbarung, dass die Krankmeldung zukünftig jeweils am ersten Tag zu erfolgen hat (nur bei Seminaren bzw. generell).
4. Vereinbarung, dass keine Abschlussbescheinigung beziehungsweise eine reduzierte Abschlussbescheinigung (keine Erwähnung der Bildungstage) ausgestellt wird (sollte dem/der Freiwilligen aus rechtlichen Gründen schriftlich mitgeteilt werden; der Freiwilligendienst wird eventuell für den Lebenslauf nicht mehr „nutzbar“). Im (qualifi-



zierten) Zeugnis dürfen keine Negativaussagen getroffen werden, d.h. das Fernbleiben von den Seminaren darf nicht erwähnt werden. Letztlich können hier dann keine Aussagen zur Seminararbeit gemacht werden.

5. Verpflichtung des Freiwilligen zur Zahlung von Ausfallgebühren (generell bei unentschuldigtem Fernbleiben immer dann möglich, wenn tatsächlich Ausfallkosten entstanden sind) und schriftlicher Hinweis darauf, dass bei einer eventuellen Rückforderung der Bildungspauschale durch BMFSFJ/BAFzA wegen nicht besuchter Seminartage die Kosten von dem/der Freiwilligen zu übernehmen sind.
6. Umwandlung des FSJ in ein Praktikum (keine Weiterzahlung und evt. Rückzahlung des Kindergeldes).
7. Abmahnung/Kündigung.

Falls eine Kündigung erwogen wird, aber auch bei anderen arbeitsrechtlich relevanten Schritten, muss zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) abgemahnt werden.

Bei Minderjährigen sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten einzubeziehen (wegen mögl. rechtlicher Konsequenzen und wg. der Aufsichtspflicht). Neben dem/der Freiwilligen ist bei allen Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen unbedingt die Einsatzstelle zu hören.

Grundsätzlich ist in den Teilnehmerlisten zu vermerken, wer entschuldigt bzw. unentschuldigt gefehlt hat. Das Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport empfiehlt, Kopien der AU-Bescheinigungen an die Teilnehmerlisten zu heften.

5.3 Politische Bildung

5.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Das BFDG legt fest:

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit.(...)

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

Im Kinder- und Jugendplan des Bundes (Fassung vom 10.01.2001, Abschnitt II, 1) ist festgehalten:

Politische Bildung soll jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln. Sie soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung anregen.

5.3.2 Allgemeine Ziele der politischen Bildung

Ziel der nach dem KJP geförderten politischen Bildung ist es, die jeweils nachwachsenden Generationen in und für die Demokratie und Formen demokratischer Auseinandersetzung zu bilden (Prinzip des „active-citizenship“). Im Mittelpunkt stehen dabei Demokratie und Demokratieentwicklung, Partizipation, Aufklärung und Mündigkeit sowie die Realisierung von lebendiger demokratischer Kultur. Zu den mittelfristigen Zielen gehört die Qualifizierung von „Personal“ für Gesellschaft, Politik und Kultur – und beispielsweise für ehrenamtliche Funktionen in der Jugendarbeit von Sportvereinen und -verbänden.

Zu den wichtigsten Prinzipien des Lernfeldes „politische Bildung“ gehören Freiwilligkeit, Pluralität, Subjekt- und Selbstbildung. Damit gehört die außerschulische politische Bildung mit ihren Lernangeboten und -formen zu den besonders anspruchsvollen Lernfeldern. Politische Bildung ist im Kern vor allem Partizipation, Anregung und Erkenntnisgewinnung.



Zentral ist, dass diese Prozesse durch die Teilnehmer/-innen selbst getragen und mitgestaltet werden.

Die Auswertung des PISA-Materials hat deutlich gemacht, dass dem außerschulischen (politischen) Lernen – ergänzend und auch kompensierend zur Schule – eine wichtige eigenständige Funktion zukommt. Da die politische Bildung an den Motiven, Interessen und Wünschen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen anknüpfen kann und soll, fördert sie Lernen, Entwicklung und Engagement besonders nachhaltig.

Einen Schwerpunkt jeglicher Jugendarbeit im Sport stellt zudem die Vermittlung, Ausprägung und Stärkung von psychosozialen Schlüsselqualifikationen bei Kindern und Jugendlichen dar. Sport hat gerade bei Jugendlichen eine erhebliche Relevanz für das sich entwickelnde Selbstwertgefühl, das nicht nur auf intellektuellen und sozialen Prozessen fußt.

5.3.3 Was hat Sport mit politischer Bildung zu tun?

Der Sport als Teil der Gesellschaft macht mit seinen Strukturen und Prozessen in vielfältiger Weise gesellschaftliche und politische Zusammenhänge deutlich und ist damit in idealer Weise sowohl Medium als auch Gegenstand der politischen Bildung. Drei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Beispiel: Gewaltprävention, Fair Play und Integration

Fair Play und Achtung vor Mannschaftskollegen und Gegnern sind Kernkompetenzen sowohl im Sport als auch in der politischen Bildung. Derzeit häufen sich die Klagen über die Bewegungsarmut von Kindern, über ihren „motorischen Analphabetismus“ und über die daraus resultierenden Verhaltensauffälligkeiten und Aggressionspotenziale. Gleichzeitig wird die Vereinzelung von Kindern und Jugendlichen, die geschwisterlos allein vor dem Computer sitzen, immer wieder als großes Problem herausgestellt. Sport kann vieles bewirken, was sich hier nur schlaglichtartig herausstellen lässt: Sport vermag Aggressionen abzubauen und generell soziale Integration zu fördern, insbesondere mit Mannschaftsspielen. Sport verfügt zudem über besondere Integrationspotenziale; ausländische Jugendliche ohne Deutschkenntnisse können hier sehr rasch Anerkennung und Wertschätzung erfahren, die über den Sport hinaus wirksam werden. Sport fördert Fairness, die Anerkennung von Regeln, die Wertschät-

zung des Gegners und die Körpererfahrung; er sensibilisiert für Schmerz und Gewalt.

Beispiel: Politische Bedeutung der Sportvereine

Für die Kommunalpolitik sind die Vereine, vor allem die des Freizeitbereichs, von erheblicher, in kleineren Gemeinden sogar von entscheidender Bedeutung. Das betrifft sowohl die Artikulation von Bürgerwünschen und -interessen als auch die Rekrutierung von kommunalpolitischem Personal. Der Einfluss der Vereine auf die Kommunalpolitik läuft zunächst einmal über eine organisierte Mitgliedschaft. Verstärkend hinzu kommt, dass die Vereine bei der Auslese politischen Personals eine wichtige Rolle spielen. In den Vereinen lernt man das, was man im Gemeinderat braucht: öffentlich reden, andere überzeugen, die Geschäftsordnung handhaben, taktieren, sich durchsetzen und organisieren. Somit sind die Vereine die „Schulen des Gemeinderats“. Das gilt auch für die Sportvereine, die gerade im Kinder- und Jugendbereich viel mehr Mitglieder versammeln als andere Vereine.

Beispiel: Bürgerschaftliches Engagement

Politische Bildungsarbeit strebt danach, eine funktionsfähige Demokratie zu sichern, die auf bürgerschaftlichem Engagement aufbaut. Nur so kann es gelingen, dem Zukunftsmodell Bürgergesellschaft, das auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Mitgestaltungsbereitschaft beruht, die dringend benötigten Kräfte zuzuführen. Wie Untersuchungen zeigen, entstehen mentale Dispositionen für späteres bürgerschaftliches Engagement vor allem im Jugendalter. Wer bereits in dieser biographischen Frühphase ins ehrenamtliche oder freiwillige Engagement hineinwächst, gehört auch später mit einer sehr viel größeren Wahrscheinlichkeit zu den Engagierten. Die stark ausgeprägte Engagementbereitschaft junger Menschen bedarf deshalb schon in frühen Lebensjahren einer umfassenden Förderung. Vorbild, persönliche Ansprache, Integration in das soziale Umfeld, geeignete Gelegenheiten und Rahmenstrukturen wie auch Bildungsangebote stellen motivationsfördernde Faktoren dar. Um Engagementpotenzial aktivieren zu können, ist insbesondere der organisierte Sport gefordert, dessen Strukturen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Ehrenamtes basieren.

5.3.4 Konkrete Inhalte und Lernziele

Ideal ist es, wenn die Freiwilligen ihre durch eigensportliche Aktivität gewonnenen Erfahrungen, ihre Vereinsarbeit oder



ihre Kenntnisse über den Profisport als Vorwissen und Motivation in die politische Bildungsarbeit einbringen können. Wichtige Lernziele sind

- die Vermittlung gesellschaftspolitischer Zusammenhänge, insbesondere die Stellung der Jugendlichen und des Sports betreffend,
- die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die Förderung von Toleranz, Ablehnung von extremen politischen Haltungen, Abwehr von Ausländerfeindlichkeit,
- Fair Play und Ablehnung von Gewalt,
- Interkulturelles Lernen,
- Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen.

Maßnahmen der politischen Bildung in der außerschulischen Jugendarbeit sollen nicht allzu „verschult“ sein: Jugendliche Teilnehmer/-innen sollen mitgestalten und nicht lediglich zu Zuhörern von Vorträgen gemacht werden, die Erwachsene halten. Deswegen sind bei allen Maßnahmen die methodischen Aspekte der Umsetzung von besonderer Bedeutung und werden auch ausdrücklich in die Bewertung mit einbezogen. Das heißt konkret, dass jugendliche Teilnehmer/-innen in den Lehrgängen der politischen Bildung mitbeteiligte Gestalter sind, die ihre Meinung zum Ausdruck bringen, ihr Wissen einbringen und durch Gruppengespräche, Interviewformen, Rollenspiele und ähnliche Praktiken eine methodisch vielseitige Bildungsveranstaltung erleben.

An Themen für Maßnahmen der politischen Bildung bieten sich im Rahmen der Freiwilligendienste im Sport insbesondere Themen aus folgenden Feldern der Sportpolitik an:

1. Gesellschafts- und sozialpolitische Dimensionen des Sports

- Integration durch Sport; Interkulturelle Kompetenz
- Kinderarmut und Sport
- Kindeswohlgefährdung im Sport
- Rechtsextremismus im Sport
- Sport als Spiegel der Gesellschaft
- Gewalt und Gewaltprävention durch/im Sport
- Doping und Suchtprävention
- Sport und Naturschutz – Ergänzung oder Widerspruch?

- Verankerung des Sports als Staatsziel im Grundgesetz
- Gender Mainstreaming
- Sport als Wiege des Bürgerschaftlichen Engagements
- Fankultur

2. Wirtschafts- und außenpolitische Dimensionen des Sports

- Was hat Sport mit Politik zu tun?
- Korruption und Kommerzialisierung des Sports (Beispiel: Vergabe der Fußball-WM an Russland und Katar)
- Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen an Länder mit diktatorischen Regimes
- Sportwetten im Spannungsfeld zwischen Politik, Recht und Wirtschaft
- Sportförderung in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten (z.B. Entwicklungsländern, USA, EU-Staaten)
- Doping im Sport
- Zur Rolle des Sports in der Außenpolitik der Bundesregierung
- Sportpolitik und Olympische Bewegung (z.B.: Olympische Spiele in China 2008 im Spannungsfeld zwischen Olympischen Werten, politischen Hintergründen und Mündigkeit von Athlet/-innen)
- Sportpolitik in der Europäischen Union

3. Jugendpolitische Dimensionen des Sports

- Partizipation im Sportverein/-verband
- Jugend und Ehrenamt
- Selbstorganisation innerhalb von Verein und Verband; Mitbestimmung von Jugendlichen; Jugendordnung – Jugendsprecher – Juniorteam; Gestaltung von Mitsprache für Jugendliche etc. Auf dieser Grundlage lassen sich auch Schulungen zu Rhetorik, Mediation, Moderationstechniken usw. gestalten.

4. Gesundheitspolitische Dimensionen des Sports

- Bewegungs- und Sportverhalten in Deutschland (z.B. empirische Daten, gesundheitliche u. ökonomische Auswirkungen des Bewegungsmangels)



- Gesundheitspolitische Maßnahmen zur Förderung körperlicher Aktivitäten im Kindes- und Jugendalter
- Bedeutung des Sports für die Gesellschaft
- Zusammenhang zwischen schulischem Leistungsvermögen und sportlicher (Nicht-)Aktivität
- Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Gesundheit und sportlicher (Nicht-)Aktivität

5. Bildungspolitische Dimensionen des Sports

- Schulsportpolitik

5.3.5 Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz, Jugendleiterlizenz, Juleica

An verschiedenen Stellen der Ausbildungsrichtlinien werden (gesellschafts-)politische Themen als Anteile genannt, die zum Erwerb verschiedener Lizenzen (Juleica, Jugendleiter/-in, Übungsleiter/-in, Trainer/-in) benötigt werden.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB, die u.a. die Kompetenzen und Ausbildungsinhalte für Übungs- und Jugendleiter/-innen sowie Trainer/-innen beschreiben, fördern insbesondere auch „persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz“. So wird für Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen beschrieben, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion und ethisch-moralischen Verantwortung bewusst und in der Lage sind, mit Verschiedenheit in Gruppen sensibel umzugehen (z.B. alters- und leistungsbedingte, geschlechtsspezifische, kulturell bedingte Unterschiede) sowie Konflikte sachlich und konstruktiv zu lösen. Im Bereich der fachlichen Kompetenz wird beispielsweise verlangt, dass Übungsleiter/-innen die Bedeutung von Bewegung für eine gesunde Lebensführung vermitteln und zum regelmäßigen Sporttreiben motivieren. Damit werden durch die Übungsleiter- und Trainer-Ausbildungen Kompetenzen gefördert, die auch Bestandteil politischer Bildung sind.

Übungsleiter/-innen mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche werden beispielsweise folgende Inhalte vermittelt:

- Zielgruppenorientierung, Grundlagen der Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen,
- physische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsprozesse in verschiedenen Altersabschnitten,

- gesellschaftliche, jugend- und bewegungskulturelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Lebens- und Bewegungsumwelt, Interessen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen im Verein,
- psychosoziale Ressourcen im Kinder- und Jugendsport,
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/ Diversity Management),
- Umgang mit Konflikten, Selbstreflexion, Kritikfähigkeit Vorbildfunktion und ethisch-moralische Verantwortung für die Gruppenmitglieder,
- Fairplay,
- rechtliche Grundlagen (Jugendschutzgesetz, Kindeswohlgefährdung etc.),
- Informationen zum Gefahrenpotenzial von (Alltags-) Drogen und Doping,
- psychosozialer Ressourcen und ihre Bedeutung,
- Aufbau, Aufgaben und Mitbestimmungsstrukturen des organisierten Sports,
- Gewinnung, Beteiligung und Förderung von jungen Menschen im Sportverein
- Mitbestimmungsstrukturen und jugendgerechte Engagementformen,
- Umweltbildung im Sport, Konfliktfelder in den Bereichen Sport und Umwelt/Natur,
- Aufbau der Sportorganisationen und des Qualifizierungsystems,
- Aufgaben, Aufbau, Führungs- und Entscheidungsstrukturen in Vereinen und Verbänden.

Die Möglichkeit, Themen der politischen Bildung zu behandeln, ist in den Ausbildungen zum/zur Jugendleiter/-in noch größer. Diese beinhaltet auch den Erwerb der Juleica.

Eine Anrechnung von Stundenkontingenten aus den Bereichen der politischen Bildung auf den Lizenzerwerb ist also grundsätzlich denkbar.

5.4 Kinder stark machen

Vor dem Hintergrund, dass Suchtvorbeugung vor allem wirksam ist, wenn sie frühzeitig beginnt und in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ansetzt, hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die Kampagne zur frühen Suchtvorbeugung „Kinder stark machen“ entwickelt.



Zwei zentrale Konzepte stellen die theoretisch-konzeptionelle Grundlage der Kampagne „Kinder stark machen“ dar:

- **Lebenskompetenzförderung:** Durch die Förderung der Lebenskompetenz soll Kindern vermittelt werden, sich in Alltagssituationen sowie bei Problemen und in Konfliktsituationen gesundheitsbewusst und sozialverträglich – und damit auch suchtpreventiv – zu verhalten. Die Kompetenzförderung bei „Kinder stark machen“ umfasst das Lernen von Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Aufbau und Pflege sozialer Beziehungen. Eine besondere Rolle bei der Vermittlung der Kompetenzen spielt das Vorbildverhalten der Erwachsenen.
- **Kommunale Orientierung:** Die Förderung von Lebenskompetenz ist besonders dann Erfolg versprechend, wenn sie mit einem gemeinde- und stadtteilbezogenen Ansatz verbunden wird. Gesundheitsbotschaften und -maßnahmen können Menschen dort am besten erreichen, wo sie täglich sind, also in der Schule, im Stadtteil, im Betrieb, im Freizeitverein. In diesen Lebenswelten können mit vergleichsweise geringem Aufwand viele Personen erreicht und zu gesundheitsgerechtem Wissen, Einstellungen und Verhalten befähigt werden.

Ein wesentlicher Baustein der Kampagne „Kinder stark machen“ ist die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in Sportvereinen Verantwortung für Kinder tragen. In acht Unterrichtseinheiten wird praxisnah vermittelt, wie eine Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und eine suchtpreventive Ausrichtung im Vereinsalltag umgesetzt werden kann. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu befähigen, die Konflikt- und Kom-

munikationsfähigkeit von Kindern zu fördern, damit sie später von sich aus „Nein“ zu Suchtmitteln sagen können.

Die flächendeckende Existenz von Sportvereinen in unterschiedlichen sozialen Milieus führt zu einer hohen Erreichbarkeit auch von sozial benachteiligten Kindern. Im Rahmen einer langfristig angelegten Strategie soll erreicht werden, dass das pädagogische Konzept der Lebenskompetenzförderung unter dem Motto „Kinder stark machen“ schrittweise in die Konzepte der Sportverbände integriert wird.

Mittlerweile ist es durch Schulungen von Lehr- und Bildungsreferentinnen und -referenten in verschiedenen Fachsportverbänden gelungen, das Thema Suchtprevention in deren Regelangebot zu implementieren.

Mit Hilfe des erprobten und evaluierten Schulungsangebots der BZgA sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Unterstützung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei ihrer täglichen Arbeit im Sportverein,
- altersspezifische Begleitung von Kindern in ihren entwicklungs-sensiblen Lebensphasen,
- Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern über die sportlichen Leistungen hinaus im Sinne einer umfassenden Suchtprevention.

Hierzu ist es notwendig zu verstehen, wie wichtig es in der Arbeit mit Kindern ist,

- ein offenes Ohr für sie zu haben,
- ihre Leistung zu loben und Hilfestellung zu geben, wenn es einmal schwierig ist,
- ihnen positive Gefühle zu vermitteln,
- Regeln für den Umgang miteinander aufzustellen, die von allen eingehalten werden,
- Konflikte anzusprechen und zu versuchen, im Team eine Lösung zu finden,
- ihnen Aufgaben zu übertragen,
- zu erreichen, dass in Gegenwart der Kinder nicht geraucht und kein Alkohol getrunken wird.



Das Schulungskonzept „Kinder stark machen“ kann mit seinen Inhalten in das Einführungs- oder Zwischenseminar des Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes integriert werden. Mehrere Landessportjugenden bilden bereits seit einigen Jahren ihre Freiwilligen im FSJ nach diesem Konzept aus.

Die Schulung umfasst in der Regel acht Lerneinheiten. Allgemein kann sie ganz oder teilweise von den Sportverbänden für die Lizenzverlängerung anerkannt werden, bei der Ausbildung der Freiwilligen im FSJ oder BFD kann das Kurzschulungskonzept auch in den Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz integriert werden.

Die Inhalte der frühen Suchtvorbeugung werden in Sportpraxis und in theoretischen Teilen behandelt. Der praktische Teil umfasst „Kleine Spiele“ aus den Bereichen Kommunikation, Kooperation, Vertrauen, Abenteuer und Erlebnis. Die Spiele stehen in engem Zusammenhang mit dem Thema „Suchtvorbeugung und Förderung von Lebenskompetenz“. Ergänzend

wird im theoretischen Teil erarbeitet, wie Sucht entstehen kann und welche Möglichkeiten Sportvereine in ihrer praktischen Arbeit im Vereinsalltag haben, um die Entwicklung von Kindern zu fördern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten im Dialog mit der Referentin bzw. dem Referenten und in Gruppenarbeiten Ideen, Strategien und Vorgehensweisen für die Umsetzung im Sportverein.

Die BZgA unterstützt Träger, die das Kurzschulungsangebot „Kinder stark machen“ in die Bildungsarbeit für ihre Freiwilligen im FSJ oder BFD integrieren möchten, durch eine kostenlose Schulung der Lehr- und Bildungsreferentinnen und -referenten.

Weitere Informationen für Träger können bei:

Dr. Harald Schmid unter der E-Mailadresse: schulung@kinderstarkmachen.de angefordert werden.



8. Gesetzliche Grundlagen

8.1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG)

Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
 2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
 3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversi-

cherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und

4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird gantztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird gantztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nach-

haltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen. Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),

9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die 1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchfüh-

ren und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen, 2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen, 3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und 4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,

7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und

8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

8.2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 28.4.2011 I 687 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes am 3.5.2011 in Kraft getreten. § 17 Abs. 3 tritt gem. Artikel 18 Abs. 2 am 1.7.2011 in Kraft.

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a. 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 - b. dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - c. bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
 - d. für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohl-

orientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollenden haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage.

Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zugunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5 Anderer Dienst im Ausland

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie
3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 Zentralstellen

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August

des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

§ 8 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,
3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossenen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Verein-

barung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 14 Zuständige Bundesbehörde

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,

2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

§ 16 Übertragung von Aufgaben

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 Kosten

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen

Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

8.3 Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrIV)

Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

§ 3 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

8.4 Arbeitsgerichtsgesetz

Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist.

§ 2 Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für (...)

8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz; (...)

8.5 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist.

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...)

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder (...)

d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet (...)

8.6 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG)

Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist.

§ 265 Erwerbsunfähigkeit

(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei Antragstellung für mindestens drei am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat. Die Gleichstellung endet, wenn die alleinstehende Frau nicht mehr für wenigstens ein Kind zu sorgen hat, es sei denn, daß sie in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 ist. Als Kinder werden auch Stiefkinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder berücksichtigt, (...)

2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder (...)

8.7 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – SGB III

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) geändert worden ist.

§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

- (2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt (...)

§ 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

- (2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungsverhältnis einen Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

8.8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – SGB IV

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710 (3973) (2011 I S. 363)), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.

§ 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen

- (1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.

§ 20 Aufbringung der Mittel, Gleitzone

- (3) Der Arbeitgeber trägt abweichend von den besonderen Vorschriften für Beschäftigte für die einzelnen Versicherungszweige den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, wenn (...)

2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

8.9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist.

§ 67 Voraussetzungen der Waisenrente

- (3) Halb- oder Vollwaisenrente wird gezahlt (...)
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise (...)
- c) ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder (...)

§ 82 Regelberechnung

- (2) Für Zeiten, in denen der Versicherte in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das seinem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums entspricht. Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder bei einem Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist. Ereignet sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung, bleibt das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

8.10 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)

Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) geändert worden ist.

§ 33b

(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind zu gewähren, das (...)

- d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leistet oder (...)

§ 45

(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise zu gewähren, die (...)

- b) sich in einer Übergangszeit von in der Regel höchstens sieben Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einem dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c liegt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L

117 vom 18.5.2000, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, (...)

8.11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...)

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und (...)
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder (...)
- d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nummer 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom

20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder (...)

8.12 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) geändert worden ist.

§ 7 Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

(1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§ 8, 8a des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

§ 10 Familienversicherung

- (2) Kinder sind versichert (...)
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt ab dem 1. Juli 2011 auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwick-

lungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten, (...)

8.13 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I.S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist.

§ 5 Versicherungsfreiheit

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit; § 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind. Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemes-

sungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

§ 48 Waisenrente

(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder

8.14 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung

Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist.

§ 25 Familienversicherung

- (2) Kinder sind versichert: (...)
3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt ab dem 1. Juli 2011 auch bei einer Unterbre-

chung durch den freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten (...)

8.15 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist.

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind
 - b) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

8.16 Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist.

§ 1 Ausbildungsverkehr

(1) Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (...)

h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

8.17 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

§ 2 Kind, Jugendlicher

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur (...)

9. beim Sport, (...)

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur (...)

6. beim Sport, (...)

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem ande-

ren berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

9. Materialien

9.1 Regelung für die Förderung der Spitzensportler/-innen im Bundesfreiwilligendienst

A) Einleitung

Um die erfolgreiche „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern im Zivildienst“ in den neu eingeführten Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu überführen, wird im Einvernehmen mit der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) die nachstehende Vereinbarung getroffen.

B) Begriffsbestimmungen

1. Spitzensportler/-innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen (D/C-Kader) sowie Stammspieler/-innen von Bundesligamannschaften.

Dabei gelten folgende Kriterien:

a. Olympische Sportarten

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C
- Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler/-innen)

b. Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) **gefördert** werden. Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderkonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe IIa oder IIb eingestuft ist,
- Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen I eingestuft ist.

c. Nichtolympische Sportarten, die vom BMI **nicht gefördert** werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet im Einzelfall auf Vorschlag des DOSB.

Im Ausnahmefall können – auf Empfehlung des Spitzenverbandes bzw. des Bundestrainers/der Bundestrainerin sowie des/der Laufbahnberaters/-in – auch Landeskader berücksichtigt werden.

2. **Olympiastützpunkte (OSP)** und **Leistungszentren** sind Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportlern. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, übernehmen die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinzusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion.
3. Bundesfreiwilligendienststellen sind anerkannte Einsatzstellen, in denen die Bundesfreiwilligendienstleistenden ihren BFD leisten.
4. **Bundesfreiwilligendienstplätze** sind die in den Bundesfreiwilligendienststellen für die Bundesfreiwilligendienstleistenden bestehenden, vom BAFzA anerkannten Einsatzplätze.

C) Durchführung

5. Grundsätzlich sind alle anerkannten BFD-Stellen auch für den Einsatz von Spitzensportler/-innen geeignet, sofern sie dem/der Freiwilligen die Möglichkeit zum Training und zur Wettkampfteilnahme bieten.
6. Interessierte teilen ihren Wunsch, einen Bundesfreiwilligendienst im Spitzensport ableisten zu wollen, mit dem Formular „Antrag auf Anerkennung als Spitzensportler/-in“ der dsj-Zentralstelle mit. Diese prüft – unter fachlicher Beteiligung und Entscheidung des DOSB - Geschäftsbereichs Leistungssport (GB L) –, ob der/die Bundesfreiwilligendienstleistende zum geförderten Personenkreis gehört. Ist dies der Fall, so unterstützt der DOSB den/die Interessierte, ggf. mit Hilfe des/der Laufbahnberaters/-in, bei der Suche nach einem entsprechenden Bundesfreiwilligendienstplatz. Die Vereinbarung mit dem/der BFDler/-in über einen Einsatz auf einem BFD-Platz für Spitzensportler ist unter Angabe der Einsatzstelle über die dsj-Zentralstelle, die bescheinigt, dass der/die BFDler/-in zum geförderten Personenkreis gehört, an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weiterzuleiten, das die Vereinbarung mit dem/der Freiwilligen abschließt. Sollte in Ausnahmefällen die dsj-Zentralstelle nicht die zuständige Zentralstelle sein, so leitet die zuständige Zentralstelle den von der dsj bearbei-

teten „Antrag auf Anerkennung als Spitzensportler/-in“ gemeinsam mit der BFD-Vereinbarung an das Bundesamt weiter.

7. Die gesetzliche Verpflichtung, 25 Bildungstage zu besuchen, gilt auch für den BFD im Spitzensport. Bei der Auswahl der Bildungsseminare ist auf Trainings- und Wettkampfzeiten Rücksicht zu nehmen.
8. Die Bundestrainer/-innen oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer/-innen erstellen Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe. Mehrfertigungen der Trainings-/Wettkampfpläne werden den Einsatzstellen rechtzeitig zugeleitet, damit eine Koordinierung und Festlegung des gesamten Dienstes erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkampfs zu ersehen sein. Die Bundestrainer/-innen oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer/-innen bestätigen den Einsatzstellen und/oder den Zentralstellen mindestens halbjährlich die tatsächliche Durchführung bzw. zeigen zeitnah an, wenn sich der Spitzensportler/-in-Status erledigt hat.
9. Das/der dienstliche Training/Wettkampf findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereisanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.
10. Der/die BFDler/-in hat keinen Anspruch auf Arbeitszeitausgleich, soweit er sich aus der Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme ergibt.
11. Der/die BFDler/-in hat gegenüber dem Bundesamt und der Einsatzstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung zum Training und zu den von den Spitzenverbänden ausgeschrieben Wettkämpfen.

D) Schlussbestimmungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend und die Deutsche Sportjugend bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, die vorstehenden Regelungen zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.

9.2 Leitfaden für die Einsatzstelle

A) Anerkennung als Einsatzstelle

1. Vorüberlegung: Welche Einsatzfelder bestehen im Verein? Wer übernimmt die Anleitung? Beschaffung und Studium der Infounderlagen (erhältlich bei dem zuständigen Träger).
2. Prüfung der Finanzierbarkeit und evtl. Refinanzierungsmöglichkeiten.
3. Antrag auf „Anerkennung als Einsatzstelle“ (meist per Formular) beim Träger einreichen. Fristen beachten!

B) Bewerbungsverfahren für Interessenten/-innen

1. Suche nach Bewerbern/-innen.
2. Interessenten/-innen bewerben sich bei der Einsatzstelle bzw. beim Träger.
3. Einladung von Bewerbern/-innen zum Vorstellungsgespräch.
4. Entscheidung für eine/n Bewerber/-in (Zusage/Absage).
5. Benennung des/der Freiwilligen mittels Formblatt beim Träger – dabei sind zumeist Fristen einzuhalten.

C) Vertragsabschluss

1. Verträge (dreifach) werden vom Träger meist an die Einsatzstelle geschickt, z.T. erfolgt die Vertragsunterzeichnung auch im Büro des Trägers.
2. Verträge fertig ausfüllen, unterschreiben und die Unterschriften der/des Freiwilligen einholen.
3. Jeder Vertragspartner (Freiwillige/r, Einsatzstelle, Träger) erhält ein Exemplar.
4. Vom Träger benannte, wichtige Personalunterlagen beim Träger einreichen.

D) Bildung im Freiwilligendienst

1. In manchen Bundesländern entscheiden Freiwillige/Einsatzstellen, an welchen Bildungsseminaren sie teilnehmen, und teilen diese Entscheidung dem Träger mit .

E) Aufgaben während des Freiwilligenjahres

1. Einführung in die Aufgabenbereiche des/der Freiwilligen, Erarbeitung eines Wochenarbeitsplanes.
2. Fachliche Anleitung und wenn nötig Unterstützung in der Durchführung aller anfallenden Aufgaben sowie Betreuung des/der Freiwilligen durch geeignete haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.
3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit den Freiwilligen: Arbeitsplanung, Rückmeldung, Kritik, Verbesserungsmöglichkeiten, Einarbeitung laut Einarbeitungsplan.
4. Dienstaufsicht, insbesondere Kontrolle der Arbeitszeiten sowie Gewährung und Planung von Jahresurlaub (26 Tage d.h. fünf Wochen plus einen Tag).
5. Freistellung des/der Freiwilligen für mind. 25 Seminartage pro Jahr (bei U27, sonst im festgelegten, angemessenen Umfang).
6. Information an den Träger, besonders bei Krankheit/Arbeitsausfall des/der Freiwilligen sowie bei Änderung persönl. Daten (z.B. Adresse) und bei Schwierigkeiten, welche nicht zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen gelöst werden können.
7. Inhaltliche Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von qualifizierten Abschlusszeugnissen.

9.3 Leitfaden für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche

Folgende Punkte sollten neben einsatzstellenspezifischen Kriterien vor Vertragsunterschrift geregelt sein:

Tätigkeitsfelder

- Wochenplan des Vorgängers/der Vorgängerin ansprechen
- Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen
- Welche Sportarten? Welche Einsatzorte?
- Was für Verwaltungstätigkeiten?

Überstunden

- Regelung über Stundennachweis
- schriftliche Fixierung (wer schreibt wie die Stunden auf?)
- Regelung zum Abbau der Überstunden
- (regelmäßige) Arbeit an Wochenenden?

Fahrtkosten für Dienstreisen

- Benzinkostenregelung
- Dienstwagen/Fahrten mit privatem PKW
- Zusatzfahrten (Wettkämpfe, Trainingslager etc.)

Wichtiges

- fixe Termine während des FSJ/BFD (Grobplanung) (bspw. Vereinsfeste, Trainingslager etc.)
- fixe Termine des/der Freiwilligen (bspw. Berufspraktika, schon feststehende Bewerbungsgespräche etc.)
- finanzielle Leistungen
- mindestens wöchentliches Anleitungsgespräch

9.4 Einarbeitungsplan für neue Freiwilligendienstleistende (Kopiervorlage)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des/der Freiwilligen	Eintritt am
<input type="text"/>	<input type="text"/>
in der Einsatzstelle	evtl. Abteilung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
verantwortlich für die Einarbeitung (Anleiter/-in):	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Funktion im Verein
Dienstbeginn am ersten Tag: Uhr <input type="text"/>	Treffpunkt: <input type="text"/>

Ziele des Einarbeitungsplanes:

- Sicherstellung der Grundkenntnisse der wichtigsten Abläufe.
- Schaffung einer Transparenz für neue Mitarbeiter/-innen.
- Transparenz der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Freiwilligen für die Einsatzstelle.
- Gemeinsam abgestimmte Tätigkeiten und Arbeitsweisen.
- Sicherstellung der Qualität der Arbeit.
- Schaffung und Sicherung einer konstruktiven Atmosphäre zwischen Anleiter/-in und Freiwilligem/Freiwilliger, Vermeidung von Missverständnissen, Klarheit in der zwischenmenschlichen Beziehung.

Verhaltensrichtlinien für Freiwillige in der Anfangsphase:

- Entscheidungen erst treffen, wenn genügend Sicherheit erworben wurde (im Zweifelsfall zuerst nachfragen bzw. auf andere Mitarbeiter/-innen verweisen).
- Prinzip: NICHT ALLES KÖNNEN – ABER ALLES KENNENLERNEN, sich vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen aktiv an den Diskussionen beteiligen.
- Neue Mitarbeiter/-innen sind mitverantwortlich für den Prozess der Einarbeitung (Stichpunkte mitschreiben; lieber zu viel nachfragen als zu wenig).

Checkliste wichtiger Einarbeitungsbereiche:

- Begrüßungsgespräch (Vorstellung des/der Vorsitzenden/Anleiters/-in, evtl. hier oder später Anrede klären).
- Vorstellung beim Anleiter/bei der Anleiterin, weiteren Kolleg/-innen, Trainer/-innen.
- Vorstellen der Ziele des Vereins.
- Übergabe von vorhandenen Infomaterialien (Vereinszeitung, Organigramm, Namen und Telefonnummern der wichtigsten Ansprechpartner/-innen aus relevanten Bereichen, Sonstiges).
- Räumliches Kennenlernen des Vereins (Rundgang durch das Haus/Sportgelände: Hallengröße, Toiletten, Schlüssel, Telefonanlage, PC, etc.).
- Hinweise zu bzw. Gestaltung von Arbeitszeiten/Dienstplan (werktags, Wochenende, Überstundenregelung, Urlaub, Freizeit) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Einsatzstelle und der Wünsche der Freiwilligen, Pausenregelung.
- Anleitergespräche/Teambesprechungen (kleine, große, wann, wie, wo, Teilnahmepflicht).
- Arbeitssicherheit (Fluchtwege, Alarmplan, Feuermelder und -löscher, Hauptwasserhahn, Erste-Hilfe-Kasten, evtl. mit Rundgang verbinden).
- Hinweis auf Schweigepflichten.

- Taschengeld, hat der/die Freiwillige alle Infounderlagen erhalten, Hinweis auf Freiwilligendienst-Ordner.
- Erste Arbeitsbesprechung: Erläuterung der Aufgabe/ Stelle und Funktion, Vorstellung der Tätigkeiten, ggf. nach folgendem Muster:
 - a. Tätigkeiten nur Hospitation (zuschauen),
 - b. Tätigkeiten unter Anleitung,
 - c. selbständige Tätigkeiten,
- Wie und wann ist der/die Anleiter/-in erreichbar, welche Unterstützung ist grundsätzlich möglich, gegenseitige Pflichten zwischen Anleiter/-in und Freiwilligem/r.
- Resümee des Tages, Eindrücke, Ängste, Unklarheiten, Fragen.
- Vorschau auf den nächsten Tag.
- Erwartungen des Vereins an den/die Freiwillige (konkrete Aufgaben, Form der Zusammenarbeit, sind eigene Ideen erwünscht? Zusammenarbeit mit anderen Trainer/-innen?).
- Verhalten bei Notfällen, Erreichen des Rettungsdienstes, wer muss noch verständigt werden?
- Zusammenarbeit im Team/Betreuer/-in/Eltern.
- Hilfestellungen zu den Aufgabengebieten geben, Detaillierung von Aufgaben (Sportarten, Trainingsgruppen, Teilnehmende/Kinder, etc.).
- Entscheidungskompetenzen und Befugnisse klären (in welchen Fällen darf Freiwillige/r selbst entscheiden, in welchen nicht; was darf er tun, was nicht; Zuständigkeit, Befugnis und Verantwortung komplett an eine Person delegieren).
- Vereinsinfos lesen (Konzepte, etc.).
- Einweisung in das PC-System.
- Auswertungs-/Orientierungsgespräche mit Anleiter/-in je nach Bedarf.
- Namen der betreuten Kinder/Jugendlichen kennenlernen.
- Ablaufstrukturen kennenlernen (interne Formulare und deren Handhabung).
- Probefahrt mit Dienstfahrzeug und Einweisung.
- Umgang mit Geräten, wo befinden sie sich, Handhabung, Neubeschaffung von Zubehör.
- Pädagogische und sportliche Unterstützung für die Trainingseinheiten mit den Kinder-/Jugendgruppen geben.
- Begleitung des Mitarbeiters durch Beobachten im Dienstgeschehen, korrigierendes Eingreifen sowie Verfestigung der Einarbeitungsthemen.
- Vertieftes Kennenlernen anderer Abteilungen des Vereins.
- Teilnahme an Ausschuss-/Vereinssitzungen.
- Weitere Auswertungsgespräche mit Anleiter/-in (gemachte praktische Erfahrungen, Probleme und Ideen des/der Freiwilligen) je nach Bedarf.
- Überprüfung der Stellung des/der Freiwilligen im Team mit Rückkoppelung der Meinung des Teams.
- Eruierung des innovatorischen Potentials der Freiwilligen und Reflexion des Nutzens für Sport, Organisation, Pädagogik.
- Anleiter/-in gibt eine mündliche/schriftliche, stichpunktartige Bewertung anhand des Einarbeitungsplanes betreffend des/der Freiwilligen ab.

Anmerkungen:

1. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte muss nicht starr befolgt werden, sie soll lediglich eine Orientierung bieten und zur Qualitätsverbesserung in den Freiwilligendiensten im Sport beitragen. Auf zeitliche Angaben wurde bewusst verzichtet, da diese je nach Situation der Einsatzstelle und des/der Freiwilligen sehr unterschiedlich sein können.
2. Der/die Anleiter/-in kann ausgesuchte Teile des Einarbeitungsplans an geeignete und erfahrene Kolleg/-innen delegieren.
3. Der Einarbeitungsplan kann bei der späteren Formulierung von Beurteilungen dienlich sein. Personalentscheidungen im Falle eines Scheiterns in der Zusammenarbeit mit dem/der Freiwilligen (Kündigung, Versetzung) müssen immer zusammen mit dem Träger getroffen werden. Bei auftauchenden Problemen, welche nicht selbst gelöst werden können, sollte der Träger frühzeitig informiert werden, damit dieser geeignete Unterstützung/Beratung leisten kann.



Anmerkungen/Gesprächsnotizen:

15 horizontal grey bars for taking notes.

Einarbeitung gemäß obiger Punkte wurde abgeschlossen am

Unterschrift des/der Freiwilligen

Unterschrift des/der Anleiters/-in

9.5 Zwischenauswertung für Anleiter/-innen (Kopiervorlage)

Um die Zusammenarbeit zwischen Anleiter/-innen und Freiwilligen zu optimieren, ist der Kontakt und die Kommunikation von beiden Seiten wichtig. Die folgenden Fragebogenseiten sollen von den Anleiter/-innen (9.5) bzw. den Freiwilligen (9.6) ausgefüllt werden und die Grundlage für eine Zwischenauswertung bieten.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen im Bezug auf Ihre/n derzeitige/n Freiwillige/n.

Einsatzstelle

Beurteilungszeitraum

Name Anleiter/-in

1. Sind Sie mit seiner/ihrer Arbeitsleistung zufrieden?	<input type="radio"/> ja, sehr <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> bin zufrieden <input type="radio"/> teilweise zufrieden <input type="radio"/> unzufrieden <input type="radio"/> sehr unzufrieden
2. Passt er/sie von seinen/ihren persönlichen Fähigkeiten in Ihr Anforderungsprofil?	<input type="radio"/> ja, sehr gut <input type="radio"/> ja, zum größten Teil <input type="radio"/> nur teilweise <input type="radio"/> eher nicht <input type="radio"/> gar nicht
3. Werden die gestellten Aufgaben zu Ihrer Zufriedenheit ausgeführt?	<input type="radio"/> immer <input type="radio"/> meistens <input type="radio"/> manchmal <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie
4. Haben Sie das Gefühl, er/sie ist im Bezug auf seine/ihre Arbeit motiviert?	<input type="radio"/> immer <input type="radio"/> meistens <input type="radio"/> manchmal <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie
5. Ist er/sie zuverlässig?	<input type="radio"/> immer <input type="radio"/> meistens <input type="radio"/> teilweise <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie
6. Ist es ihm/ihr möglich, im Team zu arbeiten?	<input type="radio"/> ja, ohne Probleme <input type="radio"/> meistens <input type="radio"/> eher weniger <input type="radio"/> gar nicht

7. Wie gestaltet sich die Umsetzbarkeit von neuen Aufgaben?	<input type="radio"/> sehr gut <input type="radio"/> gut; mit geringer Unterstützung <input type="radio"/> durchschnittlich; mit Unterstützung <input type="radio"/> schlecht; nur mit viel Unterstützung möglich
8. Wie zufrieden sind Sie mit seinem/ihrer eigenverantwortlichen Arbeiten?	<input type="radio"/> bin sehr zufrieden <input type="radio"/> bin zufrieden <input type="radio"/> teilweise zufrieden <input type="radio"/> bin unzufrieden <input type="radio"/> bin sehr unzufrieden
9. Bringt er/sie eigene Ideen mit in die Arbeit?	<input type="radio"/> ja, sehr viele <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> teilweise <input type="radio"/> eher weniger <input type="radio"/> gar keine
10. Wie geht er/sie mit Kritik um?	<input type="radio"/> sachlich und angemessen <input type="radio"/> meistens sachlich und angemessen <input type="radio"/> nicht sachlich; fühlt sich sofort angegriffen <input type="radio"/> nicht sachlich; wird aggressiv
11. Wie beurteilen Sie die Anforderungen, die Sie an ihn/sie stellen im Bezug auf seine/ihre Potenziale?	<input type="radio"/> sind adäquat <input type="radio"/> er/sie ist überfordert <input type="radio"/> er/sie ist unterfordert <input type="radio"/> kann ich nicht einschätzen
12. Wie geht er/sie mit Kindern und Jugendlichen bzw. den anderen im Sport betreuten Personen um? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> einführend <input type="radio"/> motivierend <input type="radio"/> streng <input type="radio"/> autoritär <input type="radio"/> unsicher <input type="radio"/> kumpelhaft <input type="radio"/> ängstlich <input type="radio"/> Sonstiges
13. Verfügt er/sie über genügend Fachwissen für seine/ihre Aufgaben?	<input type="radio"/> sehr gutes Wissen <input type="radio"/> gutes Wissen <input type="radio"/> angemessen <input type="radio"/> ausbaufähig <input type="radio"/> unzureichend

9.6 Zwischenauswertung für Freiwillige (Kopiervorlage)

Der folgende Fragebogen dient zur Bestandaufnahme. Im Regelfall wird er etwa ein halbes Jahr nach Dienstbeginn ausgefüllt und dient als Grundlage für ein Reflektionsgespräch zwischen Freiwilligem/r und Anleiter/-in. Da der größte Teil der Freiwilligen Schulabgänger sind und im Sport das Du grundsätzlich bevorzugt wird, haben wir den Fragebogen in der Du-Form verfasst.

Einsatzstelle

Beurteilungszeitraum

Name Anleiter/-in

<p>1. Gefällt Dir die Arbeit in Deiner Einsatzstelle?</p>	<p><input type="radio"/> gefällt mir sehr gut</p> <p><input type="radio"/> gefällt mir gut</p> <p><input type="radio"/> teils, teils</p> <p><input type="radio"/> gefällt mir nicht so gut (bitte Begründung)</p> <p><input type="radio"/> gefällt mir gar nicht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>
<p>2. In welchen Aufgabengebieten bist Du hauptsächlich in Deiner Arbeitszeit eingesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p><input type="radio"/> Büro/Verwaltung</p> <p><input type="radio"/> Organisation</p> <p><input type="radio"/> Hausmeistertätigkeit/Platzwart</p> <p><input type="radio"/> praktische Arbeit mit Kindern/Jugendlichen</p> <p>Wie viele Wochenstunden?</p> <p><input type="radio"/> Fahrdienste</p> <p><input type="radio"/> Sonstiges (welche?)</p>
<p>3. Stimmen die Dir zugewiesenen Aufgabengebiete mit Deinen individuellen Fähigkeiten überein?</p>	<p><input type="radio"/> ja, sehr gut</p> <p><input type="radio"/> ja, mit kleinen Ausnahmen</p> <p><input type="radio"/> nur teilweise</p> <p><input type="radio"/> nein, überhaupt nicht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>
<p>4. Wie bist Du mit Deiner Arbeitszeitenregelung zufrieden?</p>	<p><input type="radio"/> sehr zufrieden</p> <p><input type="radio"/> zufrieden</p> <p><input type="radio"/> teilweise zufrieden</p> <p><input type="radio"/> unzufrieden (bitte Begründung)</p> <p><input type="radio"/> sehr unzufrieden (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>

5. Überstunden... (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> fallen viele an <input type="radio"/> fallen kaum an <input type="radio"/> fallen nie an <input type="radio"/> können problemlos abgebaut werden <input type="radio"/> sind schwierig abzubauen
6. Wie beurteilst Du das Arbeitsklima in Deiner Einsatzstelle?	<input type="radio"/> sehr gut <input type="radio"/> gut <input type="radio"/> durchschnittlich <input type="radio"/> schlecht (bitte Begründung) <input type="radio"/> sehr schlecht (bitte Begründung) Begründung
7. Bist Du damit zufrieden, wie Dein/e Anleiter/-in mit Dir Aufgaben und Ziele Deiner Arbeit bespricht?	<input type="radio"/> bin sehr zufrieden <input type="radio"/> bin zufrieden <input type="radio"/> bin teilweise zufrieden <input type="radio"/> bin unzufrieden (bitte Begründung) <input type="radio"/> bin sehr unzufrieden (bitte Begründung) Begründung
8. Unterstützen Dich Deine Vorgesetzten bei auftretenden Problemen?	<input type="radio"/> ja, immer <input type="radio"/> teilweise <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie <input type="radio"/> der Fall ist noch nie eingetreten
9. Interessiert sich Dein/e Anleiter/-in für die Ergebnisse Deiner Arbeit?	<input type="radio"/> immer <input type="radio"/> meistens <input type="radio"/> manchmal <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie
10. Ist Dein/e Anleiter/-in für Dich jederzeit erreichbar/ansprechbar?	<input type="radio"/> ja, immer <input type="radio"/> teilweise <input type="radio"/> selten <input type="radio"/> nie
11. Wenn es von Seiten des/der Anleiters/Anleiterin zu Kritik kommt, wie findet diese statt?	<input type="radio"/> immer sachlich und angemessen <input type="radio"/> meistens sachlich und angemessen <input type="radio"/> mal sachlich und angemessen, mal nicht <input type="radio"/> selten sachlich und angemessen <input type="radio"/> meist weder sachlich noch angemessen <input type="radio"/> er/sie kritisiert Fehler so gut wie überhaupt nicht

<p>12. Wird Deine Arbeit durch Deine/n Anleiter/-in wertgeschätzt (gelobt)?</p>	<p><input type="radio"/> immer</p> <p><input type="radio"/> meistens</p> <p><input type="radio"/> manchmal</p> <p><input type="radio"/> selten</p> <p><input type="radio"/> nie</p>
<p>13. Fühlst Du Dich von Deinem Anleiter/Deiner Anleiterin in der Zeit Deines Freiwilligendienstes auch in persönlichen Angelegenheiten unterstützt?</p>	<p><input type="radio"/> ja, er/sie unterstützt mich auch bei privaten Fragen</p> <p><input type="radio"/> ja, das passt schon</p> <p><input type="radio"/> teilweise</p> <p><input type="radio"/> eher weniger (bitte Begründung)</p> <p><input type="radio"/> nein, überhaupt nicht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>
<p>14. Wie erfüllt Dein/e Anleiter/-in seine/ihre fachliche Anleitung?</p>	<p><input type="radio"/> sehr gut</p> <p><input type="radio"/> gut</p> <p><input type="radio"/> durchschnittlich</p> <p><input type="radio"/> schlecht (bitte Begründung)</p> <p><input type="radio"/> sehr schlecht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>
<p>15. Wie beurteilst Du die Anforderungen, die in Deiner Einsatzstelle an Dich gestellt werden, im Hinblick auf Dein persönliches Potenzial ?</p>	<p><input type="radio"/> sind adäquat</p> <p><input type="radio"/> ich fühle mich überfordert (bitte Begründung)</p> <p><input type="radio"/> ich fühle mich unterfordert (bitte Begründung)</p> <p>Begründung</p>

9.7 Zwischenauswertung – Zielvereinbarungen (Kopiervorlage)

Auf der Grundlage der ausgefüllten Fragebögen (9.5 und 9.6) sollen Anleiter/-innen und Freiwillige in einem zusammenfassenden Gespräch ihre Ziele für das zweite Freiwilligenhalbjahr festlegen.

- Arbeit und Arbeitsleistung** (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Motivation, Über-/ Unterforderung, selbstständiges Arbeiten, Reflektions- und Entscheidungsfähigkeit etc.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter/-in/Einsatzstelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- Aufgabengebiete** (eintönig, zu stark variierend, neue Aufgaben usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter/-in/Einsatzstelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- Kommunikation** (Erreichbarkeit, Teamfähigkeit, Absprachen treffen, Aufgaben erklären, Feedback, Kritik- und Konfliktfähigkeit usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter/-in/Einsatzstelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- Fachkompetenz** (Fachwissen, Lernbereitschaft, Vermittlung von Fachwissen usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter/-in/Einsatzstelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- Persönliche Entwicklung** (z.B. Charaktereigenschaften, persönliche Ziele etc.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter/-in/Einsatzstelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

(Name und Unterschrift Anleiter/-in)

(Name und Unterschrift Freiwillige/r)

10. Kontakte

10.1 Trägeradressen FSJ

Baden-Württembergische Sportjugend

FSJ im Sport

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel.: 0711/28077 - 874; Fax: - 879

fsj@lsvbw.de

www.lsvbw.de



Bayerische Sportjugend im BLSV

FSJ im Sport

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Tel.: 089/15702; Fax: - 411

fsj@blsv.de

www.bsj.org



Sportjugend Berlin

FSJ im Sport

Jesse-Owens-Allee 2

14053 Berlin

Tel.: 030/30002 - 183; Fax: - 189

fsj@sportjugend-berlin.de

www.sportjugend-berlin.de



Brandenburgische Sportjugend

FSJ im Sport

Am Fuchsbau 15a

14554 Seddiner See

Tel.: 033205/204 - 808; Fax: /54977

jugend@sportjugend-bb.de

www.sportjugend-bb.de



Bremer Sportjugend

FSJ im Sport

Auf der Muggenburg 30

28217 Bremen

Tel.: 0421/7928 - 749; Fax: /71834

fsj-bremen@bremer-sportjugend.de

www.bremer-sportjugend.de



Hamburger Sportjugend

FSJ im Sport

Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

Tel.: 040/41908 - 223; Fax: - 296

a.michaelsen@hamburger-sportjugend.de

www.hamburger-sportjugend.de



Sportjugend Hessen

FSJ im Sport

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069/6789 - 404

fsj@sportjugend-hessen.de

www.sportjugend-hessen.de



Sportjugend

Mecklenburg-Vorpommern

FSJ im Sport

Wittenburger Str. 116

19059 Schwerin

Tel.: 0385/76176 - 47; Fax: - 31

fvd@lsb-mv.de

www.sportjugend-mv.de



**ASC Göttingen von 1846 e. V.
(Niedersachsen)**

FSJ im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551/5174 - 649
info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de



Sportjugend Nordrhein-Westfalen

FSJ im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7381 - 883; Fax: - 3874
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de
www.sportjugend-nrw.de



Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz

FSJ im Sport
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/2814 - 305; Fax: /236746
fsj@sportjugend.de
www.sportjugend.de



Saarländische Sportjugend

FSJ im Sport
Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681/3879 - 455; Fax: - 173
fsj@lsv.de
www.lsvs.de



Sportjugend Sachsen

FSJ im Sport
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341/2163 - 171; Fax: - 185
fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de



Sportjugend Sachsen-Anhalt

FSJ im Sport
Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle
Tel.: 0345/5279 - 160; Fax: - 101
sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.freiwilligendienste-im-sport.com



Sportjugend Schleswig-Holstein

FSJ im Sport
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 0431/6486 - 198; Fax: - 194
kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de



Thüringer Sportjugend

FSJ im Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/34054 - 48; Fax: - 99
h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thuer-sportjugend.de



10.2 Trägeradressen BFD

Baden-Württembergische Sportjugend

BFD im Sport

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel.: 0711/28077 - 874; Fax: - 879

bfd@lsvbw.de

www.lsvbw.de



Bayerischer Landes-Sportverband

BFD im Sport

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Tel.: 089/15702 - 243; Fax: - 517

bfd@blsv.de

www.blsv.de



Sportjugend Berlin

BFD im Sport

Jesse-Owens-Allee 2

14053 Berlin

Tel.: 030/30002 - 155; Fax: - 189

bfd@sportjugend-berlin.de

www.sportjugend-berlin.de



Brandenburgische Sportjugend

BFD im Sport

Am Fuchsbau 15a

14554 Seddiner See

Tel.: 033205/204 - 808; Fax: /54977

jugend@sportjugend-bb.de

www.sportjugend-bb.de



Bremer Sportjugend

BFD im Sport

Auf der Muggenburg 30

28217 Bremen

Tel.: 0421/7928 - 749; Fax: /71834

bfd-bremen@bremer-sportjugend.de

www.bremer-sportjugend.de



Hamburger Sportjugend

BFD im Sport

Schäferkampsallee 1

20357 Hamburg

Tel.: 040/41908 - 223; Fax: - 296

a.michaelsen@hamburger-sportjugend.de

www.hamburger-sportjugend.de



Sportjugend Hessen

BFD im Sport

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069/6789 - 404

fsj@sportjugend-hessen.de

www.sportjugend-hessen.de



Sportjugend

Mecklenburg-Vorpommern

BFD im Sport

Wittenburger Str. 116

19059 Schwerin

Tel.: 0385/76176 - 47; Fax: - 31

fwd@lsb-mv.de

www.sportjugend-mv.de



ASC Göttingen von 1846 e. V.

(Niedersachsen)

BFD im Sport

Danziger Str. 21

37083 Göttingen

Tel.: 0551/5174 - 649

info@fwd-sport.de

www.fwd-sport.de



Sportjugend Nordrhein-Westfalen

BFD im Sport

Friedrich-Alfred-Str. 25

47055 Duisburg

Tel.: 0203/7381 - 883; Fax: - 3874

Info.Freiwilligendienst@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de

www.sportjugend-nrw.de



Sportjugend des LSB Rheinland-Pfalz

BFD im Sport

Rheinallee 1

55116 Mainz

Tel.: 06131/2814 - 312; Fax: /236746

bfd@sportjugend.de

www.sportjugend.de**Sportjugend Sachsen**

BFD im Sport

Goyastraße 2d

04105 Leipzig

Tel.: 0341/2163 - 171; Fax: - 185

fwd-info@sport-fuer-sachsen.de

www.sportjugend-sachsen.de**Sportjugend Sachsen-Anhalt**

BFD im Sport

Maxim-Gorki-Str. 12

06114 Halle

Tel.: 0345/5279 - 160; Fax: - 101

sj@lsb-sachsen-anhalt.de

www.freiwilligendienste-im-sport.com**Sportjugend Schleswig-Holstein**

BFD im Sport

Winterbeker Weg 49

24114 Kiel

Tel.: 0431/6486 - 198; Fax: - 194

kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de

www.sportjugend-sh.de**Thüringer Sportjugend**

BFD im Sport

Werner-Seelenbinder-Straße 1

99096 Erfurt

Tel.: 0361/34054 - 48; Fax: - 99

h.lauterbach@thuer-sportjugend.de

www.thuer-sportjugend.de**Deutsche Turnerjugend**

BFD im Sport

Otto-Fleck-Schneise 8

60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069/67801 - 146

bfd@dtb-online.de

www.dtb-online.de**Deutscher Ju-Jitsu Verband**

BFD im Sport

Badstubenvorstadt 12/13

06712 Zeitz

Tel.: 07256/944 - 528

bfd@djjv.net

www.ju-jitsu.de**Deutsche Ruderjugend**

BFD im Sport

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: 0511/9809431

cornelia.stampnik@rudern.de

www.rudern.de**Deutsche Schachjugend**

BFD im Sport

Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 1

14053 Berlin

Tel.: 030/300078 - 13

geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de

www.deutsche-schachjugend.de**Deutscher Tischtennis-Bund**

BFD im Sport

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069/695019 - 25

franz.dttb@tischtennis.de

www.tischtennis.de



Impressum

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn (Deutsche Sportjugend)

Die erste Auflage dieses Handbuches erschien 2004 mit dem Titel „Freiwilliges Soziales Jahr im Sport“ in Zusammenarbeit mit Rudolf Schmidt (dsj)

Mitarbeit/Redaktion:

Kristina Exner-Carl (Sportjugend Schleswig-Holstein)
Stephan Giglberger (Bayerische Sportjugend)
Frank Meinertshagen (ASC Göttingen von 1846)
Alexander Strohmayer (Deutsche Sportjugend)
Jörg Becker (Deutsche Sportjugend)
Oliver Kauer-Berk (freier Lektor)

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker (Deutsche Sportjugend)

Gestaltung und Illustration:

www.amgrafik.de, Rodgau

Die Kapitel 6. „FSJ von A - Z“ u. Kap. 7 „BFD von A - Z“ wurden von Thomas Hagel (Grafikstudio), Mönchberg gestaltet.

Bildnachweis

istockphoto.com
dsj-Fotopool/Freiwilligendienste im Sport
Bilddatenbank LSB-Nordrhein-Westfalen

Druck:

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main
digiCon AG, CD- & DVD-Presswerk, Kornwestheim

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

3. Auflage – August 2012
vollständig überarbeitet

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, August 2012

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt dieses Handbuches oder Teile daraus auf fotodrucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

Wichtig!

Die Inhalte dieses Handbuchs sind sorgfältig geprüft; Fehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und keine Haftung bei eventuellen Problemfällen.

Partner:

Die BZgA unterstützt die dsj, insbesondere die im FSJ & BFD engagierten dsj-Mitgliedsorganisatoren mit dem Schulungskonzept „Kinder stark machen“ bei der Ausbildung der Freiwilligen (Siehe Kapitel 5.4, Seite 47/48)



In die **Zukunft** der **Jugend** investieren
– durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Mehr Informationen finden Sie unter www.dsj.de/publikationen

Kontakt

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 6700-358
Telefax: 069 / 6702691
E-Mail: info@dsj.de
Internet: www.dsj.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport



Freiwilliges Soziales Jahr
im Sport



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.



Impressum

Herausgeber / Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Oliver Kauer-Berk,
Alexander Strohmayer

Gestaltung und Illustration:

Thomas Hagel [Grafikstudio], Mönchberg

Druck:

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

1. Auflage – August 2012

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, August 2012

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es
nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre
oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu
vervielfältigen.

A

Abschlussseminar

Siehe auch => Seminare

Abschlusszeugnis

Auf Wunsch erhalten die FSJler/-innen ein Abschlusszeugnis, in dem auf Verlangen berufsqualifizierende Merkmale aufgeführt und Angaben zu Leistungen und Führung während der Dienstzeit aufgenommen werden. Das Zeugnis wird nach angemessener Rücksprache mit der Einsatzstelle durch den Träger ausgestellt. Alle FSJler/-innen, die mindestens sechs Monate ihres Freiwilligendienstes abgeleistet haben, erhalten zudem eine entsprechende => Bescheinigung.

Altersbegrenzung

Das FSJ kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. FSJler/-innen sind dadurch im Regelfall mindestens 16 Jahre alt. Es muss gewährleistet sein, dass die jungen Menschen den Tätigkeiten im FSJ körperlich und geistig gewachsen sind.

Für die obere Altersgrenze gilt, dass ein/e Teilnehmer/-in das FSJ nur antreten kann, sofern er/sie in dem Kalenderjahr, in dem das FSJ beginnt, nicht 27 wird. Eine Ausnahme besteht, wenn er/sie das FSJ vor Erreichen des 27. Lebensjahres vertragsgemäß beendet (Beispiel: FSJ von Januar bis November, 27. Geburtstag im Dezember des gleichen Jahres). Das 27. Lebensjahr darf bei Beginn keinesfalls vollendet sein.

Anerkennung als Einsatzstelle

Die Anerkennung als => Einsatzstelle wird bei der Landessportjugend desjenigen Bundeslandes beantragt, in dem sich die Einsatzstelle befindet: In Niedersachsen richtet man den Antrag an den Sportverein ASC Göttingen von 1846 e.V.. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) Voraussetzung.

Anerkennung als Träger des FSJ im Sport

Träger des FSJ im Sport müssen nach dem => Jugendfreiwilligendienstegesetz von der zuständigen Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt werden. Derzeit sind 16 Landessportjugenden in allen Bundesländern als Träger des FSJ im Sport anerkannt, in Niedersachsen zudem der ASC Göttingen, der das FSJ in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen durchführt.

Anleitung

Die fachliche und persönliche Anleitung der FSJler/-innen durch die Einsatzstelle ist Bestandteil der im Gesetz vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft als Praxisanleiter/-in, die mit den FSJler/-innen in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig Kontakt hat. Die Fachkraft ist zuständig für die fachliche Einarbeitung und Anleitung der Teilnehmer/-innen sowie für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen (=> Einarbeitungsphase). Darüber hinaus muss der/die Anleiter/-in auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen. Die FSJ-Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche und pädagogische Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet wird.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für Jugendliche, die ein FSJ absolvieren möchten und für Sportvereine, die eine FSJ-Stelle anbieten möchten, ist die zuständige Landessportjugend, in Niedersachsen auch der ASC Göttingen von 1846 e.V. (=> Träger).

Arbeitgeber

Arbeitgeber für Freiwillige sind i.d.R. die Träger des FSJ. Das bedeutet, dass sich die Freiwilligen bei Fragen, die Vereinbarungen, Sozialversicherung, Personalpapiere, Bescheinigungen, Taschengeldauszahlung etc. betreffen, an diese wenden müssen. Wird eine => Vereinbarung nach §11,2 JFDG geschlossen, übernimmt die Einsatzstelle die Arbeitgeberfunktionen. Der Träger kann aber Aufgaben der Einsatzstelle in ihrem Namen und auf ihre Rechnung übernehmen.

Arbeitsbereiche

Die Tätigkeiten der FSJler/-innen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle, grundsätzlich gilt, dass sie hauptsächlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun haben sollen (=> Aufgaben im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport). Andere Regelungen sind möglich.

Arbeitskreis FSJ im Sport

In dem vom dsj-Vorstand berufenen AK "FSJ im Sport", der von der Deutschen Sportjugend koordiniert wird, treffen sich Vertreter/-innen der Landessportjugenden, um das FSJ im Sport weiterzuentwickeln und zu begleiten.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den FSJler/-innen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung/-instandsetzung zu sorgen.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate ein FSJ leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des FSJ zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

Arbeitslosenversicherung

Für die FSJler/-innen sind vom Träger, ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Bestand in den letzten vier Wochen vor der Ableistung des FSJ ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des FSJ mehr als ein Monat liegen oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

Arbeitslosigkeitsmeldung

FSJler/-innen sollten sich spätestens drei Monate vor Ende ihres Freiwilligendienstes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden, um im Fall einer Arbeitslosigkeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden.

Arbeitsmarktneutralität

Das FSJ ist arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Arbeitspapiere

Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsnummer und die Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse sind dem Träger des FSJ bzw. der Einsatzstelle rechtzeitig vorzulegen.

Arbeitsschutzvorschriften

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz legt fest, dass die Arbeitsschutzvorschriften für eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ Anwendung finden: Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

Arbeitsunfall

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall während der Freizeit gilt als Arbeitsunfall, wenn die Freizeit Teil des Seminarprogramms ist. Der FSJ-Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

Arbeitsunfähigkeit

Der/die FSJler/-in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Einsatzstelle und dem Träger vorzulegen. Bei Seminaren ist die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits am ersten Tag notwendig. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, so hat sie diese an den FSJ-Träger weiterzuleiten. Erkrankt der/die Freiwillige zu Seminarzeiten, muss eine ärztliche Bescheinigung bereits am ersten Tag vorgelegt werden, damit diese Zeiten als Bildungstage anerkannt werden können. Die Bildungstage sind nach Möglichkeit aber nachzuholen.

Arbeitszeiten

Das FSJ ist eine ganztägige Hilfstätigkeit. Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, in der Regel 38,5 bis 42 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle und den Freiwilligen abzustimmen.

Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Überstunden- oder Feiertagszuschläge gibt es im FSJ nicht.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Aufgaben im FSJ im Sport

Zentrale Aufgabenfelder der Teilnehmer/-innen im FSJ im Sport sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselbstverwaltung,
- Kennenlernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen, (=> Fortsetzung Seite 6)

- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen.

Die Tätigkeiten der FSJler/-innen liegen damit in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Nach Absprache ist es auch möglich, Freiwillige in anderen Bereichen einzusetzen, bspw. im Umweltbereich, der Betreuung besonderer Zielgruppen und in der handwerklich-gärtnerischen Arbeit.

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Sie müssen deswegen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Nähere Informationen finden sich unter www.aufsichtspflicht.de.

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen FSJler/-innen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z.B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

Ausfall einer Einsatzstelle

Bei Ausfall der Einsatzstelle ist der Träger bemüht, der/dem Freiwilligen eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.

Ausländer/-innen im FSJ

Auch Ausländer/-innen können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann.

Eine Arbeitserlaubnis benötigen Ausländer/-innen nicht (§ 9 Nr. 16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) v. 17.9.1998. Die Bundesagentur für Arbeit betont dies in ihrem Merkblatt 7 „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“). Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber/-innen oder Ausländer/-innen, die eine Duldung besitzen, ein FSJ leisten dürfen.

Ausweis

Mit Beginn des FSJ erhalten die Freiwilligen vom Träger oder vom BAFzA einen FSJ-Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Dazu ist zumeist ein Lichtbild erforderlich. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten. Nachlass wird ebenfalls häufig bei Zeitkarten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.

B

Beginn des FSJ im Sport

Der Beginn eines FSJ-Jahres liegt in der Regel zwischen Juli und Oktober. Genaue Termine können bei den jeweiligen FSJ-Trägern erfragt werden. In einigen Bundesländern ist ein FSJ-Beginn auch zum Schulhalbjahr möglich, zum Teil sind die Anfangszeiten ganz ins Belieben von FSJler/-in und Einsatzstelle gestellt.

Berufsgenossenschaft

Jede/r FSJler/-in wird zu Beginn des FSJ über den Träger (bei Verträgen nach § 11,2 JFDG ggf. über die Einsatzstelle) bei der Berufsgenossenschaft (in einigen Bundesländern Verwaltungsberufsgenossenschaft) versichert. Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

Berufsschulpflicht

Die Teilnehmer/-innen sind von der Berufsschulpflicht befreit. In der Regel verlangt die zuständige Berufsschule zu Beginn des FSJ die Bescheinigung für das FSJ.

Bescheinigung

Eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung muss zu Beginn und nach Vollendung des FSJ vom Träger ausgestellt werden. Eine Abschlussbescheinigung kann nur bei einer Mindesteinsatzzeit von sechs Monaten erteilt werden. Diese Bescheinigung ersetzt jedoch kein Zeugnis über die Art und die Qualität der geleisteten Arbeit (=> Abschlusszeugnis).

Die Bescheinigung enthält Folgendes:

- Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum,
- den Verpflichtungszeitraum zum FSJ,
- die Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes im Verpflichtungszeitraum beachtet werden/wurden,
- die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle, die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und des Zulassungsbescheides.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Betreuung

Die Betreuung in den Einsatzstellen erfolgt über die => Anleitung vor Ort. Zudem übernehmen die Träger eine Reihe von Betreuungsaufgaben (Organisation der => Seminare, Ansprechpartner/-innen für Probleme aller Art, organisatorische Fragen etc. => Bildungsjahr).

Beurteilung

Siehe auch => Bescheinigung; => Abschlusszeugnis

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird vom Träger auf Landesebene, in der Regel in Kooperation mit der anerkannten FSJ-Einsatzstelle, organisiert; bundesweite Regelungen gibt es hier nicht. Zumeist werden von den Bewerbern/-innen ein Bewerbungsschreiben oder das Ausfüllen eines (vorgegebenen) Bewerbungsbogens, ein Lebenslauf, Passfoto und das letzte Zeugnis erbeten.

Bildungsjahr

Das FSJ ist im Gesetz als soziales Bildungsjahr beschrieben, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Seminartage sind durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des FSJ-Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Bildungsseminare

Siehe auch => Seminare

Bundesarbeitskreis FSJ (BAK-FSJ)

Im Bundesarbeitskreis FSJ sind die Bundeszentralen freien Trägerverbände organisiert. Das FSJ im Sport wird von der Deutschen Sportjugend vertreten. Jährlich nehmen etwa 30.000 junge Menschen an einem FSJ bei Trägern teil, die dem BAK-FSJ angeschlossen sind.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Seit 2011 tritt der Bundesfreiwilligendienst neben das FSJ. Freiwillige im Sport sind unabhängig von der Dienstform gleichgestellt.

Bundestutorat FSJ im Sport

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger (=> Zentralstelle) für das FSJ im Sport und führt das Bundestutorat. Die Koordinierungsstelle befindet sich im Haus des deutschen Sports in der Otto-Fleck-Schneise 12, in Frankfurt am Main (Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.).

D

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger des FSJ nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Freiwilligenjahres erforderlich ist. Das betrifft vor allem die Planung, den Einsatz und die Einsatzorte.

Dauer des FSJ im Sport

Ein FSJ dauert mindestens sechs, höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung bis zu 24 Monaten ist möglich, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Bei manchen Trägern ist nur die Ableistung eines zwölfmonatigen FSJ möglich. Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ) kann bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten auch bei verschiedenen Trägern in Abschnitten geleistet werden. Die Mindestdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate. Der Träger kann auch ein "unterbrochenes" FSJ anbieten, das in mindestens dreimonatige Abschnitte gegliedert ist.

Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

Deutsche Sportjugend (dsj)

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (=> Zentralstelle). Die dsj ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe. Die dsj ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Dienstfahrten

Als Dienstfahrten gelten angeordnete Fahrten zur Erledigung von dienstlichen Angelegenheiten. Die Kosten werden durch die Einsatzstelle erstattet. Die persönliche Eignung der FSJler/-innen, das Vorhandensein eines gültigen Führerscheines und eine Fahrpraxis ist durch die Einsatzstelle zu prüfen, sofern die Dienstfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird. Die Fahrtüchtigkeit und Betriebsbereitschaft des Dienstfahrzeugs ist durch die Einsatzstelle zu gewährleisten. Wird die Nutzung des Privatfahrzeugs der Freiwilligen vereinbart, ist unbedingt darauf zu achten, dass das Fahrzeug über die Einsatzstelle oder den Träger versichert ist.

Dienstplichten

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der FSJler/-innen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Der Träger hat den/die FSJler/-in vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger des FSJ und der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmer/-innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

Dienstzeiten

Siehe auch => Arbeitszeiten

E

Einarbeitungsphase

Der überwiegende Teil der FSJler/-innen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die => Anleitung übernommen haben. Einige Träger unterstützen die Einsatzstellen mit einer entsprechenden Checkliste.

Einführungsseminar

Siehe auch => Seminare

Einsatzfelder

Siehe auch => Aufgaben im FSJ im Sport

Einsatzort

Die Einsatzorte befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Nähere Informationen gibt es beim => Träger, der häufig eine Liste freier Einsatzstellen auf seiner Homepage bereithält.

Einsatzstelle

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, z.B. Sportvereine und -verbände sowie Sportschulen und Bildungseinrichtungen. Einsatzstellen müssen sich vom zuständigen FSJ-Träger anerkennen lassen.

Einsatzstellenbesuch

Der FSJ-Träger betreut die Freiwilligen während des FSJ und vergewissert sich, ob die Rahmenbedingungen für einen FSJ-Einsatz in der Einsatzstelle eingehalten werden. Er unterstützt die Einsatzstelle und den/die Anleiter/-in im Rahmen der Beschäftigung der Freiwilligen und berät die Freiwilligen individuell bei Schwierigkeiten.

Einsatzstellenumlage

Durch eine festgelegte Einsatzstellenumlage beteiligt sich die Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen FSJ-Platzes. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem regionalen Träger des FSJ und der Einsatzstelle.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die Dauer von sechs Wochen werden den FSJler/-innen im Krankheitsfall das Taschengeld und die Sachleistungen weiter gezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen (=> Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, => Krankenkasse). Die Einsatzstellenumlage verringert sich im Regelfall entsprechend.

Entlassungsgeld

Entlassungsgeld wird nicht gezahlt.

Ermäßigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Gegen Vorlage des FSJ-Ausweises oder einer durch den Träger ausgestellten FSJ-Bescheinigung können Teilnehmer/-innen des FSJ im öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselben Ermäßigungen erhalten wie Schüler/-innen, Studierende und Auszubildende.

Zum Erwerb einer ermäßigten BahnCard 50 sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie Jugendliche im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z.B. Schüler-, Studentenausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird, berechtigt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn wird bei Vorlage eines FSJ-Ausweises und ggf. der Kindergeldbescheinigung eine ermäßigte Bahn-Card ausgestellt.

Europäischer Freiwilligendienst (EFD)

Der EFD gehört, ähnlich wie => weltwärts oder der => Internationale Jugendfreiwilligendienst, zu den internationalen Freiwilligendiensten und stellt kein FSJ dar. Deutsche Jugendliche haben die Möglichkeit, auch im Sport einen Freiwilligendienst in einem anderen Land durchzuführen, die verfügbaren Plätze sind aber begrenzt. Jugendliche benötigen sowohl eine Entsende-, als auch eine Aufnahmeorganisation. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter: www.freiwilligendienste-im-sport.de

F

Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach sowohl derjenige, der einen Schaden zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch der, der den Schaden nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße missachtet worden ist. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert.

Fahrlässiges Handeln kann zugleich den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet, Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab).

Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den/die Freiwilligen.

Formulare

Den Antrag auf Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle für Vereine, Bewerbungsvordrucke für Interessierte und andere Formulare gibt es in der Regel beim => Träger.

Freistellung für Arbeitssuche

FSJler/-innen können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen (entspr. § 629 BGB i.V. mit § 616 BGB). Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss nicht nachgearbeitet werden.

Freizeitausgleich

Nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ist eine Vergütung des Freizeitausgleichanspruches in Geld nicht möglich. Mehrarbeit wird in Freizeit ausgeglichen.

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) im Sport

Ein FÖJ kann auch im Sport geleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Einsatzstelle vorhanden sind. Die Freiwilligen im FÖJ verantworten nicht nur Sportangebote, sondern bearbeiten Projekte zu Umweltschutz und Klimaschutz sowie Energiesparen im Sportverein. Sie sind beispielsweise zuständig für Sport in der Natur, Natur in den Sportstätten und nachhaltiges Sportstätten- sowie Eventmanagement.

Fristen

Bei einigen => Trägern sind Anmeldefristen für das FSJ einzuhalten. Informationen hierüber erteilt die jeweilige Landessportjugend, die als Träger fungiert.

FSJ im Ausland

Das FSJ kann in europäischen sowie in außereuropäischen Ländern geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Rahmen des FSJ im Sport werden derzeit (Stand: Februar 2012) Stellen in Frankreich angeboten => Internationaler Jugendfreiwilligendienst; => weltwärts.

Führungszeugnis

In 2010 ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Welche Regelung für Freiwillige im FSJ gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

G

Gebührenbefreiung

Praxisgebühr und Zuzahlungen für Rezepte sind auch von Freiwilligen zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Eigenanteil für Zahnersatz entfällt im Regelfall wegen des geringen Einkommens der Freiwilligen. Freiwillige, die nicht bei ihren Eltern wohnen, gelten als Bezieher/-innen von niedrigem Einkommen und können über das Sozialamt die Befreiung oder Ermäßigung von Rundfunkgebühren (Hörfunk und Fernsehen) beantragen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Telefonanschluss- sowie der Telefongrundgebühren. Die Befreiung liegt im Ermessen der zuständigen Stellen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das => Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG).

Gesundheitszeugnis

Bei Minderjährigen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Ein Gesundheitszeugnis bei Volljährigen ist nicht verpflichtend, sollte aber im Eigeninteresse des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Im Fall eines Arbeitsunfalls mit Folgeschäden kann so der Nachweis geführt werden, dass die Verletzung nicht schon vorher vorhanden war.

H

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Hilfstätigkeit

FSJler/-innen üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf FSJler/-innen Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Hospitation

Es wird empfohlen, den Bewerber/-innen während des Bewerbungsverfahrens die Gelegenheit zur Hospitation in der entsprechenden Einsatzstelle zu geben. Auch während des FSJ-Bildungsjahres sind Hospitationen in anderen Einrichtungen in Abstimmung mit der Einsatzstelle und dem Träger zu ermöglichen.

I

Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Der Internationale Jugendfreiwilligendienst ermöglicht, ebenso wie => weltwärts und das => FSJ im Ausland, einen Freiwilligeneinsatz im Ausland.

Internet

Alle aktuellen Informationen zum FSJ und anderen Freiwilligendiensten im Sport findet man unter:

www.freiwilligendienste-im-sport.de

Die => Träger im Sport haben zudem oft eigene Internetseiten mit länderspezifischen Informationen.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

Das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste hat zum 1. Juni 2008 das FSJ-Gesetz abgelöst. Es regelt die Bedingungen, unter denen ein FSJ geleistet werden kann. Mehr Infos unter:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf

Juleica

Die Jugendleiter/-in-Card (Juleica) ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Die Jugendleiter/-in-Card erhalten Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 KJHG). Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre ehrenamtliche Arbeit nach festgelegten Standards qualifiziert sein. Manche Träger integrieren diese Qualifizierung in die Bildungstage des FSJ.

K

Kadersportler/-innen

Die beim Bundesfreiwilligendienst geltende Sonderregelung für kaderangehörige Spitzensportler/-innen kann beim FSJ keine Anwendung finden. => Persönliches Training

Kindergeld

In Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FSJ gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen werden während des Freiwilligenjahres gewährt. Eine Einkommenshöchstgrenze gibt es seit 2012 nicht mehr.

Für Teilnehmer/-innen am FSJ kann deshalb bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beantragt werden. Zur Beantragung erhalten die Teilnehmer/-innen nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Auch für den Ortszuschlag, die Waisenrente und den BAFÖG-Antrag von Geschwistern wird diese Bescheinigung eingereicht (=>Bescheinigung).

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Grundlage für die fachliche Weiterentwicklung und Förderung der Jugendhilfe. In § 11 (1) SGB VIII heißt es: "Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollten an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit bestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." In diesem Sinne ist das FSJ ein Angebot im Rahmen der Jugendhilfe.

Das FSJ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Soziale Dienste im In- und Ausland sollen jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in der Praxis das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln und ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Für die pädagogische Begleitung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Dienstes werden deswegen nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung je Monat und Teilnehmer/-in gewährt. Die Gelder werden von der => Zentralstelle beantragt und den => Trägern weitergeleitet.

Konflikte

Bei Konflikten zwischen FSJler/-in und Einsatzstelle, welche nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist der Träger umgehend zu informieren.

Krankenkasse

Während der Dauer des FSJ sind die Teilnehmer/-innen in der gesetzlichen Krankenversicherung als eigenständige Mitglieder versichert; sie können nicht in der Familienversicherung bleiben. FSJler/-innen, die privat versichert sind, können den Vertrag während des FSJ ruhen lassen und anschließend zu denselben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

Die FSJler/-innen beantragen also die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Mitgliedschaft in einer Privatkasse ist nicht möglich. Als Arbeitgeber ist i.d.R. der Träger, bei Verträgen nach §11,2 JFDG die Einsatzstelle anzugeben; das Datum des Dienstantritts ist zu nennen. Die Krankenkasse schickt dem Träger bzw. der Einsatzstelle dann ein Formular zu, das ausgefüllt (Bestätigung der Angaben) umgehend an die Krankenkasse zurückgeschickt werden muss. Daraufhin meldet die Krankenkasse die versicherungspflichtige Tätigkeit an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Diese schickt der Dienststelle das Versicherungsnachweisheft und den FSJler/-innen – meist ein wenig später – den Sozialversicherungsausweis, der sofort in Kopie dem Träger vorzulegen ist.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht beispielsweise für Student/-innen der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Wird die Versicherung über die Mutter oder den Vater durchgeführt, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag). Wurde das Studium durch Grundwehrdienst, Zivildienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ verzögert oder unterbrochen, verlängert sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum.

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

Krankheit

Die FSJ-Bezüge werden i.d.R. bis zur Dauer von sechs Wochen von der Einsatzstelle fortgezahlt (=> Arbeitsunfähigkeit, => Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall). Bei Krankheit braucht der Träger die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, um ggf. dem Zuschussgeber die Gründe für das Fehlen der FSJler/-innen nachzuweisen. Bei Krankheiten während des Urlaubs gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

Auch Freiwillige, die lange krank waren, erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des FSJ.

Krankmeldung

Siehe auch => Arbeitsunfähigkeit

Kündigung

Siehe auch => vorzeitiges Ausscheiden

L

Leistungen im FSJ

Nach dem Gesetz dürfen den FSJler/-innen folgende Leistungen gewährt werden: Taschengeld, Arbeitskleidung, Sozialversicherungsbeiträge, Unterkunft und Verpflegung, ggf. gemäß jeweils gültiger Sachbezugsverordnung Geldersatzleistungen.

Lohnsteuerkarte

FSJler/-innen sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer/-innen. Steuerrechtlich gehören das Taschengeld (Barlohn) sowie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft jedoch zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Aus diesem Grund haben FSJler/-innen, wie alle übrigen Arbeitnehmer/-innen, der entgeltzahlenden Stelle gem. §§ 38 ff EstG eine Lohnsteuerkarte oder – da seit 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgegeben werden – eine Ersatzbescheinigung vorzulegen, die sie vom Finanzamt erhalten. Ab 2013 soll voraussichtlich eine elektronische Lohnsteuerkarte eingeführt werden.

M

Mutterschutz

Obwohl die Ableistung eines FSJ kein Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz.

Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= FSJ-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am FSJ haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nebenbeschäftigung

Beim FSJ handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind über die Einsatzstelle beim Träger zu beantragen und von dort zu genehmigen. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Einzelfall darüber zu entscheiden. Als Faustregel gilt – analog zur Bundesnebenbeschäftigungsverordnung – bis 1/5 der Wochenarbeitszeit noch als Nebentätigkeit. Die Gesamtwochenarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Nichteinhaltung von Regelungen

Bei Nichteinhaltung von FSJ-Regelungen können bei groben und wiederholten Verstößen folgende Konsequenzen eintreten:

Bei schuldhaftem Verhalten der Einsatzstelle:

- fristlose Kündigung und Entzug der Anerkennung als Einsatzstelle,
- Nachzahlung für entstandene Aufwendungen des Trägers,
- Rückzahlung öffentlicher Zuschüsse,
- Anzeige wegen Betrug und Veruntreuung öffentlicher Gelder,
- unter Umständen Weiterzahlung der monatlichen Beiträge.

Bei schuldhaftem Verhalten der Freiwilligen:

- Kündigung,
- Rückzahlung von Kindergeld,
- Übernahme von Stornokosten.

P

Pädagogische Begleitung

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter/-innen sichergestellt wird.

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der FSJler/-innen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabefeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren.

Partizipation

Ziel des FSJ ist es, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Insbesondere die Seminare bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitbestimmung. Grundsätze der Partizipation sind vom BAK-FSJ erarbeitet worden und werden derzeit von verschiedenen Trägerverbänden erprobt.

Personalunterlagen

Die meisten Träger (in Hamburg: die Einsatzstellen) benötigen neben dem Bewerbungsbogen auch einen ausgefüllten Personalbogen, der nach Zusage für einen Stellenantritt ausgefüllt werden muss.

Ferner werden benötigt: Die Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerersatzbescheinigung, eine Kopie des Sozialversicherungsausweises, ein zusätzliches Passbild für den FSJ-Ausweis, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, bei Minderjährigen die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (=> Gesundheitszeugnis), i.d.R. ein zusätzliches Passbild für den Übungsleiterausweis und eine Kopie eines Erste-Hilfe-Ausweises. Manche Träger/Einsatzstellen erwarten auch ein erweitertes Führungszeugnis.

Persönliches Training im Dienst

Das eigene Training ist kein Teil des FSJ und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten.

Pflichten der Einsatzstelle

Die wichtigsten Aufgaben der Einsatzstelle sind:

- Einsatz der FSJler/-innen in Tätigkeitsfeldern der sportlichen Jugendarbeit und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- fachliche und persönliche Anleitung,
- Gewährung von 26 Werktagen Urlaub und Freistellung an 25 Arbeitstagen für Bildungsseminare und zentrale Treffen (gerechnet auf ein zwölfmonatiges FSJ),
- Zahlung der Einsatzstellenumlage,
- Kooperation mit dem Träger.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11,2 JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle weitere Pflichten, die z.T. an den Träger delegiert werden können.

Pflichten der Träger

Die Aufgaben der Träger sind:

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der FSJler/-innen,
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von 25 Arbeitstagen bei zwölf Monaten Dienstzeit,
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen,
- die Auswahl und Vermittlung der Freiwilligen,
- die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- die Anmeldung und Finanzierung der FSJler/-innen bei der Sozialversicherung, d.h. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen,
- Erstellen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und der/dem FSJler/-in
- Ausstellen eines FSJ-Ausweises,
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation,
- Ausstellen einer Bescheinigung (und auf Verlangen eines Zeugnisses) über das FSJ.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11,2 JFDG abzuschließen, übernimmt die Einsatzstelle einen Teil dieser Pflichten, die z.T. wieder an den Träger delegiert werden können.

Praktikum

Das FSJ wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

Probezeit

Im FSJ im Sport gibt es keine Probezeit, wenn die => Vereinbarung dies nicht explizit regelt.

Profisportler/-innen

Der Einsatz im FSJ stellt den Tätigkeitsmittelpunkt des/der Freiwilligen dar. Eine gleichzeitige Profi-Laufbahn ist deswegen ausgeschlossen. => Kadersport, => persönliches Training

Q

Qualifizierung

Das FSJ ist kein Ausbildungsverhältnis (=> Rechtsverhältnis). Es führt also zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt in den Bereichen der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der Chance der beruflichen Orientierung und der persönlichen Entwicklung. Im FSJ im Sport wird darüber hinaus eine Übungsleiterausbildung mit Lizenzierung angeboten, z.T. auch der Erwerb der Juleica.

Qualitätsstandards

Die Deutsche Sportjugend und ihre => Träger haben sich dazu verpflichtet, die vom => Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) verabschiedeten Qualitätsstandards umzusetzen. Viele Bundesländer haben zusätzliche Standards verabschiedet.

R

Rahmenkonzeption

Die pädagogischen Grundlagen des FSJ im Sport, die mit dem BMFSFJ und dem BAK FSJ abgestimmt werden, sind in einer Rahmenkonzeption festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Siehe auch => Gesetzliche Grundlagen

Rechtsverhältnis

Zwischen FSJler/-in, FSJ-Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: eine Fürsorgepflicht des Trägers und eine Treupflicht der FSJler/-innen.

An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft. Bezüglich der öffentlichrechtlichen Schutzvorschriften ist das FSJ einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt (=> Arbeitsschutzvorschriften).

S

Sachbezugswert

Werden Unterkunft und/oder Verpflegung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen in Form von Kostenerstattungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden. (=> Unterkunfts- und Verpflegungspauschale)

Schulbildung

Die Teilnahme am FSJ ist nicht an einen bestimmten Schulabschluss gebunden, nur die Vollzeitschulpflicht muss absolviert sein. (=> Berufsschulpflicht)

Schweigepflicht

FSJler/-innen haben wie alle anderen Mitarbeiter/-innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz finden Anwendung.

Seminare

Neben der Arbeit in den Einrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil des FSJ die Teilnahme an den von den Trägern organisierten Bildungsangeboten.

Die laut Gesetz für ein zwölfmonatiges FSJ vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich u.a. in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar auf, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Das Zwischenseminar wird häufig zur Übungsleiter/-innen Ausbildung genutzt. Wird ein FSJ von mehr als zwölf Monaten abgeleistet, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro zusätzlichem FSJ-Monat.

Das Einführungsseminar wird erfahrungsgemäß innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das

Zwischenseminar – meist in Form eines Lizenzerwerbs – wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der/die Teilnehmer/-in seine erworbenen Fachkenntnisse früh in die Arbeit einbringen kann und die Einsatzstelle einen kompetenten Übungsleiter hat. Im Abschlusseminar, welches in den letzten zwei oder drei Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer/-innen während des FSJ gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit den Gruppenmitgliedern ausgewertet. Die Arbeitzeit beträgt während des Seminars täglich mindestens acht Lerneinheiten (LE), was sechs Zeitstunden entspricht. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines/einer Referenten/-in oder Teilnehmers/-in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referent/-innen begleitet, aber im Normalfall weitgehend Teilnehmern/-innen bzw. der Gruppe überlassen.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu planen. Die Seminare sind für die Teilnehmer/-innen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert. Die Teilnehmer/-innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare aktiv mit (=> Bildungsjahr).

Freiwillige, die Seminartage verpassen, müssen diese im Regelfall nachholen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des FSJ bescheinigt werden kann. Genaue Regelungen über Optionen trifft der Träger. Dabei ist zu beachten, dass die Bildungstage dokumentiert werden und in etwa mindestens acht Lerneinheiten umfassen. Es ist möglich, Bildungstage beispielsweise in zwei halbe Tage zu unterteilen.

Sozialversicherung

FSJler/-innen sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Der Träger – bei Vereinbarungen nach § 11,2 JFDG die Einsatzstelle – trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung.

Steuern

Taschengeld und Sachbezüge sind steuerlich zu veranlagern. In der Regel fallen wegen der geringen Höhe der Bezüge keine Steuern an. Es können aber Steuern anfallen bei Nebentätigkeiten oder anderen zusätzlichen Einkünften, welche im jeweiligen Kalenderjahr erzielt werden. Auch wenn steuerrechtlich eigentlich kein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist in jedem Fall zu empfehlen, die entsprechenden Leistungen auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) dürfen denjenigen, die ein FSJ ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes.

Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z.B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

T

Tätigkeiten im FSJ im Sport

Siehe auch => Aufgaben im FSJ im Sport

Taschengeld

Die/der Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld, welches steuerlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Das Gesetz hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6. v. H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigt (für 2012: maximal 336 Euro).

Teilnahmebescheinigung

Siehe auch => Bescheinigung

Termine

Siehe auch => Fristen

Träger

Derzeit sind als FSJ-Träger im Sport anerkannt:

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend im BLSV
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen / ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend.

(vgl. auch => Pflichten der Träger)

Trägerwechsel

Grundsätzlich ist ein Trägerwechsel innerhalb des FSJ im Sport möglich (z.B. bei Ausfall einer Einsatzstelle), nicht aber der Wechsel zu einem Träger einer anderen Organisation. Ein Trägerwechsel nach sechs Monaten ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. => Dauer des FSJ

U

U2-Verfahren (Mutterschaftsgeld/Beschäftigungsverbot)

Seit dem 01.07.2012 nehmen die BFD- und JFD-Einsatzstellen bzw. JFD-Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= U2-Verfahren) teil. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben auf eine entsprechende Initiative des BMFSFJ beschlossen, Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, mit Wirkung zum 01.07.2012 in das U2-Verfahren einzubeziehen.

Zum Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 1 BFDG und § 13 JFDG sind arbeitsschutzrechtliche Vorschriften auch auf diese Freiwilligendienste anwendbar. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten daher auch für die Teilnehmerinnen an diesen Freiwilligendiensten. BFD- oder JFD-Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten.

Überstunden

Siehe auch => Freizeitausgleich. Für Minderjährige sind Überstunden laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 8 verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

Übungsleiter/-innen-Ausbildung

Im Zwischenseminar werden die Teilnehmer/-innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiterlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben eine DOSB-Lizenz. Die Übungsleiter-C-Lizenz Breitensport (Ausrichtung Kinder und Jugendliche) wird empfohlen, ist aber in den meisten Bundesländern nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus.

Unterhalt

Ob Elternteile während des FSJ an volljährige Kinder Ausbildungsunterhalt zahlen müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt; die Gerichte müssen hier Einzelfallentscheidungen treffen. Hilfreich ist der Nachweis, dass trotz Bemühungen kein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden konnte.

Unterkunfts- und Verpflegungspauschale

Wenn die Einsatzstellen sich nicht dazu in der Lage sehen, eine Unterkunft anzubieten oder diese nicht in Anspruch genommen wird, beziehen FSJ'ler/-innen manchmal eine entsprechende monatliche Pauschale, die als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung dient. Meist deckt diese Pauschale die tatsächlich für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Kosten nicht ab.

Urlaub/Urlaubsgeld

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung geregelt. Die Freiwilligen erhalten – bezogen auf ein zwölfmonatiges FSJ – 26 Werktage Urlaub. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Bei einem kürzeren FSJ ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag gerundet.

Urlaubsgeld

Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.

V

Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

Verpflegung

Das Gesetz regelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung bis zur Höhe des jeweils gültigen Sachbezugswertes gewährt werden kann (=> Unterkunfts- und Verpflegungspauschale).

Versicherung

Siehe auch => Sozialversicherung. Der Träger (bei Verträgen nach §11,2 JFDG: die Einsatzstelle) übernimmt die Kosten für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung. Die Einsatzstelle ist dafür verantwortlich, dass der/die Freiwillige versichert ist, wenn er oder sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt. Für den Einsatz des Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen. In manchen Bundesländern gewährleistet der Träger zudem eine Schlüssel- und Haftpflichtversicherung.

Vereinbarung

Im FSJ werden in einer Vereinbarung zwischen der/dem Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten und Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung legt zudem fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

Vereinbarungen können sowohl nach §11,1 JFDG als auch nach §11,2 JFDG geschlossen werden. Die Unterschiede betreffen die Übernahme von Pflichten durch die Einsatzstelle. Übernimmt die Einsatzstelle Aufgaben als Arbeitgeber, so fällt auf einen Teil der von der Einsatzstelle an den Träger gezahlten Beiträge keine Umsatzsteuer an, da die Gelder vom Träger nur im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle an den Freiwilligen oder die Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden. Werden Gelder für Verwaltungsaufgaben erhoben, sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsarbeiten erledigt der Träger, sofern Vereinbarungen nach §11,1 JFDG abgeschlossen sind. Bei Vereinbarungen nach §11,2 JFDG informiert der Träger die Einsatzstelle über die zu erledigenden Formalia.

Visumpflicht

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen für die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt wer-

den, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vereinbarung enthält Informationen über die Möglichkeit, ein FSJ vorzeitig zu beenden.

W

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am FSJ weitergezahlt.

Wartezeit SfH

Das FSJ wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) angerechnet. => Studienplatz

weltwärts

„weltwärts“ ist ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst für junge Menschen zwischen 18 und 28 Jahren, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert wird und es jungen Menschen ermöglicht, sich mit finanzieller Unterstützung für 6 bis 24 Monate ehrenamtlich in Entwicklungsländern zu engagieren. „weltwärts“ ist kein FSJ. Derzeit werden einzelne Plätze von mehreren Trägern im Sport eingerichtet. Nähere Infos und eine Stellenbörse auf: www.weltwaerts.de

Weihnachtsgeld

Im FSJ wird kein Weihnachtsgeld gezahlt.

Wochenarbeitszeit

Siehe auch => Arbeitszeit

Wochenenddienst

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

Wohngeld

Nach § 41 WoGG sind nur alleinstehende Wehrpflichtige (und Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder gehören, denen Leistungen nach dem BAFöG oder dem § 59 SGB III dem Grunde nach zustehen), nicht zum Bezug von Wohngeld berechtigt. FSJler/-innen können Wohngeld beziehen. Wohngeld wird allerdings nicht für Wohnraum gezahlt, der nur während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird. Wenn eine Person also zur Ableistung eines FSJ den elterlichen Haushalt verlässt, um an einem anderen Ort nur für ein Jahr zu wohnen, gilt sie als vorübergehend abwesend und hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Ausschlaggebend ist, dass die Verlegung des Lebensmittelpunkts auf Dauer angelegt ist. Dies ist dem zuständigen Amt gegenüber zu begründen.

Z

Zentralstelle

Zentralstelle für das FSJ im Sport ist die Deutsche Sportjugend, die auch das Bundestutorat führt.

Zeugnis

Siehe auch => Abschlusszeugnis

Zielsetzung des FSJ

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen, dessen Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer/-innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

Zielvereinbarung

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) sieht vor, dass in den zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern geschlossenen Vereinbarungen auch Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Diese orientieren sich im Regelfall an den Zielen, die in der => Rahmenkonzeption benannt sind.

Zwischenseminar

Siehe auch => Seminare; => Übungsleiterausbildung

Zulassung/Einstellung der Teilnehmer/-innen

Über die Zulassung von Freiwilligen entscheidet der jeweilige Träger in Kooperation mit den Einsatzstellen.

Zuschläge

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

Zuschüsse

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen wird zumeist durch das Bundesfamilienministerium bezuschusst, so dass die Einsatzstellen sich nur mit einem Teil an den Gesamtkosten beteiligen müssen. In manchen Bundesländern gibt es weitere Zuschüsse. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt über den jeweiligen Träger.

FSJ Trägerorganisationen-Verzeichnis

Baden-Württembergische Sportjugend

FSJ im Sport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/28077-874; Fax: -879
fsj@lsvbw.de
www.lsvbw.de

Bayerische Sportjugend im BLSV

FSJ im Sport
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: 089/15702-454; Fax: -411
fsj@blsv.de
www.bsj.org

Sportjugend Berlin

FSJ im Sport
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Tel.: 030/30002-183; Fax: -189
fsj@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

Brandenburgische Sportjugend

FSJ im Sport
Am Fuchsbau 15a
14554 Seddiner See
Tel.: 033205/204-808; Fax: /54977
jugend@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

Bremer Sportjugend

FSJ im Sport
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Tel.: 0421/7928-749; Fax: /71834
fsj-bremen@bremer-sportjugend.de
www.bremer-sportjugend.de

Hamburger Sportjugend

FSJ im Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel.: 040/41908-223; Fax: -296
a.michaelsen@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

Sportjugend Hessen

FSJ im Sport
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6789-404
fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

FSJ im Sport
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
Tel.: 0385/76176-47; Fax: -31
fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

ASC Göttingen von 1846 e.V.

(Niedersachsen)
FSJ im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551/5174-649
info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

FSJ im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7381-883; Fax: -3874
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de
www.sportjugend-nrw.de

Sportjugend im LSB Rheinland-Pfalz

FSJ im Sport
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/2814-305; Fax.: /236746
fsj@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Saarländische Sportjugend

FSJ im Sport
Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681/3879-455; Fax: -173
fsj@lsvs.de
www.lsvs.de

Sportjugend Sachsen

FSJ im Sport
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341/2163-171; Fax.: -185
fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de

Sportjugend Sachsen-Anhalt

FSJ im Sport
Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle
Tel.: 0345/52 79 -165; Fax: /52 79-101
sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.freiwilligendienste-im-sport.com

Sportjugend Schleswig-Holstein

FSJ im Sport
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 0431/6486-198; Fax: -194
kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Thüringer Sportjugend

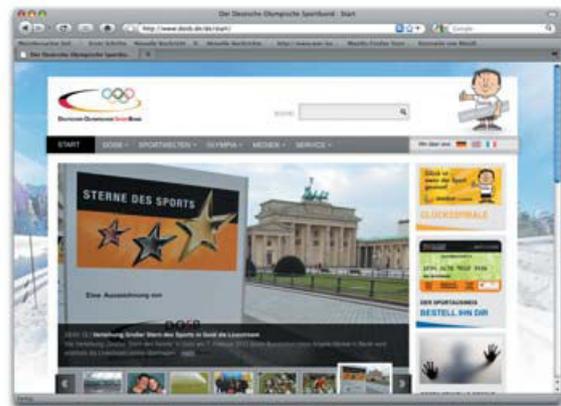
FSJ im Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/34054-48; Fax.: -99
h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thuer-sportjugend.de

Internetpool Freiwilligendienste

www.dsj.de



www.dosb.de



www.bundesfreiwilligendienst.de



www.freiwilligendienste-im-sport.de



In die **Zukunft** der **Jugend** investieren -
durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport.



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-251

Telefax 069/6 70 2691

E-Mail info@dsj.de

Internet www.dsj.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Infosammlung für Einsatzstellen und Freiwillige

Bundesfreiwilligendienst : im Sport



Bundesfreiwilligendienst im Sport

Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.



Impressum

Herausgeber / Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Oliver Kauer-Berk,
Alexander Strohmayer

Gestaltung und Illustration:

Thomas Hagel [Grafikstudio], Mönchberg

Druck:

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

1. Auflage – August 2012

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, August 2012

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es
nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre
oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu
vervielfältigen.

A

Alter

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

Altersteilzeit

Für versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz sowie für Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst, die sich in Altersteilzeit befinden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst zu leisten. Vor Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes ist die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn einzuholen.

Anerkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich sind alle Einsatzstellen, die bislang im Zivildienst im Sport oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) / Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Sport anerkannt werden konnten, auch potenzielle Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst im Sport.

Bis zum 01.04.2011 anerkannte Dienststellen des Zivildienstes wurden automatisch per Gesetz mit allen Zivildienstplätzen als Einsatzstellen und Einsatzplätze Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Platzzahlerhöhungen sind wie bisher unkompliziert über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) möglich.

Einrichtungen, die bisher nicht als Zivildienststellen anerkannt waren, können sich als Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes anerkennen lassen. Dabei wird jeder einzelne Platz anerkannt, also nicht nur die Einrichtung als solche. Formulare sind über die zuständigen Träger zu erhalten.

In Einzelfällen lassen sich Einsatzstellen ohne Rücksprache mit dem Träger anerkennen. Im Regelfall haben diese Einsatzstellen angekreuzt, dass sie zum Zuständigkeitsbereich des DOSB gehören, sich aber direkt an das BAFzA gewandt. Zum Teil sind Einsatzstellen, die deutlich "Sportvereine" sind, der Zentralstelle (ZS) vom BAFzA zugeordnet worden. Die Zentralstelle ordnet diese Einsatzstellen Trägern zu, d.h. sie informiert den (zumeist regional) zuständigen Träger. Dieser nimmt mit der Einsatzstelle Kontakt auf. Ist diese mit den Konditionen des Trägers einverstanden und ordnet sich diesem zu, muss sie die Zuschüsse an ZS bzw. Träger abtreten; die entsprechenden Formulare werden an die ZS gesendet.

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen auf Neuankennung als Einsatzstelle konnte durch das BAFzA nur eine übersichtliche Prüfung der Anträge stattfinden. Dies hatte zur Folge, dass die Einsatzstellen vorläufig und befristet anerkannt wurden. Mittlerweile wurden alle betroffenen Einsatzstellen entfristet. Die Vorläufigkeit der Anerkennung bleibt weiterhin bestehen. Ein Zeitpunkt für eine spätere Prüfung einer dauerhaften Anerkennung ist zurzeit noch nicht absehbar.

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

Arbeitslosengeld I-Empfänger/-innen im BFD

Bei ALG I steht die schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund, und die hat aus Sicht aller Beteiligten Vorrang vor einem Freiwilligendienst. Erst nach längerer Arbeitslosigkeit und damit verknüpftem Bezug von ALG II dürfte die Einschätzung zulässig sein, dass einstweilen eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist und daher eine Freistellung von der Arbeitsplatzsuche für einen Freiwilligendienst vertretbar ist. In Sonderfällen („Frührente auf Kosten des Arbeitsamtes“ etc.) gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln für ALG I, über die jede Arbeitsagentur Auskunft geben kann.

Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen im BFD

ALG II-Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) gilt vom Taschengeld, das ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin am Bundesfreiwilligendienst ein Betrag in Höhe von 175 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme erhält (§ 1 Absatz 1 Nummer 13 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung = ALG II-V-E). Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass mit dieser Regelung die Motivation von ALG-II-Bezieher/-innen, an einem Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen, gestärkt werden soll.

Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, die/der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

=> Krankheitsfall

Ausländische Freiwillige

Auch Ausländer/-innen können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

=> Visumpflicht

Auslandsdienste

Der Bundesfreiwilligendienst wird im Inland absolviert. Für deutsche Freiwillige, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten möchten, steht der speziell dafür ausgestaltete Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) zur Verfügung. Der wichtigste Unterschied zum BFD sind die Versicherungen (z.B. notwendige Auslandskrankenversicherung).

Aussetzung des Zivildienstes

Nach dem 30. Juni 2011 kann niemand mehr den Zivildienst (ZD) antreten.

Ausweise

Alle im Dienst befindlichen Freiwilligen erhalten ihren Ausweis an ihre Privatadresse übersandt. Der Bundesfreiwilligendienstausweis soll es ihnen erleichtern, Vergünstigungen wie Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr, im Museum oder im Theater auch tatsächlich zu erhalten. Der Ausweis selbst gibt keinen Anspruch auf Vergünstigungen. Er dient lediglich dem Nachweis über die Teilnahme am Freiwilligendienst. Welche Altersgruppen im Einzelfall Vergünstigungen erhalten, entscheiden diejenigen, die die Vergünstigungen anbieten. Es ist darum von den Freiwilligen im Einzelfall bei den Veranstaltern und (kulturellen) Einrichtungen zu erfragen, ob auch ihre Altersgruppe erfasst ist. Was Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr angeht, so bestimmt § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV), der auf den BFD entsprechend anzuwenden ist, dass Ausbildungsverkehr die Beförderung von Teilnehmern/-innen am BFD (ungeachtet ihres Alters) einschließt.

B

BAföG (Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Voraussetzung für eine Förderung nach dem BAföG ist zunächst, dass das Studium in Vollzeit betrieben wird; Teilzeitstudiengänge werden nicht gefördert. Des Weiteren darf der Studierende grundsätzlich bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Da es sich bei den Bezügen (Taschengeld und Geldersatzleistungen) aus dem Bundesfreiwilligendienst nach der vorliegenden Beurteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) um positive Einkünfte im Sinne des § 2 EStG handelt, werden diese gemäß § 21 BAföG auf den BAföG-Bedarf angerechnet, wobei für den Auszubildenden selbst

gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1BAföG ein monatlicher Freibetrag von zur Zeit 255,- Euro gewährt wird. Der Freibetrag von 255,- Euro bezieht sich auf die positiven Einkünfte nach Abzug folgender Beträge:

- Pauschale für die zu leistende Einkommen- und Kirchensteuer nach Tz 21.1.31 BAföGVwV,
- Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 9a EStG (z.Zt. 76,67 Euro pro Monat),
- Sozialpauschale gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (z.Zt.. 21,3 %).

Berufsschulpflicht

Eine Befreiung minderjähriger Freiwilliger von der Berufsschulpflicht ist – analog zum FSJ – grundsätzlich möglich, eine bundesweite Regelung besteht aber derzeit noch nicht.

Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Zeugnis). Die Träger werden gebeten, den Freiwilligen den Antritt des Dienstes zu bescheinigen.

Betriebsrat

Es ist davon auszugehen, dass jede Einstellung eines/einer BFD-Freiwilligen eine personelle Maßnahme nach § 99 BetrVG darstellt.

Bewerbung

Wer sich für den Bundesfreiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Die Bewerbungsfristen für die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst sind nicht bei allen Trägern gleich. Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig an die jeweiligen Einsatzstellen und/oder Träger zu wenden.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Der Bund wird bei der Durchführung des BFD durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertreten, das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst.

Das Bundesamt betreibt die Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de

Bildungstage

Der Gesetzgeber schreibt für den Bundesfreiwilligendienst die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.

D

Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BFDG), erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFD-Gesetz erforderlich ist.

Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

E

Einsatzbereiche

Der BFD findet in gemeinwohlorientierten Einsatzfeldern statt, bevorzugt bei Verbänden und Vereinen. Die Einsatzbereiche der neuen BFDler/-innen können und sollen sowohl die des Zivildienstes als auch verbandsspezifische Aufgaben umfassen. Während der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport im FSJ weiterhin im Mittelpunkt steht, konzentrieren sich die Aufgabenfelder im BFD auf folgende Profile:

1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und Sportverband
2. Sportartspezifische Tätigkeiten („Kinder- und Jugendsport“)
3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
4. Sporträume (u.a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
5. Umwelt und Naturschutz im Sport
6. Spitzensport

F

Fachhochschulreife u.ä.

Ob ein BFD als Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch den Wohnort anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

Finanzielle Förderung

Im Bundesfreiwilligendienst wird für jede Freiwillige, für jeden Freiwilligen ein Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, der sich nach dem Alter der Freiwilligen richtet. Zudem wird die pädagogische Begleitung der Freiwilligen gefördert. Informationen über die konkreten Kosten, die auf die Einsatzstellen zukommen, geben die BFD-Träger.

Führungszeugnis

Im Jahr 2010 ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Kata-

log um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Welche Regelung für Freiwillige im BFD gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

G

Generationsübergreifender Bundesfreiwilligendienst

Das BFD-Gesetz erlaubt die Weiterführung des Generationenübergreifenden Freiwilligendienstes (GÜF) im Sport. Während für Menschen unter 27 eine Vollzeittätigkeit verpflichtend ist, können „Ältere“ den BFD auch mit reduzierter Stundenzahl, die jedoch über 20 Stunden pro Woche liegen muss, leisten (Minimum: 20,1 Stunden). Und während für Menschen unter 27 die Teilnahme an 25 Seminartagen verpflichtend ist, nehmen „Ältere“ an den Seminaren nur „in angemessenem Umfang“ teil. Als angemessen gilt in der Regel mindestens ein Tag pro Monat.

Gesetz

Der vollständige Text des BFDG kann unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html> abgerufen werden.

Grundzüge des Bundesfreiwilligendienstes

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten dauert der Einsatz in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 18, im begründeten Ausnahmefall auch 24 Monate. Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist der BFD auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich. Wie der Zivildienst und das FSJ wird auch der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Er führt nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte, sondern beinhaltet allein unterstützende Tätigkeiten. Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert. Das Taschengeld hat in Ost und West eine einheitliche Obergrenze. Es wird wie in FSJ und FÖJ nicht vorgegeben, sondern frei mit den Trägern vereinbart.

H

Haftung für Sachschäden auf dem Weg ins Bildungszentrum

In den Fällen, in denen ein/-e BFD-Freiwillige/-r mit dem Privatwagen zum Bildungszentrum fährt und durch einen Unfall einen Schaden an ihrer/seiner Person erleidet, ist sie/er über die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) versichert. Wenn sie/er einen Schaden am eigenen Fahrzeug erleidet, greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht (Ausnahme: Sachschäden im Zuge einer Hilfeleistung). Zudem haften weder der Bund noch die Einsatzstelle, d.h. es haftet ausschließlich die/der Freiwillige selbst. Zwar sind Erstanreise und Rückfahrt Dienstreisen, die Nutzung des privateigenen Fahrzeugs ist aber nicht vorgeschrieben. Alternativ können An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einzelfall ggf. auch mit Dienstfahrzeugen der Einsatzstellen erfolgen.

I

Internet

Informationen zu den Freiwilligendiensten im Sport finden sich unter

www.freiwilligendienste-im-sport.de

Allgemeine Informationen zum Bundesfreiwilligendienst hat der Bund bereitgestellt unter

www.bundesfreiwilligendienst.de

K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Krankheitsfall

Der/die Freiwillige ist dazu verpflichtet, am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle über eine Krankheit und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren (§ 5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der/die Freiwillige außerdem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Die Einsatzstelle und der Träger vereinbaren, wer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält und aufbewahrt. Diese ist auf Aufforderung dem BAFzA vorzulegen. Verpasst der/die Freiwillige aufgrund des Krankheitsfalls ein Seminar im Bildungszentrum, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kopie dem Bildungszentrum zuzuleiten.

Krankengeld

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, bei Erkrankung der Freiwilligen für die Dauer von sechs Wochen das Taschengeld (und ggf. sonstige Sachleistungen/Geldersatzleistungen) weiter zu gewähren. Nach der sechsten Woche wird durch die Krankenkassen Krankengeld gezahlt. Dies muss die Einsatzstelle, ggf. über den Träger, dem Bundesamt mitteilen. Da die Einsatzstelle während der Krankengeldzahlung keine Auslagen hat, erfolgt für diesen Zeitraum keine Kostenerstattung durch das Bundesamt.

Freiwillige in den JFD und im BFD haben grundsätzlich einen Anspruch auf Krankengeld. Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit dient das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung dem Lohnersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit (Entgeltersatzfunktion). Vollrenten wegen Alters dienen grundsätzlich dem gleichen Zweck wie das Krankengeld selbst, nur handelt es sich hierbei um eine dauerhafte Leistung.

Vollrenten wegen Alters gehören damit zu den Einkünften, die ihrer Zielsetzung nach das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Schutz durch das Krankengeld typischerweise entfallen lassen. Von daher ist es sachgerecht, den Anspruch auf Krankengeld vom Beginn einer Vollrente wegen Alters auszuschließen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Ein Doppelbezug von Leistungen mit (voller) Lohnersatzfunktion wird damit vermieden.

Diese Regelung gilt ausdrücklich für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankenversicherung

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei behinderten Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

Krankenversicherung ab 55 Jahren (für bislang nicht gesetzlich Versicherte)

Nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben versicherungsfrei, d.h., sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie eine Voraussetzung der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Dienstes i. S. d. JFDG) erfüllen, aber

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- sie in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei, (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer/-innen oder als Beamter/Beamtin), von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Von dieser Regelung werden auch die Ehegatten der Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmer/-innen erfasst, wenn sie nach dem vollendeten 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden und in der Rahmenfrist vorher nicht gesetzlich krankenversichert waren.

In Zweifelsfällen ist mit der zuständigen Krankenkasse zu klären, ob diese Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a des Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen und eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung deswegen ausscheidet. Die Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an.

Mit der Regelung wird der Grundsatz gestärkt, dass die Entscheidung für eine private Krankenversicherung und gegen die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich eine Lebensentscheidung ist.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung davon aus, dass die von dem Ausschluss aus der Versicherungspflicht betroffenen Personen bisher schon außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko betrieben haben. In der Regel haben sie sich dabei eigenverantwortlich für eine private Absicherung im Krankheitsfall

entschieden. Dieser Personenkreis bedarf daher auch dann nicht mehr des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn in der letzten Phase des Berufslebens eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

Kur

Grundsätzlich gilt: Wird BFD-Leistenden eine Kur verordnet und gelten sie deshalb für den Zeitraum der Kur als erkrankt, gelten die üblichen Regelungen der BFD-Vereinbarung zu Krankheitsfällen (siehe Punkt 3.2 Nr. 5. der Vereinbarung). Die/der Freiwillige hat daher in dem dort genannten Zeitraum Anspruch auf Taschengeld und Sachbezüge.

Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- a) Kündigung durch Freiwillige: Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.
- b) Kündigung durch den Bund auf Wunsch der Einsatzstelle: Vertragspartner sind Bund und Freiwillige/r, insofern kann auch nur der Bund der/dem Freiwilligen kündigen. Die Einsatzstellen beantragen beim Bund die Kündigung des/der Freiwilligen. Im Vertrag werden die Parteien dazu verpflichtet, vor einer Kündigung Kontakt mit dem/der Regionalbetreuer/-in aufzunehmen. Der Träger kann Einsatzstellen wie Freiwillige dazu verpflichten, bei Konflikten die Vermittlung des Trägers zu beanspruchen.

Im Falle einer Kündigung wird die Einsatzstelle immer durch das Bundesamt informiert. Bei einer ordentlichen Kündigung wird dabei auch das Kündigungsdatum angegeben. Für die Berechnung der Kündigungsfrist geht das BAFzA davon aus, dass das Schreiben drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt. Ab diesem Tag würde dann eine fristlose Kündigung wirksam. Im Einzelfall sollte ggf. mit dem Bundesamt telefonisch geklärt werden, ab wann eine fristlose Kündigung als wirksam angesehen wird, damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

M

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am Bundesfreiwilligendienst haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nebentätigkeit

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von „Älteren“ im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet (Minimum 20,1 Stunden). Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb durch die Einsatzstelle genehmigt werden. Die maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ist dabei zu beachten.

Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes und einer Nebentätigkeit in derselben Beschäftigungsstelle ist sowohl aufgrund der Frage der Arbeitsmarktneutralität als auch wegen der sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Freiwilligen nicht möglich.

P

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch Seminare begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst, mindestens 25 Tage, davon entfallen fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung; dies wird in den 17 ehemaligen staatlichen Zivildienstschulen (jetzt: Bildungseinrichtungen des Bundes) durchgeführt - auf Wunsch der Träger zusammen mit Teilnehmerinnen/Teilnehmern des FSJ/FÖJ. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Auch in der Zeit zwischen den Seminaren ist eine über die fachliche Anleitung hinausgehende Begleitung, insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen, sicherzustellen.

Pädagogische Pauschale

Die Kosten der pädagogischen Begleitung werden vom Bund bezuschusst. Alle Einsatzstellen, die der Zentralstelle Deutsche Sportjugend angeschlossen sind, müssen die pädagogische Pauschale an die Zentralstelle abtreten; sie leitet den Großteil der Gelder dann weiter. Im Regelfall geschieht dies durch das Ausfüllen des Anerkennungsformulars, bei schon als Zivildienststelle anerkannten Einsatzstellen ist die Unterzeichnung eines zusätzlichen Formulars notwendig.

R

Rechtsträger

Rechtsträger eines Vereins ist im Regelfall der Verein selbst.

Regionalbetreuer/-innen

Die Regionalbetreuer/-innen sind Außendienstmitarbeiter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Sie teilen sich auf in Berater/-innen und Prüfer/-innen.

Rentenversicherung

Freiwillige im Sinne des BFDG unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für

Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher/-innen und Erwerbsminderungsrentner/-innen. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn Freiwillige im Sinne des BFDG eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen. Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil abzuführen.

-> Vgl. auch Nebentätigkeit

S

Schulen als Einsatzstellen

Anders als bisher im Zivildienst ist auch die Betreuung an Schulen außerhalb des regulären Unterrichts (also etwa in der Nachmittagsbetreuung) als Einsatzbereich möglich. Ein Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt, dass Freiwillige auch im Regelunterricht, insbesondere im Sportunterricht eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Freiwilligen nur unter Aufsicht eingesetzt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Spitzensport

Es ist möglich, als Spitzensportler/-in einen Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, sofern der Status "Spitzensportler/-in" gesichert ist. Spitzensportler/-innen können im Rahmen ihrer Arbeitszeit - in Rücksprache mit der Einsatzstelle - trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Spitzensportler/-innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen (D/C-Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften. Dabei gelten folgende Kriterien:

a) Olympische Sportarten

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C
- Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler/-in)

b) Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gefördert werden.

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe IIa oder IIb eingestuft ist,
- Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen I eingestuft ist.

c) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gefördert werden.

Einzelfallentscheidung auf Vorschlag des DOSB.

Als Einsatzstellen dienen im Regelfall Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren, also Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportler/-innen. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, können die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion übernehmen.

Auskünfte zum Spitzensport-BFD erhalten Sie von Frau Gabriele Huber.

Kontakt: huber@dsj.de

Steuerbarkeit des Taschengeldes

Das Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Eventuelle weitere Leistungen, die Freiwillige erhalten (Unterkunft, Verpflegung, Dienstkleidung) werden dann steuerpflichtig, wenn ohne Berücksichtigung des BFD-Taschengeldes die allgemeinen Steuerfreibeträge überschritten werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn Freiwillige über zusätzliche, nicht mit dem BFD zusammenhängende Einkünfte verfügen.

T

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (2012) die Höchstgrenze von 336 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Außerdem können den Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen unabhängig von der Taschengeldobergrenze gewährt werden. Bei Freiwilligen, die nur knapp über 20 Stunden arbeiten, kann maximal 168 Euro an Taschengeld bezahlt werden.

Das BAFzA weist darauf hin, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Rente angerechnet werden. Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung (z.B. ALG II) sollten unbedingt mit der Agentur für Arbeit klären, inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Grundsicherung angerechnet werden. Für Bezieher/-innen von ALG II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60,- Euro in 2011 und 170,- Euro in 2012 des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30,- Euro sowie notwendige Ausgaben wie z. B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

Teilzeitbeschäftigung von unter 27-Jährigen

Üblicherweise ist der BFD von Freiwilligen unter 27 Jahren nur in Vollzeit leistbar. Dies gilt allerdings nicht für schwerbehinderte Menschen (als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von wenigstens 50% hat) oder für alleinerziehende Mütter oder Väter unter 27 Jahren. Diese Personengruppen dürfen den BFD auch in Teilzeit ableisten. Zum Nachweis reicht gegenüber dem Bundesamt eine Bestätigung der Einsatzstelle aus.

Träger

Das neue BFDG sieht grundsätzlich nur vor, dass Einsatzstellen und Zentralstellen existieren müssen, Trägerstrukturen sind nicht dringend vorgeschrieben. Die Zentralstelle dsj geht grundsätzlich davon aus, dass sich alle Einsatzstellen Trägern anschließen. Zudem ist der Bereich der Seminare und pädagogischen Begleitung nicht ohne (Bildungs-)träger abzudecken. Im Sport steht allen dsj-Mitgliedsorganisationen die Übernahme von Trägerfunktionen offen.

U

U2-Verfahren (Mutterschaftsgeld/Beschäftigungsverbot)

Seit dem 01.07.2012 nehmen die BFD- und JFD-Einsatzstellen bzw. JFD-Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= U2-Verfahren) teil. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben auf eine entsprechende Initiative des BMFSFJ beschlossen, Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, mit Wirkung zum 01.07.2012 in das U2-Verfahren einzubeziehen.

Zum Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 1 BFDG und § 13 JFDG sind arbeitsschutzrechtliche Vorschriften auch auf diese Freiwilligendienste anwendbar. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten daher auch für die Teilnehmerinnen an diesen Freiwilligendiensten. BFD- oder JFD-Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten.

Mit der Einbeziehung in das Erstattungsverfahren U2 geht die Verpflichtung der Einsatzstellen und Träger einher, für alle Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst nach dem BFDG oder dem JFDG die U2-Umlage zu zahlen.

Eine Teilnahme am U1-Verfahren (= Erstattungsregelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes) ist ausgeschlossen, da BFD- und JFD-Freiwillige keine Arbeitnehmer sind. Dementsprechend ist die Weiterzahlung des Taschengeldes während der ersten sechs Wochen der Erkrankung vertraglich geregelt. Im Anschluss daran besteht im Regelfall (Ausnahme siehe Ziffer 5) Anspruch auf Krankengeld.

Umsatzsteuer

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Kommentar zur Stellungnahme des Bundesrates darauf festgelegt, „dass beim Bundesfreiwilligendienst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstellen nicht erfolgt.“ Umsatzsteuer kann dennoch an anderer Stelle anfallen.

Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Einzelheiten hinsichtlich des Umfangs des Urlaubes sind mit den jeweiligen Einsatzstellen zu vereinbaren. Die Bildungsseminare sind von der Urlaubsgewährung auszuschließen.

ü26 - verschiedene Zielgruppen

Für Freiwillige über 26 Jahren gibt es verschiedene Sonderregelungen.

Keine Einschränkungen gibt es für Selbstständige; Hausfrauen/Hausmänner; Studierende; Vollzeitrentner/-innen. Bei Frührentner/-innen ist ein eventueller Abzug vom Taschengeld zu prüfen. Bei ALG I-Empfänger/-innen ist die Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorrangig. ALG II-Empfänger/-innen sind im BFD willkommen, ihr Taschengeld wird - bis auf 175 Euro - auf ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Bei Angestellten in Teilzeit ist die Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden zu beachten, es kommt eventuell zu Lohnsteuerabzügen durch die Abgabe der zweiten Lohnsteuerkarte. Nicht möglich ist der BFD für Angestellte in Vollzeit bzw. für Auszubildende.

V

Vereinsvorsitzende im BFD

Ein Vereinsvorsitzender darf in dem Verein, dem er vorsteht, keinen BFD ableisten. Grund ist die Unmöglichkeit, eine klare Hierarchie herzustellen, denn der/die Vereinsvorsitzende ist im Endergebnis sich selbst gegenüber (als BFDler/-in) weisungsbefugt, die beiden Rollen sind nicht sinnvoll miteinander vereinbar.

Familienangehörige von Vereinsvorsitzenden dürfen selbstverständlich einen BFD im Verein ableisten.

Versicherung

Die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V. Die Freiwilligen werden dann auch grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI). Eine Ausnahme besteht für privat versicherte Freiwillige über 55 Jahren.

-> Vgl. auch: Rentenversicherung.

Vereinbarung

Der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen werden über eine Zentralstelle oder im Zusammenwirken mit einer Zentralstelle dem Bund zugeleitet. Nur Einsatzstellen, denen über Zentralstelle bzw. Träger „Platzkontingente“ zugewiesen wurden und die über eine Anerkennung durch das BAFzA verfügen, können Bundesfreiwilligendienstleistende aufnehmen.

In dem Formular ist eine Unterschrift durch die Einsatzstelle nicht zwingend vorgeschrieben, da der Vertrag formal zwischen Freiwilligen und Bund zustande kommt. Dadurch, dass der Vertragsentwurf von der Einsatzstelle - in der Regel über einen Träger und/oder eine Zentralstelle - weitergeleitet wird, ist sichergestellt, dass auch die Einsatzstelle den Abschluss eines solchen Vertrags wünscht. Selbstverständlich ist es nicht nur möglich, sondern naheliegend, dass auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einsatzstelle und ggfs. auch des Trägers zusätzlich unterschreiben.

Auf einem Beiblatt kann erläutert werden, wie sich die Aufgaben zwischen Einsatzstelle, Träger und Zentralstelle verteilen. Vertragspartner sind der Bund einerseits, der/die Freiwillige andererseits. Die Einsatzstelle wird – ebenso wie ggf. der Träger - im Vertrag genannt.

Visumpflicht

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen für die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

W

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wartesemester

Wartesemester sind alle vollen Semester, die zwischen Abitur und Studienbeginn liegen. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Wer sich nach einem einjährigen Bundesfreiwilligendienst für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt, hat mindestens ein, möglicherweise sogar zwei Wartesemester gesammelt und dadurch etwas größere Chancen auf eine Zulassung. Nach Ableistung des BFD erfolgt zudem eine bevorzugte Zulassung zum Hochschulstudium. Dies ist die analoge Vorgehensweise wie nach Ableistung eines FSJ.

Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist ausgesetzt.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

Zentralstellen

Jede Einsatzstelle des BFD muss sich (mindestens) einer Zentralstelle zuordnen. Dies wird im Regelfall über die Trägerstrukturen geschehen. Für die Freiwilligendienste im Sport übernimmt die Deutsche Sportjugend die Aufgaben einer Zentralstelle. Eine Zuordnung zu mehr als einer Zentralstelle wird nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, vor allem dann, wenn innerhalb einer Einrichtung zwei völlig verschiedene Programme angeboten werden, z.B. sowohl das FSJ als auch das FÖJ. Insbesondere ist diese Möglichkeit vorgesehen für diejenigen Einsatzstellen, die auch an internationalen Programmen teilnehmen. Die Zentralstellenummer der Deutschen Sportjugend ist die 08.

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Zuverdienstgrenzen bei Frührentner/-innen und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Internetpool Freiwilligendienste

www.dsj.de



www.dosb.de



www.bundesfreiwilligendienst.de



www.freiwilligendienste-im-sport.de



BFD Trägerorganisationen-Verzeichnis

Baden-Württembergische Sportjugend

BFD im Sport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/28077-874; Fax: -879
bfd@lsvbw.de
www.lsvbw.de

Bayerischer Landes-Sportverband

BFD im Sport
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: 089/15702-243; Fax: -517
bfd@blsv.de
www.bsj.org

Sportjugend Berlin

BFD im Sport
Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin
Tel.: 030/30002-155; Fax: -189
bfd@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

Brandenburgische Sportjugend

BFD im Sport
Am Fuchsbau 15a
14554 Seddiner See
Tel.: 033205/204-808; Fax: /54977
jugend@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

Bremer Sportjugend

BFD im Sport
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Tel.: 0421/7928-749; Fax: /71834
bfd-bremen@bremer-sportjugend.de
www.bremer-sportjugend.de

Hamburger Sportjugend

BFD im Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel.: 040/41908-223; Fax: -296
a.michaelsen@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

Sportjugend Hessen

BFD im Sport
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6789-404
fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

BFD im Sport
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
Tel.: 0385/76176-47; Fax: -31
fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

BFD im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551/5174-649
info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de

Sportjugend Nordrhein-Westfalen

BFD im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7381-883; Fax: -3874
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de
www.sportjugend-nrw.de

Sportjugend im LSB Rheinland-Pfalz

BFD im Sport
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/2814-312; Fax: /236746
bfd@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Sportjugend Sachsen

BFD im Sport
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341/2163-171; Fax: -185
fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de

Sportjugend Sachsen-Anhalt

BFD im Sport
Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle
Tel.: 0345/52 79-160; Fax: -101
sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.freiwilligendienste-im-sport.com

Sportjugend Schleswig-Holstein

BFD im Sport
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 0431/6486-198; Fax: -194
kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Thüringer Sportjugend

BFD im Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel.: 0361/34054-48; Fax: -99
h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thuer-sportjugend.de

Deutscher Ju-Jitsu Verband

BFD im Sport
Badstubenvorstadt 12/13
06712 Zeitz
Tel.: 07256/944-528
bfd@djjv.net
www.ju-jitsu.de

Deutsche Ruderjugend

BFD im Sport
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Tel.: 0511/9809431
cornelia.stampnik@rudern.de
www.rudern.de

Deutsche Schachjugend

BFD im Sport
Hanns-Braun-Straße
Friesenhaus 1
14053 Berlin
Tel.: 030/300078-13
geschaefsstelle@deutsche-schachjugend.de
www.deutsche-schachjugend.de

Deutscher Tischtennis-Bund

BFD im Sport
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/695019-25
franz.dttb@tischtennis.de
www.tischtennis.de

Deutsche Turnerjugend

BFD im Sport
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/67801-146
bfd@dtb-online.de
www.dtb-online.de

Trägerorganisationen Logos





Positionspapier Freiwilligendienste im Sport

Der Sport stellt sich gesellschaftlichen Herausforderungen

Der organisierte Sport in Deutschland stellt sich den sozial- und bildungspolitischen Herausforderungen und bietet einen aktiven Beitrag zu sozialen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, vor allem der Förderung aktiver Lebensstile, dem Ausbau zielgerichteten Engagements, der Verbesserung von Bildungschancen und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sportvereine kooperieren mit Kindertagesstätten, um die negativen Folgen von Bewegungsmangel zu bekämpfen und mehr sportliche Aktivitäten in den Lebensalltag von Kindern zu bringen. Sportvereine beschäftigen sich an der Ganztagsbetreuung von Schülern und Schülern und engagieren sich als Partner in kommunalen Bildungslandschaften. Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration. Sie bieten sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Menschen aus Zuwandererfamilien vielfältige Lernchancen und Erfahrungsmomente.

Wesentliche Unterstützung leisten dabei Menschen, die im Sport einen Freiwilligendienst absolvieren. Sie engagieren sich in der Zusammenarbeit mit Sportvereinen mit Kindertagesstätten und Schulen, übernehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sport, unterstützen Migrant/-innen oder erlenen die Einmündigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben. Gerade in den Bereichen spezieller Kinder- und Jugendhilfe und Schülereingliederung übernehmen die Freiwilligen eine zentrale Vorbildfunktion.

Seit dem Jahr 2002 bietet die Deutsche Sportjugend gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport an. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Bundesmodellprogramm "Generationsübergreifende Freiwilligendienste" (GÜFJ, 2005-2008) sowie mit dem Zivildienst im Sport (1976-2011) besteht wie Juli 2011 zudem die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport zu absolvieren. Mit Hilfe der Programme "FSJ Ausland", "Internationale Jugendfreiwilligendienste", "Euro-

päischer Freiwilligendienste" sowie "sozialen" in nahezu allen Freiwilligendiensten im Sport auch im Ausland möglich. Erste Erfahrungen wurden zudem im Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie in diversen Modellprogrammen gemacht.

Die Freiwilligendienste im Sport berücksichtigen drei zentrale Entwicklungsspektoren:

1. Freiwilligendienste sollen zusätzlich ein besonderes Bildungsangebot für junge Menschen sein und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Ihre Freiwilligen erhalten die Möglichkeit, der Altersgruppe eigenen sozialen Kompetenzen zu erlernen. Alle Altersgruppen sollen zentrale Selbstwirksamkeitserfahrungen machen und dabei erleben, dass sie etwas können und Sinnvolles tun.
 2. Die Freiwilligen sollen außerdem erleben, dass es im Kontext ihres Lebenslaufes sinnvoll und nachhaltig ist, sich zu engagieren, so dass sie für ein Engagement über den aktuellen Dienst hinaus gewonnen werden. Dabei ist es zweitrangig, ob dieses Engagement am Ende dem Sport, dem sozialen Engagement oder einem Kulturprojekt zu Gute kommt.
 3. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen, die Einsatzstellen anbieten, eröffnet eine besondere Möglichkeit, sie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote wirksam zu unterstützen. Dabei können insbesondere die Angebote des organisierten Sports zu gesellschaftspolitischen Aufgaben thematisiert, soziale Rahmenbedingungen weiterentwickelt und verbessert werden.
- In den letzten zehn Jahren hat sich das Orientierungs- und Bildungsangebot im Sport zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt. Über 10.000 junge Frauen und Männer haben bisher ein Freiwilliges Soziales Jahr in den Einsatzstellen des organisierten Sports – und das heißt ganz überwiegend in den ehrenamtlichen Strukturen der Sportvereine unseres Landes – absolviert. Dazu kommen etwa 1.000 generationsübergreifende Freiwillige und eine stark steigende Zahl von Freiwilligen im BFD.

Freiwilligendienste im Sport...

- werden an festen Stellen absolviert,
- sind sozial begrenzt,
- sind für die Zeit des Engagements Lebensmittelpunkt und werden nicht in Vollzeit, mindestens jedoch in zeitlicher Umfang einer Halbtagsstelle geleistet,
- fördern und fördern Kompetenzen und sind (Weiter-)Bildungsmomente, die sich durch einen Bildungsgang aus non-formalen und informellen Bildung anreichern,
- dienen nicht nur finanziellen Nachteilen für die Freiwilligen verbunden sein,
- fördern Engagement, tragen zur Gewinnung von sozialen Kompetenzen bei und fördern so die Professionalisierung und Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport,
- werden persönlich/pädagogisch vom Träger sowie persönlich und fachlich von der jeweiligen Einsatzstelle begleitet,
- werden in Einsatzeinheiten geleistet, die sich einer qualitätsbewussten Arbeit im Sport verpflichten haben,
- werden von der dsj mit ihren Mitgliedsorganisationen gemeinsam gestaltet und umgesetzt.

Beitrag zu leisten, ermöglichen die kontinuierliche Reflexion ihrer Tätigkeit und bieten damit auf die Übernahme weitestgehender gesellschaftlicher und bürgerschaftlicher Verantwortung vor. Im Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenphase eröffnen sie jungen Menschen die Chance persönlicher und beruflicher Orientierung. Durch die Verknüpfung von informeller Bildung und der Übernahme konkreter gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung sind sie ein zentraler Lebensbereich wichtiger Lernorte zwischen Schule und Beruf.

Freiwilligendienst wird zunehmend als sehr nützlicher Beitrag zu informellen Lernfortschritten für Menschen aller Altersgruppen angesehen. Freiwilligendienst soll Spaß machen, trägt aber ganz besonders zu einem zielgerichteten Kompetenzerwerb bei, der nicht nur sportfachliche Aspekte einschließt. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die Freiwilligen ihre Teamfähigkeit erproben und ihr eigenes Commitment ausleben. Freiwilligendienste sind und bleiben Bildungsstellen: Die pädagogische Betreuung durch die Träger sowie insbesondere die gemeinsamen Seminare ermöglichen gerade Jugendlichen wichtige Lernfortschritte. So vermittelt der Freiwilligendienst insbesondere jungen Erwachsenen Schlüsselqualifikationen wie Einfühlungsvermögen, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit und bietet damit eine Erleuchtung durch Sport im besten Sinne des Wortes. Ältere Freiwillige bringen ihre eigene Lebens- und Berufserfahrung ein und bereichern ihre Kompetenzen, ihre Erfahrungen und die Wissen im Rahmen des Freiwilligendienstes einbringen. Auch sie lernen durch die Zusammenarbeit in der Einsatzstelle sowie durch soziale und praktische Herausforderungen, und erhalten durch die Seminare zusätzliche Reflexionsmöglichkeiten sowie die Chance, besondere Kompetenzen aufzubauen. Für die Vereine und den organisierten Sport insgesamt sind Freiwilligendienste zugleich eine hocheffektive Maßnahme der Personalentwicklung.

Freiwilligendienste als Lernorte

Freiwilligendienste sind Lernorte: Sie ermöglichen den Erwerb von persönlichen, praktischen, gesellschaftlichen, methodischen und interkulturellen Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen. Mit Hilfe eines Bildungsgangs aus non-formalen und informellen Lernprozessen bieten Freiwilligendienste Menschen jeden Alters im Kontext des lebenslangen Lernens die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne verstanden Bildung sichert die nachhaltige bürgerschaftliche Wirkung eines Freiwilligendienstes.

Die Verknüpfung der Schulen und von Studiengängen sowie die Probleme im Übergang zu Ausbildung bzw. Studium stärken sinnvolle Engagements durch Orientierungs- und Bildungsphasen wie Jugendfreiwilligendienste erforderlich. Freiwilligendienste bieten gerade jungen Menschen die Gelegenheit, einen gesellschaftlich wirksamen und sinnvollen



Jugendliche, aber auch ältere Menschen sind bereit, solche Herausforderungen und Chancen anzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass Freiwilligendienste auch weiterhin von den Freiwilligen gut gefordert werden. Die Freiwilligendienste sind und bleiben zentraler Bildungsbereich. Der Bildungsalltag darf nicht im Zuge geförderter Derogierungen reduziert werden. Dabei sind Bildungsinteressen und -angebotsformen in unterschiedlichen Lebensabschnitten unterschiedlich.

Freiwilligendienste stehen allen offen

Jugend-/Freiwilligendienste im Sport müssen allen offenstehen – auch Menschen, die bislang noch eher selten einen Zugang zu Engagement und Freiwilligendiensten gefunden haben. Bildungsbenachteiligte Jugendliche mit niedrigem bis keinem Schulabschluss ebenso wie Jugendliche aus Migrationshintergrund, die im Sportverein häufig unterrepräsentiert sind, sind in den Freiwilligendiensten im Sport eher willkommen. Da viele bildungsbenachteiligte Jugendliche in geringem Maße von formalen Lernsituationen profitieren, aber von Medium Sport besonders angeregt werden, bieten Freiwilligendienste im Sport wichtige Lernorte: Hier werden durch informelles Lernen zentrale personale, soziale und fachlich-methodische Kompetenzen vermittelt. Bildungsbenachteiligte Erwachsene erhalten im BFD im Sport die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten angereichert einzusetzen und gleichzeitig an Bildungsprozessen teilzunehmen. Die Deutsche Sportjugend unterstützt ihre Träger bei der Durchführung von Modellprojekten, die neue Zugänge entwickeln und erproben.

schieden Terminen, Materielle und nicht materielle Anreize sowie der Ausgleich von Nachteilen, die durch einen Freiwilligendienst etwa in finanzieller oder beruflicher Hinsicht entstehen können, erhöhen zudem die Attraktivität des Engagements.



Optimierung der Rahmenbedingungen

Die Deutsche Sportjugend bekennt sich uneingeschränkt zu Freiwilligendiensten als ein geeignetes Mittel zur Verstärkung und Professionalisierung ehrenamtlichen Engagements. Gleichzeitig fordert sie die Bundesregierung auf, bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen die besonderen Belange des organisierten Sports zu beachten. Gerade Freiwilligendienste im Sport – dem Bereich, in dem sich laut Freiwilligenurvey junge wie alte Menschen am häufigsten engagieren – benötigen finanzielle und organisatorische Hilfestellungen. Anders als Einsatzstellen, die in erster Linie hauptsächlich organisiert sind und die Arbeit von Freiwilligen durch Einmalstunden realisieren können, stehen vielen Sportvereinen nur sehr geringe Finanzmittel und meist keine hauptberufliche Arbeitskraft zur Verfügung. Einsatzstellenverfall ist ein wesentlicher Kritikpunkt für die Attraktivität der Programme für viele Engagementswillige. Der Bund muss weiterhin auf die finanziellen und strukturellen Unterschiede Rücksicht nehmen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, um tätige Freiwilligendienste im Sport zu ermöglichen.

Die Deutsche Sportjugend und ihre Mitgliedsorganisationen, die Tätigkeitsfelder wahrnehmen, setzen die Freiwilligendienste gemeinsam mit Vereinen um, die als Einsatzstellen dienen. Um Qualitätsicherung zu ermöglichen, in neuen Freiwilligen und Einsatzstellen eine deutliche Instanz, der Träger, unabhängig, der für Weiterbildung sowie Begleitung zuständig ist. Der Träger übernimmt dabei wichtige Beratungsaufgaben, um die Vielfalt der unterschiedlichen Möglichkeiten zu präsentieren

Auslandsfreiwilligendienste

Freiwilligendienste dürfen nicht an den Grenzen von Nationen ihr Ende finden. Ein Freiwilligendienst im Ausland vermittelt neben Fremdsprachenkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen in hohem Maße Schlüsselqualifikationen wie Mobilität, Flexibilität und Selbstständigkeit. Freiwilligendienste im Ausland fördern die europäische Integration und weisen den Blick auch für überregionale Zusammenhänge. Die Deutsche Sportjugend fordert deshalb, gesellschaftliche Hemmnisse ab- und die Förderung von Auslandsdiensten auszubauen. Die Mittel, die für Auslandsfreiwilligendienste zur Verfügung stehen, sind zu erhöhen – auch aufgrund der Bedeutung des Aufbaus einer europäischen Identität und der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.

Anerkennungskultur

Menschen fühlen sich anerkannt, wenn ihre Leistung erkannt wird und sie ernst genommen werden mit dem, was sie sagen und tun. Menschen, die sich engagieren, erwarten Bestätigung und Rückmeldung und das nicht nur zu kollektivem Fort-

schritt und die Freiwilligen bei der Auswahl der passenden Freiwilligendienst- und Engagementschancen zu unterstützen. Gleichzeitig ist die Steuerung über die bundeszentralen Strukturen unverzichtbar. Zentralstellen wie Träger müssen gestärkt werden, um die nötige Aufbau- und Beratungsbereitschaft leisten zu können.

Die Deutsche Sportjugend erwartet von der Politik eine Unterstützung bei der Durchführung von Freiwilligendiensten, die einen Basisstrukturellen Bestandteil der mit finanzieller Vielfalt zu prägen. Die Deutsche Sportjugend setzt sich mit Nachdruck für eine deutliche Erhöhung ihres Kontingents im Bundesfreiwilligendienst sowie für eine Vollförderung der pädagogischen Kosten im FSJ im Sport ein. Ziel muss es sein, Freiwilligendienste als hochattraktive Lernorte auszugestalten und möglichst vielen, insbesondere jungen Menschen, die Chance zu geben, einen Freiwilligendienst zu erleben. Unabdingbar ist, dass jeglicher Ausbau mit einer Sicherung bestehender Qualitätsstandards verbunden bleibt.

Die Zukunft der Freiwilligendienste im Sport

Jedes der möchte, muss einen Freiwilligendienst leisten können. Aufgabe der Gesellschaft und des Staates muss es sein, dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen her-

stellen. Zwischen jedem Schulabgänger und jeder Schulabgänger, der oder die einen Freiwilligendienst leisten will, muss ein Platz angeboten werden können. Dazu müssen die Platzzahlen in den Jugendfreiwilligendiensten weiter ausgebaut werden – durch die Übernahme der gesamten pädagogischen Kosten durch Bundeszuschüsse für das FSJ sowie durch die Schaffung weiterer Plätze für den BFD. Gleichzeitig gehen weitere Möglichkeiten weiterzugeben und damit das gesellschaftliche Umfeld zu prägen. Die Deutsche Sportjugend setzt sich mit Nachdruck für eine deutliche Erhöhung ihres Kontingents im Bundesfreiwilligendienst sowie für eine Vollförderung der pädagogischen Kosten im FSJ im Sport ein. Ziel muss es sein, Freiwilligendienste als hochattraktive Lernorte auszugestalten und möglichst vielen, insbesondere jungen Menschen, die Chance zu geben, einen Freiwilligendienst zu erleben. Unabdingbar ist, dass jeglicher Ausbau mit einer Sicherung bestehender Qualitätsstandards verbunden bleibt.

Verabschiedet vom Vorstand der dsj Frankfurt am Main, den 4. Juni 2012



In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport



Projektkoordination
 Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
 Freiwilligendienste im Sport
 Otto-Fleck-Straße 12
 60528 Frankfurt am Main
 Telefon: 069/6700-251
 Telefon: 069/6700-1251
 E-Mail: fgd@dsj.de
 dsj@dsj.de
 www.dsj.de
 www.freiwilligendienste-im-sport.de



In die **Zukunft** der **Jugend** investieren
- durch **Sport**

Bildung, Toleranz, Fairness, Bewegung - Sport hat alles...

Die Deutsche Sportjugend
ist der größte freie Träger
der Kinder- und Jugendhilfe
in Deutschland.

Die Deutsche Sportjugend (dsj)
bündelt die Interessen von

- über 10,0 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahren, die in
- über 91.000 Sportvereinen in 16 Landessportjugenden, 54 Jugendorganisationen der Spitzenverbände und
- 10 Jugendorganisationen von Verbänden mit besonderen Aufgaben organisiert sind.

www.dsj.de

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: info@dsj.de

**dsj** Deutsche
Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

In die **Zukunft** der **Jugend** investieren -
durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport.



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen



Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-251

Telefax 069/6 70 2691

E-Mail info@dsj.de

Internet www.dsj.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.